

ACTA UNIVERSITATIS BRUNENSIS

---

IURIDICA

No 361

SPISY PRÁVNICKÉ FAKULTY  
MASARYKOVY UNIVERZITY

---

*řada teoretická*

Svazek 361

**Europäischer Kontext der Entwicklung  
des Privatrechts auf dem Gebiet der  
Tschechischen Republik**

**(Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte  
der Rechtsangleichung in Europa)**

**Karel Schelle  
Renata Veselá  
Ladislav Vojáček  
Jaromír Tauchen**

Masarykova univerzita

Brno, 2009

Rezensiert von: Doc. JUDr. PhDr. Jiří Bílý, CSc.

JUDr. PhDr. Stanislav Balík

Diese Publikation ist ein Teilergebnis der Forschung (für die Jahre 2005–2009) des Autorenteams in der Zusammensetzung von doc. JUDr. Karel Schelle, CSc., JUDr. Jaromír Tauchen, LL.M., JUDr. Renata Veselá, Ph.D. und doc. JUDr. Ladislav Vojáček, CSc. aus dem Lehrstuhl für Rechts- und Staatsgeschichte, Juristische Fakultät der Masaryk Universität Brno. Die Forschung wurde im Rahmen des Forschungsvorhabens „*Der europäische Kontext der Entwicklung des tschechischen Rechts nach dem Jahre 2004*“ (MSM0021622405) durchgeführt, dessen Träger die Juristische Fakultät der Masaryk Universität ist.

© Karel Schelle, Renata Veselá, Ladislav Vojáček, Jaromír Tauchen, 2009

© Masarykova univerzita, 2009

ISBN 978-80-210-5052-5

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel .....	7
Die Bedeutung des römischen Rechtes für die Angleichung des Europarechts .....	7
1.1 Einführung.....	7
1.2 Bürgerliche Gesetzbücher und das römische Recht.....	11
1.3 Der Vergleich einiger Institute des römischen Rechts und des tschechischen bürgerlichen Rechts .....	16
1.3.1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .....	16
1.3.2 <i>Dingliche Rechte</i> .....	17
1.3.3 <i>Obligationsrecht</i> .....	40
1.3.4 <i>Ungerechtfertigte Bereicherung</i> .....	48
1.3.5 <i>Erbrecht</i> .....	52
2. Kapitel .....	54
Die Bedeutung des Naturrechts für die Rechtsentwicklung in Europa.....	54
2.1 Einfluss des Naturrechts auf Formierung neuzeitlicher europäischer Kodifikationen.....	56
2.2 Naturrecht und das französische Bürgerliche Gesetzbuch.....	64
2.3 Einfluss des Naturrechts auf die Änderungen des Privatrechts auf dem Gebiet der böhmischen Länder .....	70
2.3.1 <i>Abschaffung von Rechtzersplitterung in der Zeit nach dem Schlacht am Weißem Berg</i> .....	70
2.3.2 <i>Kodifikation des bürgerlichen Recht unter der Regierung von Maria Theresia</i> .....	71
2.3.3 <i>Kodifikationen des bürgerlichen Rechts unter der Regierung von Joseph II.</i> .....	73
2.3.4 <i>Vollendung der Kodifikation des bürgerlichen Rechts</i> .....	75
2.3.5 <i>Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)</i> .....	78
2.3.6 <i>Einfluss des Naturrechts auf den Kodifizierungsprozess des Privatrechts</i> .....	80

2.3.7 <i>Naturrecht und der Entwurf des neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches</i> .....	82
3. Kapitel .....	84
Privatrecht in den Staaten des sowjetischen Blocks .....	84
3.1 Sowjetisches Vorbild in der Theorie .....	84
3.1.1 <i>Grundriss der marxistischen Konzeption von Staat und Recht</i> .....	84
3.1.2 <i>Marxismus-Leninismus-(Stalinismus), Staat und Recht</i> .....	88
3.2 Sowjetisches Recht .....	97
3.2.1 <i>Formierung und Entwicklung des sowjetischen Rechts</i> .....	98
3.2.2 <i>Regelung des sowjetischen Privatrechts</i> .....	102
3.3 Sowjetisches Vorbild und seine Anwendung in anderen Staaten des Ostblocks .....	107
3.3.1 <i>Bürgerliches Rech</i> .....	109
3.3.2 <i>Familienrecht</i> .....	121
3.3.3 <i>Arbeitsrecht</i> .....	126
3.3.4 <i>Bodenrecht</i> .....	131
3.3.5 <i>Kolchos- und landwirtschaftsgenossenschaftliches Recht</i> .....	134
3.3.6 <i>Wirtschaftsrecht</i> .....	137
3.3.7 <i>Zum Schluss</i> .....	139
Literaturverzeichnis .....	142

## 1. KAPITEL

# DIE BEDEUTUNG DES RÖMISCHEN RECHTES FÜR DIE ANGLEICHUNG DES EUROPARECHTS

### 1.1 Einführung

Die seit Ewigkeit bestehende Debatte über die Bedeutung des römischen Rechtes für die Entstehung und Entwicklung der europäischen Rechtskultur, besteht fort und wird noch lange nicht abgeschlossen sein. In den folgenden Absätzen wird versucht, auf einige Aspekte der Bedeutung des römischen Rechtes für die Rechtsentwicklung in Europa hinzuweisen.

„Den Geltungsbereich des römischen Rechtes bestreiten diejenigen, die es nicht kennen“,<sup>1</sup> schrieb F. J. Gross im Jahre 1777 in seiner Arbeit „Einleitung zu den praktischen Vorlesungen“. Ein bedeutender Romanist aus der Zwischenkriegszeit, Prof. Jan Vážný, welcher sich u.a. der Beziehung und dem Einfluss des römischen Rechtes auf das moderne bürgerliche Recht widmete, brachte folgende Idee zum Ausdruck: „Die Gegenseitige Beziehung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum römischen Recht wird durch die folgenden Hauptschemen ausgedrückt: 1. Übereinstimmung, 2. Unterschied und besonderer Gegensatz, 3. Vorbehalte und Ergänzungen zu den allgemein übernommenen römischen Prinzipien, 4. Generalisierung der römischen Sonderbestimmungen, 5. Angleichung“.<sup>2</sup>

Auch Prof. Valentin Urfus bezeichnete den Einfluss des römischen Rechtes auf das neuzeitliche europäische Rechtssystem zutreffend: „Die Dauer und Rückkehr des römischen Rechtes sehe ich also nicht in der Kontinuität oder in der Wiederanwendung der Institutionen des justinianischen Rechtes. Diese Institutionen halte ich vielmehr für eine Inspiration

---

<sup>1</sup> GROSS: *Einleitung*, s. 103–104, zit. nach: KLABOUCH, J.: *Osvícenské právní nauky v českých zemích*, Praha 1958, S. 52 und 280.

<sup>2</sup> VÁŽNÝ, J.: *Římské právní ideje v občanském zákoníku a v osnově, Časopis pro právní a státní vědu*. Jahrgang XVI. 1933, S. 171.

für gegenwärtiges Recht, als für den Anfang der ununterbrochenen historischen Entwicklung. Wie könnte diese Entwicklung übrigens kontinuierlich sein, wenn sie erst 500 Jahre nach der justinianischen Kodifikation und nicht auf ihrer Grundlage begann?“<sup>3</sup> Derselbe Autor schreibt in einer anderen Arbeit folgendes: „Römisches Recht sei kein Stein der Weisen, der ausreiche, gefunden zu werden. Die Lektüre der antiken Texte und die Bewunderung zur juristischen Erudition der römischen Juristen reichen zum Verständnis des europäischen Rechtsdenkens nicht aus. Es sei nötig auch das zu lesen, was später folgte, ohne das römische Recht nicht wäre, was es heute ist.“<sup>4</sup>

Aus diesem Grunde ist es bei der Suche der Wurzel und dem Ausgangspunkt der europäischen Rechtskultur sehr wichtig, bei den historisch belegten Rechtsquellen anzufangen. Schon der Ausdruck „Privatrecht“ (ius privatum) selbst stellt einen Begriff dar, der in einer der bekanntesten antiken Rechtsdenkmälern – in den Digesten – benannt wird. Einer der bedeutendsten römischen Juristen Domitius Ulpianus definierte dort den Unterschied zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Seine „Interessentheorie“ zur Abgrenzung des öffentlichen vom privaten Recht besagt, dass es sich um öffentliches Recht handelt, wenn staatliche Interessen („res publica“) betroffen sind, hingegen um Privatrecht, wenn es um Individualinteressen geht (D, 1, 1, 1,2).<sup>5</sup> Die angeführte Definition wird bis zum heutigen Tag oft zitiert, wenn auch vor allem von den Rechtstheoretikern in Frage gestellt. Am meisten wird dieser die Tatsache vorgeworfen, es gehe um eine Vereinfachung, die auf die äußeren Zeichen beider Begriffe und nicht auf deren Inhalt gerichtet sei. Den größten Vorwurf gegen Ulpian stellt gewöhnlich die Tatsache dar, er definiere keinen Grundunterschied zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht – das Gleichheitsprinzip der Subjekte.

<sup>3</sup> URFUS, V. in KINCL, J. – URFUS, V.: *Římské právo*. Praha 1990, S. 391 ff.

<sup>4</sup> URFUS, V.: *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha 1994.

<sup>5</sup> „Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod singulorum utilitatem; sunt autem enim quaedam publicae utilia, quaedam privatim. Publicum ius in sacerdotibus, in magistratibus consistit privatum ius tripartitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilibus...“.

In der Wirklichkeit wurde der wahre Inhalt beider Begriffe, des öffentlichen Rechts und des Privatrechts erst in viel späterer Zeit gelöst. Es handelte sich um eine Zeit, in der sich die moderne bürgerliche Gesellschaft formierte, d.h. die Zeitperiode, für welche die Entstehung neuartiger Rechtsordnungen bezeichnend ist. Sowohl das Mittelalter, als auch die damalige Rechtsordnung beruhten auf ganz anderen Prinzipien, als auf der Unterscheidung zwischen dem Zivil- und dem öffentlichem Recht. Während das kontinentale Rechtssystem die These über die Unterscheidung zwischen dem Zivil- und dem öffentlichem Recht eindeutig akzeptierte (auf klassische Art und Weise wurde sie von der europäischen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert vertreten), das angelsächsische Recht nahm auf diese Differenzierung keine Rücksicht.

Sofern wir die Wurzeln des europäischen Privatrechts, bzw. der europäischen Rechtskultur untersuchen wollen, werden wir das Gewicht auf die Geschichte die kontinental-europäische Rechtskultur und die kontinentale Rechtswissenschaft legen. Ihre Anfänge finden wir schon im Mittelalter, als die Rechtswissenschaft im allgemeinen Sinne des Wortes entstand, wenn sich auch ihr Interesse vorwiegend auf vermögensrechtliche Beziehungen, also auf den für das Privatrecht typischen Bereich konzentrierte. Die Grundlagen der modernen Rechtswissenschaft in Europa können vor allem als die Grundlagen der Rechtswissenschaft des neuzeitlichen Privatrechts begriffen werden. Anders ausgedrückt: diese Rechtswissenschaft hatte einen wahren europäischen Charakter; sie war eine übernationale Lehre und in diesem Sinne wurde sie zu einer gewissen Theorie des Rechts und insbesondere des Privatrechts. Deswegen ist die Geschichte des Privatrechts in Europa vielmehr als Geschichte der Rechtswissenschaft und weitaus weniger als Geschichte der einzelnen Rechtsordnungen zu verstehen. Die übernationale Rechtswissenschaft, die zugleich sowohl eine Rechtswissenschaft im allgemeinen Sinne, als auch eine Rechtswissenschaft des Privatrechts war, stellte die Kraft dar, welche die intellektuelle Welt der vergangenen Zeiten vereinigte und welche eine Ideengrundlage der neuzeitlichen Rechtskultur der zivilisierten Gesellschaft bis heute bildet.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> URFUS, V.: *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha 1994, S. 2.

Die Entwicklung der neuzeitlichen Rechtswissenschaft auf dem europäischen Kontinent, die von den mittelalterlichen Grundlagen ausging und die vorwiegend auf die privatrechtlichen Fragen gerichtet war, war selbstverständlich nicht ganz linear. Obwohl die Entwicklung in den einzelnen historischen Zeitperioden unterschiedlich war, einigte sich die Rechtswissenschaft auf eine Grundidee. Es ist notwendig, die Grundlage der neuzeitlichen Rechtswissenschaft und zugleich des neuzeitlichen kontinentalen Rechtssystems eindeutig in einem wiederhergestellten im Sinne des römischen Rechts bei den italienischen mittelalterlichen romanistischen Rechtsschulen zu sehen. Es stammt aus dem 11. Jahrhundert und den folgenden Jahrhunderten. Der Rechtshumanismus stellt eine andere Richtung der europäischen Rechtskultur dar, der vor allem für die Entwicklung der Rechtskultur in Frankreich und in den Niederlanden typisch ist. Zu diesem tritt bald ein sehr wesentlicher Einfluss, der die Form des rationalistischen Naturrechts annimmt. Nach der allgemeinen Überzeugung der Rechtshistoriker kann man hier einige Anknüpfungspunkte mit dem französischen Rechtshumanismus finden.

Die rechtstheoretischen Forderungen aus dem rationalistisch begriffenen Naturrecht beeinflussten zwar in einem erheblichen Maße vor allem die europäische Rechtswissenschaft des Privatrechts, jedoch unterbrachen sie nie ganz ihre Verbindung mit den Quellen des römischen Rechtes. Das rationalistisch tradierte und benutzte Naturrecht ist ein entscheidender Faktor, der einen Einfluss auf die Entstehung neuer legislativer Rechtssetzung ausübt. Die ersten im 18. Jahrhundert entstandenen Kodifikationen stellen die Grundlage des sog. modernen, in vielen Fällen bis heute geltenden Rechts der Staaten des heutigen Europas dar. Damit gingen jedoch die Wege der europäischen Rechtswissenschaft paradoxer Weise endgültig auseinander, die eine relative Einheit bis Ende des 18. Jahrhunderts, bzw. der Jahrhundertwende behielten. Noch einmal, diesmal in den deutschen Gebieten, erwacht die vereinheitlichende Kraft der gemeinsamen Rechtswissenschaft zu neuem Leben. Ihre Aufgabe ist nicht nur die politische, sondern auch die rechtliche Zersplitterung Deutschlands zu überwinden. Gerade dort spielte die rechtstheoretische Richtung, die als deutsche Pandektistik bezeichnet wird, eine entscheidende Rolle. Die deutsche Pandektenwissenschaft wurde zu einer gewissen allgemeinen Rechtstheorie und

bereitete die weitere Entwicklung noch in einer weiteren Hinsicht vor. Sie kann nämlich als ein Vorgänger des Rechtspositivismus betrachtet werden, der zu einer führenden rechtstheoretischen Richtung europäischer Rechtskultur des 19. Jahrhunderts gehörte.

## 1.2 Bürgerliche Gesetzbücher und das römische Recht

Die Bedeutung des römischen Rechts für die sog. modernen Kodifikationen des Privatrechts – ohne Rücksicht auf die theoretische Bewertung der Rezeption des römischen Rechts – ist mindestens aus folgenden Gründen unwiderlegbar: die Rechtsprinzipien und Rechtsinstitute des antiken römischen Privatrechts bewahrten die Funktionsfähigkeit und Anwendbarkeit auch in der Zeit, die als modern betrachtet wird.<sup>7</sup> Ähnlich wie die gegenwärtige europäische Gemeinschaft war die antike römische Gesellschaft ein Organismus, der Ware produzierte und sich mit ihrem Austausch aufgrund des allgemeinen Äquivalents beschäftigte. Das geprägte Geld wurde bald zu diesem Äquivalent. Dadurch verwirklichten die Römer genauso wie die gegenwärtigen Europäer das, was wir unter Ware-Geld-Beziehungen verstehen. Gerade sie determinieren auch heute das elementare ökonomische (vorwiegend vom Recht regulierte) Funktionieren des Gesellschafts-systems. Eine andere Parallele ist die Tatsache, dass die römische Rechtswissenschaft bei der Gestaltung und Anwendung der einzelnen Rechtsinstitute von den praktischen Bedürfnissen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ausging. Sie modifizierte und prüfte die Rechtsinstitute jahrhundertlang in der Praxis. Aus diesem Grunde konnte die römische Jurisprudenz nicht vom Empirismus und Rationalität entfernt werden, sogar gerade die römische Rechtswissenschaft stand zu Beginn der Wissenschaft über das Recht dadurch ganz vorne, dass sie auf der Kasuistik gegründet wurde. Deswegen wird dem römischen Recht wenigstens für den Bereich

---

<sup>7</sup> Den Begriff „modern“ benutzte z. B. Prof. Boháček in seiner Studie. Siehe dazu BOHÁČEK, M.: O vlivu právního myšlení na moderní právní vědu. In: *Pocta k 60. narozeninám A. Miloty*, Bratislava 1937, S. 11 ff.

des kontinental-europäischen Rechtssystems eine unabsehbare Bedeutung für seine nachfolgende Entwicklung zugerechnet.

Es wird allgemein anerkannt, dass die am Anfang des 19. Jahrhunderts (Code Civil und ABGB) entstandenen klassischen Zivilgesetzbücher eine andere innere Gestaltung haben, als die aus der späteren Zeit stammenden Gesetzbücher (das deutsche BGB und das schweizerische BGB, das noch keinen allgemeinen Teil hat). Dabei ist es ganz evident, dass sich alle oben erwähnten Gesetzbücher auf verschiedenste Rechtsschulen und daher auch auf die vom römischen Recht rezipierten Methoden stützen. Die heute übliche innere Systematik des bürgerlichen Rechts widerspiegelt sich in der traditionellen Einteilung von Gaius (auch „*Gaius System*“ genannt) in *personae – res – actiones*. Die Ansichten der Romanisten weichen in dieser Frage selbstverständlich ab,<sup>8</sup> jedoch die schon erwähnte deutsche Pandektenwissenschaft vom Anfang des 19. Jahrhunderts gab den modernen europäischen Kodifikationen einen Grundrahmen der Gestaltung des Privatrechts. Sie bewirkte u.a. auch dem heutigen üblichen System der europäischen Zivilgesetzbücher: allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familien- und Eherecht und Erbrecht. Auch der Autor dieser Einteilung ist uns bekannt. Es handelt sich um deutschen Pandektisten G. A. Heise, der diese Einteilung im Buch „*Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behufe von Pandektenvorlesungen*“ veröffentlichte. Die vom Pandektenrecht abstrahierte Einteilung wurde allgemein anerkannt.

Weder in der Zeit der Vorbereitungen noch in der Zeit des Erlasses des Code Civil gab es die Einteilung Heises, denn sie wurde erst drei Jahre nach dem Erlass des Gesetzbuches veröffentlicht. Angesichts des Datums der Veröffentlichung konnte sie in Österreich bekannt gewesen sein, trotzdem wurde sie im ABGB nicht verwirklicht. Entweder war sie nicht bekannt, oder in der Zeit des Höhenpunktes der Kodifikationsarbeiten konnte

---

<sup>8</sup> Zum Beispiel schrieb J. Kincl: „*Die Rechtshistoriker, -theoretiker und -philosophen stellten beinahe einstimmig fest, dass diese Einteilung perfekt ist und dass es sich um ein System der Auslegung des Privatrechts handelt, das einen strengeren Maßstab verträgt. Denn sie enthält in der logischen Reihenfolge alles, was bei Gaius fehlt. Sie kann leicht und schnell in das System ohne die Verletzung der logischen Reihenfolge eingereicht werden.*“ GAIUS. *Učebnice práva ve čtyřech knihách*. Übersetzt von Jaromír Kincl. Brno, erste Auflage 1981, s. 18.

auf sie keine Rücksicht genommen werden, oder Zieller nahm diese Konzeption nicht an.<sup>9</sup>

Diese Version über den unzweifelhaften Einfluss des römischen Rechts (in der rezipierten Form) auf das bürgerliche Recht widerlegten nicht die Wissenschaftskapazitäten, die sich mit ihm viele Jahre lang beschäftigten. Z.B. Prof. Krčmář schrieb: *„Bürgerliches Gesetzbuch ist ohne Zweifel auf dem römischen Recht aufgebaut. Es ist das römische Recht, das sich durch die Rezeption des römischen Rechts nördlich der Alpen herausbildete und das sich umformierte (Usus Modernus Pandectarum). Was einige Teile betreffen (vergl. z.B. das Eherecht), stützt sich das Gesetzbuch auf das kanonische Recht. Die Grundlage einiger Institutionen bilden die heimischen Quellen, wobei das böhmische und österreichische Recht vor allem herangezogen wurde. In diesem Zusammenhang ist es notwendig auf das Institut der öffentlichen Bücher aufmerksam zu machen. Auch die gegenwärtigen Kodifikationen wurden berücksichtigt, insbesondere das preußische Landrecht diente als Vorbild für einige Bestimmungen. Darüber hinaus trifft man im Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen an, die in keiner älteren Rechtsordnung vorkommen, wo man über die schöpferische Tätigkeit der Redakteure sprechen kann. Die ganze Natur des Gesetzbuches geht zu Lasten seiner Redakteure. Zuerst Martini und später Zeiller sind die wahren Kinder und hoch ausgebildete Repräsentanten der Aufklärung. Sie wurde durch ihre Postulate und Tendenzen erfüllt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch widerspiegeln sich die Ideen des Naturrechts: die Überzeugung, dass das sämtliche Recht auf den festen und unveränderlichen Grundlagen beruht; weiter die Bemühung, dass das sämtliche Recht gerecht wäre; das Recht sollte angemessen für das Land sein, für das es erlassen wurde; das Recht sollte klar und verständlich und vollständig sein, wobei die Vollständigkeit nicht durch die Kasuistik, sondern durch die Reduktion auf allgemeine und deutliche Begriffe erzielt werden muss.“*<sup>10</sup>

Auf der anderen Seite auch eine reine römisch-rechtliche Fassung des Rechtssystems stellte keine völlig akzeptable Lösung dar. Wir können ohne Zweifel die Vollkommenheit und die tausendjährige Tradition der Wurzeln

<sup>9</sup> KNAPP, V.: *Velké právní systémy*. Praha 1996. S. 127–128.

<sup>10</sup> KRČMÁŘ, J.: *Právo občanské I. Výklady úvodní a část všeobecná*. Praha 1929, S. 22–23.

der europäischen Rechtskultur anerkennen. Andererseits dürfen wir zugleich nicht eine weitere historische Entwicklung verabsäumen, zu der es in allen Lebensbereichen kam. Übrigens der Zweifel und das Finden neuer Möglichkeiten der Organisation der Gesellschaft einschließlich ihres Rechtsrahmens ist nichts Neues. Das kontinentale Rechtssystem, das zweifellos vom römischen Erbe beeinflusst wurde, war nie ein Dogma und es wurde nie für ein Allheilmittel der Unvollkommenheit des Rechts als solchen gehalten. Auch das bestätigen die Worte des schon oben zitierten Prof. Krčmář: „*Wie schon angedeutet wurde, es ist nicht möglich, das romanistische System bei der Auslegung des bürgerlichen Rechts als fehlerfrei zu betrachten. Man kann nicht ein System ohne Mängel aufzubauen.*“<sup>11</sup>

Die ersten zwei modernen Zivilgesetzbücher – sowohl der Code Civil, als auch das ABGB – mussten sich mit der Frage der systematischen Einteilung der zivilrechtlichen Problematik auf irgendeine Weise auseinandersetzen. Dem Anschein nach machten sie die römischrechtliche Einteilung des geregelteten Stoffes in Sachen- und Personenrechte.

Aus der technischen Sicht gesehen ist es allerdings nötig zu bemerken, dass das französische Bürgerliche Gesetzbuch in seiner wirklichen Fassung diese allgemeine Systematik wesentlich verletzte. Prinzipiell ging es zwar von der Einteilung in Personenrechte (erstes Buch) und Vermögensrechte (zweites und drittes Buch) aus, jedoch aus unserer Sicht gesehen sind sowohl erstes als auch drittes Buch chaotisch eingeordnet. Ein Beweis der fehlenden Systematik stellt z.B. die Tatsache dar, dass die ersten zwei Bücher insgesamt 707 Artikel enthalten, während das dritte Buch „von den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigentums“ 1573 Artikel umfasst. Darüber hinaus wurden nicht nur die (vertraglichen und deliktischen) Obligationen, sondern auch das Pfandrecht und der Besitz in das dritte Buch unter die Arten des Eigentumserwerbs eingeordnet. V. Knapp führt im oben zitierten Werk dazu an, „*das Eigentum werde auf keinen Fall durch das Pfandrecht oder den Besitz erworben.*“<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> KRČMÁŘ, J.: *Právo občanské I. Výklady úvodní a část všeobecná*. Praha 1929, S. 38.

<sup>12</sup> KNAPP, V.: *Velké právní systémy*, Praha 1996, S. 128 ff. Es ist wirklich nur eine spekulative und theoretische Frage, ob die Verfasser von Code Civil die Rücksicht auf die Möglichkeit sowohl des Pfandgläubigers (im Falle der Nichterfüllung der Obligation), als auch des gutgläubigen Besitzers (im Falle der Erfüllung aller Ersitzungsbedingungen), den Pfandge-

Die Systematik des österreichischen ABGB ist von der neuzeitlichen Gliederung der Zivilgesetzbücher einigermaßen entfernt. Es scheint, als ob sich ihre Schöpfer noch mehr der römisch-rechtlichen Einteilung der Klagen in dingliche Klagen (*actiones in rem*) und in persönliche Klagen (*actiones in personam*) anschlossen. Auf dieser Grundlage bauten sie im Prinzip die ersten zwei Drittel des Bürgerlichen Gesetzbuches, die den Sachen gewidmet ist, auf. Jedoch näher betrachtet ist dieser Teil in Sachenrechte (einschließlich des Erbrechts) und in Personenrechte zu Sachen (Obligationen) gegliedert. Beim Nachdenken über diese Systematik bietet sich zwar eine diskutabile, jedoch unter gewissen Umständen begründbare (oder zumindest mit Argumenten beweisbar) römisch-rechtliche und auch theoretische Parallele an. Zu der Idee, das Erbrecht den Sachenrechten zuzuordnen, konnte der Gesetzgeber von römisch-rechtlicher *hereditas petitio* gebracht werden, die der *reivindicatio* (also der stärksten dinglichen Klage) ähnlich ist. Damit die Obligationen für „persönliche Rechte zu Sachen“ gehalten wurden, konnte z.B. die These führen, die Obligationsleistung betreffe in der Schlussphase in vielen Fällen die Sachen. Evident ist es vor allem bei der Leistung „*dare*“. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Leistung „*facere*“ dem Gläubiger im Endeffekt auch den Gegenstand – eine Sache (z.B. bei *locatio conductio operis*) brachte und auch der Schadenersatz konnte eine dingliche Form haben. Der dritte und letzte Teil des ABGB befasste sich mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte und stellte einen gewissen Vorgänger des heutigen allgemeinen Teils des Gesetzbuches dar.

Das auf der pandektaren Gestaltung des Stoffes gegründete System des bürgerlichen Rechts setzte sich erst im Jahre 1896 im deutschen BGB durch und zeichnete die Tendenz der modernen Gestaltung des bürgerlichen Rechts vor. Umwegig geriet diese Systematik in die tschechische Rechtsordnung im Jahre 1950 durch die Übertragung aus der ehemaligen Sowjetunion.

Aus der theoretischen Sicht ist es nötig darauf aufmerksam zu machen, dass die erwähnte Gliederung eine geläufige Struktur von Lehrbüchern des

---

genstand oder Besitzgegenstand ins Eigentum zu erwerben, bei der Einordnung des Pfandrechts und des Besitzes in eventuelle Arten von Eigentumserwerb unterbewusst genommen haben.

bürgerlichen Rechts sowohl z.B. in Österreich, als auch etwas später in den böhmischen Ländern bildete, ohne dass jemand fragte, wann und wo sie entstand.

### **1.3 Der Vergleich einiger Institute des römischen Rechts und des tschechischen bürgerlichen Rechts**

#### *1.3.1 Allgemeine Bestimmungen*

Wenn wir die Zusammenhänge zwischen dem römischen Recht und dem gegenwärtigen bürgerlichen Recht finden wollen, wäre es zweckmäßig gemäß der Systematik der bisher geltenden Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzugehen. An dieser Stelle halten wir es für notwendig, die vorbereitende Regelung des ganzen Komplexes des in der Tschechischen Republik bisher geltenden Privatrechts zu erwähnen. Kommen wir nämlich zur oben angeführten Heise Systematik zurück, auf der die heutige übliche Gliederung der Zivilgesetzbücher beruht. Dann finden wir die Grunddisproportionen mit Ausnahme der bisherigen Absenz der Familienrechtsregelung im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>13</sup> Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen regelt das gegenwärtige Bürgerliche Gesetzbuch im Prinzip die Fragen, die das römischen Recht dem Begriff „*personae*“ zugeordnete ist. Die Abgrenzung der Privatrechtssubjekte führte das römische Recht nicht auf der theoretischen Ebene durch, es unterschied jedoch die Personen und Sachen in der Praxis ganz genau (unserem Verständnis bleibt selbstverständlich die Auffassung des Sklaven fremd, also einem lebenden Wesen als Sache; dabei ist jedoch nötig, sich den Zeitabstand und die Realien der antiken Welt bewusst zu werden). Sowie in Rom sind die genauen Grenzen der Rechtssubjektivität, d.h. der Rechtsfähigkeit, der Geschäftsfähigkeit und auch der Deliktsfähigkeit der Personen festge-

---

<sup>13</sup> Gesetz Nr. 40/1964 Slg.; Einige Bestimmungen des BGB wurden aus der deutschen Übersetzung übernommen Giese/Giese, in: Breidenbach (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa. München: Verlag C. H. Beck, CS 200.

legt. Ebenso können wir relativ leicht die römisch-rechtlichen Grundlagen der Begriffe Rechtsgeschäft, Vertretung, Verjährung usw. enthüllen.

### 1.3.2 *Dingliche Rechte*

Trotzdem einige Institute des römischen Rechts scheinen, der Gegenwart entfernt zu sein. Versuchen wir mindestens Parallelen zu suchen. Fangen wir beispielsweise bei dinglichen Rechten an, die im zweiten Teil des bisher geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt sind. Für die Illustration wählen wir die sog. Titel des Eigentumsrechts. Schauen wir das Verhältnis zwischen der Mancipatio und In iure cessio zum heutigen tschechischen Recht an, könnte es auf den ersten Blick den Anschein haben, dass diese zwei längst vergangenen Institute keinen Anstoß für weitere Forschung darstellen. Trotzdem, wenn wir gewissermaßen verallgemeinern, finden wir zwischen dem römischen und tschechischen Recht eine gewisse Ähnlichkeit.

Sowohl Mancipatio, als auch In iure cessio wurden in Rom als derivative Arten des Eigentumserwerbs bezeichnet und waren durch ihre Formalität charakteristisch. Weder Mancipatio, noch In iure cessio gerieten in das tschechische Recht; sie gingen als „Überbleibsel“ schon weit früher ein. Die Voraussetzungen für die Benutzung der Mancipatio wurden schon von Justinian in seiner Kodifikation beseitigt und die Mancipatio als Erwerbungsart erscheint in den justinianischen Sammlungen nicht mehr (auch wenn sie danach noch für einige Zeit benutzt wurde). Die In iure cessio kam sogar schon in der klassischen Zeit außer Gebrauch und verschwand völlig im 4. Jahrhundert n. Chr. Trotzdem kann man gewisse Ähnlichkeiten zwischen der Erwerbungsart durch Mancipatio und der Erwerbungsart durch In iure cessio zu den bestimmten Sachen im heutigen tschechischen Recht finden. Es handelt sich darum, dass sowohl Mancipatio, als auch In iure cessio formelle Übertragungen darstellten. Beide Erwerbungsarten konnte man bei der Eigentumsrechtübertragung zu den Mancipationssachen, also den Sachen von grundlegender Bedeutung für die Existenz der römischen Familie selbst, benutzen. Im Falle von Mancipationssachen ging es vor allem um Hauptproduktionsmittel der römischen Familie (italienische Grundstücke, Gebäude, Felddienstbarkeiten, Sklaven und Zugvieh).

Diese dienten der römischen Familie zur Sicherstellung der Grundlebensbedürfnisse. Diese Sachen waren wirklich für die Existenz sehr wichtig und als Sachen von besonderer Bedeutung verdienten sie eine Sonderregelung, bzw. die Eigentümer solcher Sachen genossen einen Sonderschutz (im Unterschied zu den Sachen *res nec Mancipi*, also den Nichtmancipationssachen, wozu alle anderen Sachen gehörten). Gerade solche Sonderregelung und der Sonderschutz äußerten sich in der Rechtsregelung der Eigentumsrechtsübertragungen zu diesen Sachen. Für den Schutz der zukünftigen Eigentümer (der Eigentumsrechterwerber) und für deren Rechtsstellung wurde eine bestimmte Publizität, bzw. Rechtssicherheit verlangt. Das Recht jedes Menschen, den Rechtsschutz seines subjektiven Rechtes einzufordern, und die Sicherheit, diesen Schutz zu erhalten, bilden die Bestandteile der Rechtssicherheit. Jeder hat also das Recht auf den Schutz seines subjektiven Rechtes (auch der Eigentumsrechterwerber) und den Erwerbern in den neu entstandenen Eigentumsverhältnissen wurde diese Publizität vom alten römischen Recht vermittelt, bzw. die Rechtssicherheit durch eine bestimmte Form oder ein Formgeschäft, was die Mancipation und *In iure cessio* darstellten. Beim Mancipationsakt wurde die Anwesenheit von fünf Mancipationszeugen verlangt (sie hatten auch ihren Beweisbedeutung), und so erhielten die Eigentumsverhältnisse mit einem neuen Eigentümer eine gewisse Publizität und der Erwerber erhielt Rechtsschutz und Rechtssicherheit. Sowie im Falle der Übertragung *res Mancipi* auf Art und Weise der *In iure cessio* war die Form offensichtlich: die Eigentumsrechtübertragung spielte sich in einer Form des Vindikationsprozesses vor dem Gerichtsmagistrat ab (es handelte sich um einen Prozess nur zum Schein, also um eine Theatervorstellung). Auch später, als die Mancipatio und die *In iure cessio* von der Tradition ersetzt wurde, und die Tradition zu universellen Eigentumsrechtübertragung wurde, begleite sie immer noch eine bestimmte Stufe des Formalismus. Sie bildeten also eine „Ergänzung“ der Tradition und nicht ihren integralen Bestandteil, was ab und zu mit bestimmten Formen der Publizität verbunden wurde, wie öffentliche Eintragungen, Interventionen von Nachbarn oder Zeugen usw. Es wird selbstverständlich nicht behauptet, aus dem oben Angeführten erfolge direkt, die formellen Übertragung sei zur Tradition geworden. Wiederholt heben wir hervor, dass die oben erwähnten Publizitätsfälle bei der Tradition keinen

Einfluss auf ihre Gültigkeit hatten und nur als ihre Ergänzung, und nicht als ihr notwendiger Bestandteil verstanden wurden. Ihre Bedeutung, welche die Publizitätsanforderung erfüllte, stellte ein Beweismittel im Falle des Streites dar und somit trug sie zur Rechtssicherheit des Eigentumserwerbers bei.

Auch heute können wir im tschechischen Recht bei den Übertragungen einiger Sachen Zeichen des Formalismus finden. Es handelt sich um formbedürftige Übertragungen, die sich auch auf Sachen beziehen, die wesentlich wichtiger sind (die Liegenschaften). Die Formalität und die mit ihr verbundene Publizität und damit größere Rechtssicherheit bestehen im Institut des Liegenschaftskatasters. Das Eigentumsrecht zu unbeweglichen Sachen (§ 119 tsch.BGB: *„Unbewegliche Sachen sind Grundstücke und mit der Erde durch einen festen Untergrund verbundene Bauwerke“*), also zu den Grundstücken und zu den mit der Erde fest verbundenen Bauwerken, bilden einen Gegenstand der Liegenschaftskatasterevidenz. Sie werden in den Liegenschaftskatastern eingetragen (s. Gesetz Nr. 344/1992 Slg., über den Liegenschaftskataster der Tschechischen Republik (Katastralgesetz); § 1 Abs. 2: *„Das Liegenschaftskataster ist ein Datensatz über die Liegenschaften in der Tschechischen Republik („weiter nur Liegenschaften“). Es umfasst ihr Verzeichnis, Beschreibung und ihre geometrische Lagebestimmung. Einen Bestandteil des Katasters ist die Evidenz des Eigentumsrechts und der anderen Sachenrechte zu den Liegenschaften nach diesem Gesetz oder nach einer Sondervorschrift (weiter nur „Rechtsverhältnisse“) und die Evidenz weiterer Rechte zu den Liegenschaften nach diesem Gesetz.“* Das Kataster ist eine Quelle von Informationen, die zum Schutz der Rechte zu den Liegenschaften dient (§ 1 Abs. 3 des Katastralgesetzes). Sie dient also auch zum Schutz der Eigentumsrechte (Gesetz Nr. 265/1992 Slg., über die Eintragungen der Eigentums- und anderer Rechte zu den Liegenschaften. Gem. § 1 Abs. 1: *„Zu den im Liegenschaftskataster der Tschechischen Republik eingetragenen Liegenschaften (weiter nur „Kataster“) werden das Eigentumsrecht, Pfandrecht, das Recht, das der dinglichen Belastung entspricht, und das Vorkaufsrecht mit den Wirkungen des dinglichen Rechts“* eingetragen. § 3 des Katastralgesetzes enthält u.a. auch die Angaben über die Rechtsbeziehungen einschließlich der Angaben über die Eigentümer und die anderen Berechtigten, und auch die Angaben über wei-

tere Rechte zu den Liegenschaften nach diesem Gesetz). Dies betrifft auch die Rechte des neuen Eigentümers – des Erwerbers, der das Eigentum durch die Übertragung einer bestimmten im Liegenschaftskataster eingetragenen Liegenschaft erwirbt. Die Formalität der Übertragung schaut in der Praxis so aus, dass zur Übertragung z.B. der Parzellenliegenschaft der Kaufvertragsabschluss in beliebiger Form nicht ausreicht, sondern dieses Rechtsgeschäft bedarf einer Schriftform und muss darüber hinaus dem Antrag auf die Eigentumsrechtseintragung als Anlage beigefügt werden. Dieser Antrag ist dem Katasteramt einzuschicken, das eine zustimmende Entscheidung erlässt. Erst dann darf das Eigentumsrecht übertragen werden. Die Formalität und die mit ihr verbundene Publizität gewähren dem Eigentumsrechterwerber Schutz (Grundsatz der Katasteröffentlichkeit – § 21 Abs. 1 des Katastralgesetzes: *„Das Liegenschaftskataster ist öffentlich und jedem steht das Recht zu, in diesen unter der Anwesenheit eines Katastralamtsmitarbeiters Einsicht zu nehmen und sich einen Auszug, eine Abschrift oder eine Skizze für Eigengebrauch zu machen“*).

Wie sowohl aus der römisch-rechtlichen, als auch aus der tschechischen Rechtsregelung ersichtlich ist, handelt es sich im Falle der Liegenschafts- und Gebäudeübertragungen um Sachen, die von einer großen Bedeutung für das Leben der Gesellschaft und jeden Einzelnen waren (im römischen Recht die für die römische Familie existentiell wichtigen Mancipationssachen) und sind (im tschechischen Recht auch die Sachen von äußerster Wichtigkeit und die Sachen von erheblichem Wert). Die Bedeutung dieser Sachen bedurfte einer entsprechenden formellen Übertragung. Sowohl wir in heutiger Zeit, als auch die Römer legen einen beträchtlichen Wert auf diese Sachen von Bedeutung. Die für diese Sachen geltende Sonderregelung, bzw. der Sonderschutz ihres Eigentumserwerbs zu diesen Sachen wurde durch die Formalität des Eigentumserwerbs realisiert. Die römisch-rechtlichen und unsere gegenwärtigen Eigentumsrechtübertragungen zu diesen Sachen unterscheiden sich nur in der eigenen Form (Natur) der formellen Übertragungshandlung voneinander. Die Publizität der Rechtsverhältnisse, also auch die Rechtssicherheit des Eigentumsrechterwerbers wird durch die Formalität sichergestellt. Auf die Frage, warum die übrigen Sachen – vorwiegend die beweglichen Sachen im tschechischen Recht und die Nichtmancipationssachen im römischen Recht – keinen Gegenstand

solcher formellen Übertragungen bilden, bietet sich folgende Antwort an. Die Formalität der Übertragungen gewährt zwar eine größere Rechtssicherheit, aber andererseits hat sie eine solche negative Wirkung, dass sie gewissermaßen die eigene Eigentumsübertragung der Sache schwer und langsam macht. Diese durch die Formalität verursachte Langsamkeit, „Verknöcherung“ und Inflexibilität der Übertragung würde nicht der Natur der beweglichen Sachen entsprechen, die im Unterschied zu den unbeweglichen Sachen öfter ihren Inhaber wechseln. Die beweglichen Sachen werden meistens nicht gleich wie unbeweglichen Sachen beurteilt, und so kann das durch die Formalität repräsentierte Element der Rechtsicherheit zugunsten der informellen schnelleren Änderung der Liegenschaftsinhaber zurücktreten. Es handelt sich also um den Einfluss des Wertes der Sache auf das gegenseitige Verhältnis von zwei für die Rechtsverhältnisse bedeutenden und bis zu einem gewissen Grade widersprechenden Interessen: einerseits des Bedürfnisses der Rechtssicherheit und andererseits des Bedürfnisses der Geläufigkeit des Handelsverkehrs. Man kann behaupten, je höher der Sachenwert sei, desto größeres Gewicht werde auf die Sicherstellung der Rechtssicherheit gelegt, und zwar auch um den Preis der komplizierenden und verzögernden Formalitäten.

Versuchen wir auch den formlosen Eigentumsrechterwerb im römischen und gegenwärtigen Recht zu vergleichen. Die Auffassung der Tradition im römischen Recht war dual. Das klassische Recht forderte traditionell zwei Elemente. Das erste Element stellte die Abgabe der Sache aus einer Hand in die andere (Tradition im engeren Sinne) dar und das zweite Element war die Causa der Tradition (*iusta causa traditionis*), also ein Rechtsgeschäft, das gerade durch die Abgabe der Sache verwirklicht wurde. Im justinianischen Recht hatte die Tradition vor allem einen vertraglichen Charakter; es wurde der Wille der Parteien hervorgehoben, das Eigentumsrecht zu übertragen. Es handelte sich also um eine Willenserklärung, das Eigentumsrecht zu übertragen; die Tradition stellte vor allem einen Vertrag dar, der auf die Eigentumsrechtübertragung gerichtet ist. Die Gewichtlegung auf den Willen im justinianischen Recht äußerte sich in beiden vom klassischen Recht verlangten Traditionselementen. Der Wille verursachte eine gewisse „Freigabe“ von Anforderungen, die sowohl auf die Abgabe der Sache, als auch auf die Causa der Tradition gestellt wurden. Was die Abgabe der Sache

betrifft, wurde jene unmittelbare physische Abgabe der Sache nicht mehr gefordert und der Besitzerwerb wurde vereinfacht. Es hing vom Willen der Parteien ab (z. B. *traditio longa manu*, s. oben). Ebenso änderte sich der Charakter der *Causa*, denn es wurde eher die Grundlage jeder *Causa*, als eine konkrete *Causa* selbst berücksichtigt. Es wurde also Rücksicht auf den Willen der Parteien genommen, das Eigentumsrecht zu übertragen. Jede *Causa* der Tradition beinhaltet den Willen und der Dissens in der *Causa* stand der Eigentumsübertragung nicht im Wege (s. oben). Die Tradition im justinianischen Recht war vor allem vom vertraglichen Charakter. Wie schon oben erwähnt wurde, war die Tradition ein Vertrag über die Eigentumsübertragung. Die weitere Entwicklung der Auffassung von der Tradition lief folgendermaßen: später wurde die Tradition wieder als ein Paar zweier Elementen betrachtet und es wurde angefangen über den sog. Erwerbstitel (*titulus adquirendi*) und die Erwerbungsart (*modus adquirendi*) zu sprechen. Im Wesentlichen entsprach die *Causa* der Tradition des Titels und der Erwerbungsart entsprach die Abgabe der Sache.

Zu der Frage, ob die Tradition und gegebenenfalls in welcher Form im heutigen tschechischen bürgerlichen Recht als Erwerbungsart vom Eigentumsrecht in der Form, wie sie das römische Recht kannte, gab, wird folgendes angeführt. Obwohl die Tradition *expressis verbis* in keiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (außer § 133 Abs. 1 tsch.BGB, wo über „Übertragung“ der Sache, also die Tradition im engeren Sinne gesprochen wird) erwähnt ist, kommt hier trotzdem die Tradition in der römisch-rechtlichen Auffassung als eine Gesamtheit von drei, bzw. zwei Elementen vor. Wie schon oben angeführt wurde, handelte es sich um römisch-rechtliche Tradition in dem Falle, wenn die Anforderung der Übergabe der Sache (und alles was dieser gleichgestellt wurde) und der *Causa* (dazu kommt noch das vom justinianischen Recht hervorhebende Erfordernis – den Willen das Eigentumsrecht zu übertragen) erfüllt wurde. Später ordnete die Wissenschaft diesem Elementenpaar – der *Causa* und der Übergabe – auch die Bezeichnung der Erwerbstitel und die Erwerbsart bei. Dieser Bezeichnung und der Auffassung der römisch-rechtlichen Tradition entspricht auch die „Tradition“ im tschechischen bürgerlichen Recht (weiter nur Tradition). Sie umfasst sowohl die *Causa* (*titulus adquirendi*), als auch die Tradition im engeren Sinne – die Übergabe der Sache (*modus adquirendi*). Die auf diese

Art und Weise aufgefasste Tradition und ihre Erfordernisse kann man aus § 133 Abs. 1 tsch.BGB herauslesen: „*Wird eine bewegliche Sache auf Grund eines Vertrags übertragen, wird das Eigentum mit der Abnahme der Sache erworben, wenn eine Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt oder die Parteien nichts anderes vereinbart haben.*“ Wie aus dieser Bestimmung ersichtlich ist, gibt es in diesem Falle die Erfordernisse der römischrechtlichen Tradition: sowohl die Causa – den Titel („...*auf Grund eines Vertrages...*“), als auch die Übergabe der Sache – Modus („... *das Eigentum wird mit der Abnahme der Sache erworben...*“).

Paragraf 133 tsch.BGB regelt den derivativen Eigentumserwerb, den Erwerb durch einen Vertrag, konkrete vertragliche Eigentumsübertragungen zu den beweglichen Sachen (Abs. 1) und den unbeweglichen Sachen (Abs. 2, 3).

In den folgenden Absätzen werden die Erfordernisse der Tradition (also der Erwerb auf Grund eines Vertrages gem. § 133 Abs. 1 tsch.BGB) behandelt. Ebenso wie im römischen Recht und auch hier reicht kein bloßer übereinstimmender Wille zur Veräußerung aus, sondern dieser Wille muss auf irgendwelche Art und Weise geäußert werden (Übergabe der Sache – modus). Die Eigentumsübertragung stützt sich auf ein Rechtsgeschäft (Titel), zu deren Erfüllung die Übertragung gerichtet ist.

## **1. Abgabe der Sache (modus adquirendi), bzw. Besitzerwerb**

Paragraf 133 Abs. 1 tsch.BGB spricht von der Abnahme der Sache; die Tradition im engeren Sinne als Abnahme umfasst sowohl die Abnahme im engeren Sinne, als auch die Übernahme der Sache an sich. Damit die Sache übernommen werden kann, muss sie zuerst abgenommen werden. Diese Unterscheidung in zwei aneinander anknüpfende Akte ist für den Fall der Postsendung von praktischer Bedeutung: die Tradition der per Post gegen Nachnahme der geschickten Sache wird nicht durch ihre Abnahme (Absendung), sondern erst im Moment ihrer Übernahme des Bestellers von der Post verwirklicht. Dasselbe gilt auch im Falle der gerichtlichen Verwahrung (§ 568 tsch.BGB). Die Abgabe der Sache in gerichtliche Verwahrung hat hier jedoch eine obligationsrechtliche, keineswegs eine sachrechtliche

Wirkung. D.h. die Eigentumsrechtübertragung erfolgt erst mit der Übergabe der verwahten Sache an einen Erwerber.

Auch das tschechische Recht verlangt für den Besitzerwerb die Erfüllung zweier Grundelemente – den Eigenbesitzwillen (der Besitzwille, *animus possidendi*) und die faktische Beherrschung der Sache (*corporis possessio*). Wie im römischen Recht wird also der Besitz grundsätzlich „*animo et corpore*“ erworben.

Die Beherrschung der Sache ist vor allem bei der materiellen Abgabe der Sache möglich, wenn die Möglichkeit der physischen Gewalt über den Gegenstand unmittelbar ist. Es wurde oben erwähnt, der Besitz werde grundsätzlich „*animo et corpore*“ erworben. Diese Regel enthält jedoch Ausnahmen. Sowohl nach der Auffassung des justinianischen, als auch des tschechischen Rechts hat der Begriff „Abnahme“ eine weitere Bedeutung. Die Abnahme muss nicht nur durch einen materiellen Akt erfolgen, sondern es wird sich auch um die Besitzerwerbsarten „*solo animo*“ handeln. Die Auffassung der „Abnahme“ im weiteren Sinne kann man auch aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik ableiten. Die Stellungnahme des OGH führt an: *„...unter dem im § 133 Abs. 1 angeführten Begriff ‚Abnahme der Sache‘ versteht das BGB eine faktische (physische, materielle) Ergreifung, eine Übernahme der Sache ‚aus einer Hand in die andere‘. Die Bestimmung des § 133 Abs. 1 tsch.BGB sieht jedoch auch die Möglichkeit vor, dass eine Rechtsvorschrift etwas bestimmen kann oder die Parteien auch etwas anderes vereinbaren können.“*<sup>14</sup> Sowohl das justinianische, als auch das tschechische Recht legen Gewicht auf den Willen der Parteien, die Sache zu veräußern. Dies äußert sich dann in den in Betracht kommenden Arten der Abnahme der Sache, die schon das römische Recht kannte.

Die Abnahme kann nicht nur materiell, sondern auch „*solo animo*“, z.B. symbolisch – *traditio symbolica* erfolgen: „Unter Umständen des konkreten Falles (z.B. bei den beweglichen Sachen, bei denen solche Abnahme für ihren Gewicht oder Größe nicht in Frage kommt) ist es nicht ausgeschlossen, dass die Abnahme der Sache im Sinne des § 133 Abs. 1 tsch.BGB

---

<sup>14</sup> Die Entscheidung des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik Rc 34/93 Cpin 50/93.

auch auf andere Art und Weise erfolgt, und zwar z.B. durch Übergabe solchen Zubehörs, das eine faktische Beherrschung der Sache ermöglicht (z.B. die Schlüsselübergabe von einem Kraftfahrzeug).<sup>15</sup> Eine weitere Abnahmetart stellt die sog. *traditio brevi manu* dar (z.B. der Mieter kauft die vermietete Sache vom Vermieter ab; als Detentor beherrschte er die Sache schon physisch und aufgrund eines Kaufvertrages verfügt er über die Sache, als ob sie ihm gehöre; die Detention wandelt sich in Besitz ohne eine besondere Ergreifung). Ein weiterer Ausnahmefall ist das sog. *constitutum possessorium* (z.B. der bisherige Eigentümer verkauft die Sache und vermietet sie zugleich; der Besitz wandelt sich also in Detention um, und der neue Erwerber erwirbt den Besitz auch ohne eine besondere Ergreifung, *solo animo*). Im Falle „der Abnahme langer Hand“, sog. *traditio longa manu*, kann es sich um eine Abgabe durch die Vereinbarung über die Besitzübergangung der Sache selbst und um die in der Vereinbarung abgeschlossenen Identifizierung der Sache, ggf. Vorzeigung oder Beschreibung der Sache usw. handeln.

Die Sonderbestimmung über den Besitzerwerb (es betrifft den Verkauf von Sachen im Geschäft) ist im § 614 Abs. 3 tsch.BGB enthalten. Beim Versandkauf geht der Besitz (das Eigentum) durch die Annahme der Sache durch den Käufer an dem von ihm bestimmten Lieferungsort auf ihn über. Beim Selbstbedienungsgeschäft (wie in den üblichen Geschäften) geht der Besitz (das Eigentum) an der gekauften Sache im Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises für die ausgewählte Ware über (also nicht im Zeitpunkt des Ergreifens der Ware, sondern erst im Zeitpunkt ihrer Zahlung). Es handelt sich also um ein gewisses Spezifikum.

Aus der dispositiven Bestimmung des § 133 Abs. 1 tsch.BGB ergibt sich, dass wenn eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, hängt es völlig vom Parteienwillen ab, welchen Zeitpunkt des Eigentumserwerbs die Vertragsparteien wählen. Wie hier beschrieben, kann es sich um den Zeitpunkt der Abnahme der Sache handeln; jedoch können die Parteien vereinbaren, dass das Eigentum schon auf Grund eines Vertrages übertragen wird (der Vertrag wird dann eine translativ Wirkung haben). Auch hier handelt

---

<sup>15</sup> Die Entscheidung des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik Rc 17/86 3 Cz 72/83.

es sich um den Erwerb durch die Tradition, weil die Abnahme der Sache „langer Hand“ (traditio longa manu, z.B. die Identifizierung der Sache im Vertrag, die Abnahme durch Vereinbarung – s. oben) durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung können die Vertragsparteien erst in die Zeit der Übernahme der Sache vertraglich verschieben (z.B. durch einen Eigentumsvorbehalt, nach dem das Eigentum an der verkauften beweglichen Sache erst nach Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht – § 601 tsch.BGB).

Aus dem oben genannten ist ersichtlich, dass die Abnahme der Sache, bzw. die Tradition im engeren Sinne, wie im justinianischen Recht einen erheblichen Spielraum aufweist; es handelt sich also nicht nur um eine bloße materielle Abnahme.

## **2. Causa der Tradition, Erwerbungsgrund (titulus adquirendi)**

Es handelt sich um einen Rechtsakt, der durch die Abnahme der Sache erfüllt ist. In Anbetracht dessen, dass der Wille, bzw. seine Erklärung (§ 34 tsch.BGB: *„Ein Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, die sich insbesondere auf die Entstehung, die Änderung oder das Erlöschen von Rechten oder Pflichten richtet, die Rechtsvorschriften mit einer solchen Erklärung verbinden.“*) ebenso wie im römischen Recht die Grundlage einer Rechts-handlung oder eines Rechtsgeschäfts bilden, werden zunächst der Wille und seine Erklärung behandelt, wie diese Frage in den Bestimmungen des tschechischen BGB geregelt ist.

Damit der Wille die Rechtswirkungen bewirken kann, muss er auf eine bestimmte Art und Weise erklärt werden; seine Erklärung muss hierzu vorliegen. Ebenso wie im römischen Recht ist der Wille in der Erklärung „materialisiert“, wobei der Wille sowohl ausdrücklich (ausdrückliche Erklärung – schriftlich, mündlich) oder auch auf andere Weise, d.h. konkludent (konkludente Erklärung – es dürfen keine Zweifel darüber bestehen, was der Erklärende wollte) abgegeben werden kann. Was das Schweigen oder Untätigkeit betrifft, gelten diese nicht als Annahme des Antrags oder als Akzeption (§ 44 Abs. 1 tsch.BGB).

Die Auslegung der Willenserklärung wird im § 35 Abs. 2 und 3 tsch. BGB geregelt: *„Wörtliche Erklärungen sind nicht nach dem Wortlaut, son-*

*dern insbesondere auch nach dem Willen desjenigen auszulegen, der das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, wenn dieser Wille nicht dem Wortlaut widerspricht. Andere als wörtliche Erklärungen werden danach ausgelegt, wie sie üblicherweise zu verstehen sind. Dabei wird der Will desjenigen berücksichtigt, der das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, und der gute Glauben desjenigen geschützt, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.“* Die Willenserklärungen werden also nicht nach der bloßen äußeren Willenserklärung ausgelegt, sondern die Bedeutung wird auf den wahren Willen der Erklärenden gelegt, sei es eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung.

Damit der Wille die beabsichtigten Rechtswirkungen haben kann, muss eine Übereinstimmung zwischen dem Willen und seiner Erklärung vorliegen. Der Wille muss auf die Bewirkung der Rechtsfolgen gerichtet sein (s. die Definition des Rechtsgeschäfts, § 34 tsch. BGB). Liegt diese Richtung des Willens nicht vor, handelt es sich um kein Rechtsgeschäft und es wird keine Rechtswirkungen bewirkt (z.B. Scherzzerklärung, Erklärung im Theater). Weicht die Erklärung von dem Geschäftswillen ab, so handelt es sich um einen Irrtum, der sowohl dem tschechischen als auch dem römischen Recht bekannt ist. Beide Rechtsordnungen halten ihn für rechtlich bedeutsam. Handelt es sich um einen wesentlichen Irrtum (*error in negotio*), ist dieser Irrtum rechtlich bedeutsam. Es handelt sich um Fälle des Irrtums mit Rechtscharakter der abgegebenen Willenserklärung (*error in negotio*), den Gegenstand des Rechtsgeschäfts (*error in corpore*), die Eigenschaften (*error in qualitate*) oder um die Identität der Person (*error in persona*). Der Irrtum ist rechtlich bedeutsam, wenn es sich um einen wesentlichen Irrtum handelt und die Person, die ein Rechtsgeschäft betrifft, diesen Irrtum selbst verursacht hat oder von ihm wissen musste. Die zweite Bedingung erforderte das römische Recht nicht, es genügte – handelte es sich um einen wesentlichen Irrtum –, dass die Gegenpartei über den Irrtum des Erklärenden nicht wissen musste. Die Folge eines wesentlichen Irrtums im römischen Recht war *negotium nullum* (absolute Nichtigkeit); im tschechischen Recht handelt es sich um eine relative Nichtigkeit. Die mentale Reservation (innerer Vorbehalt) stellte einen Fall der vorsätzlichen Nichtübereinstimmung des Willens und der Erklärung dar. Im Falle der simulierten Rechtshandlung handelt es sich um ein „Scheingeschäft“, denn

es geht um eine vorsätzliche Nichtübereinstimmung des Willens und der Erklärung; die Parteien geben nach ihrer Vereinbarung, bei deren Zustandekommen von mindestens einem Partner dem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis eine Willenserklärung (Scheinerklärung, simulierte Erklärung) nur zum Schein ab – diese Rechtshandlung ist absolut nichtig. In manchen Fällen wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft (= dissimuliertes Rechtsgeschäft) verdeckt. Entspricht das dissimulierte Rechtsgeschäft dem Willen der Vertragsparteien und erfüllt es alle seine Erfordernisse, ist es gültig.

Einen wichtigen Bestandteil des Willens stellt seine Freiheit dar. Sie liegt nicht vor, wenn sie auf gewisse Art und Weise infolge bestimmter Umstände deformiert ist (widerrechtliche Drohung – im Wesentlichen die römischrechtliche vis compulsiva, weiter Not), bzw. falls der Wille ganz fehlt (physische Gewalt – römischrechtliche vis absoluta). Im Falle der physischen Gewalt und der widerrechtlichen Drohung geht es um absolute Nichtigkeit (im Falle vis absoluta ging es im römischen Recht auch um Nichtigkeit für den Willens- und Erklärungsmangel, im Falle vis compulsiva blieb die Rechthandlung jedoch wirksam). Im Falle der Tradition übernahm das tschechische BGB in seinen § 133 Abs. 1 den römischrechtlichen Grundsatz „*Numquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit*“, d.h. zur Eigentumsübertragung reicht keine bloße Abnahme der Sache aus, sondern es muss auch hier die Übertragungscausa vorliegen. Die Tradition ist also eine kausale Übertragung. Was einen Titel, einen Vertrag, bzw. die Traditionscausa darstellen darf, legt § 132 Abs. 1 tsch.BGB fest. Dieser Paragraph führt an: „*Das Eigentum an einer Sache kann durch Kauf-, Schenkungs- oder einen anderen Vertrag.... erworben werden*“. Der Traditionstitel darf also außer dem Kauf- oder Schenkungsvertrag auch ein anderer an die Eigentumsrechtübertragung gerichteter Vertrag (z.B. Tauschvertrag oder die Vereinbarung über die Auflösung oder Auseinandersetzung der Gesamthandgemeinschaft) sein. Die Causa muss hier zumindest subjektiv vorliegen, z.B. wenn die mutmaßliche Schuld erfüllt wird. Da es sich um die Leistung sine causa handelt, steht die Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung demjenigen zu, der auf diese Art und Weise geleistet hat.

Besitz der Überträger keine Fähigkeit das Eigentumsrecht zu veräußern oder der Erwerber keine Fähigkeit das Eigentumsrecht zu erwerben, dann hätte die Tradition keine Wirkung, d.h. es käme nicht zur Eigentumsrechtübertragung. Es ist erlaubt, mithilfe eines Vertreters zu veräußern, ebenso kann der Erwerber von einem Vertreter vertreten werden. Die Traditionswirkung kann von einer Bedingung oder Frist abhängig gemacht werden, wie es sich aus der Dispositivität des § 133 Abs. 1 tsch.BGB ergibt; z.B. kann es sich um einen Eigentumsvorbehalt im Kaufvertrag handeln.

Eine interessante Frage ist, ob der Überträger auch der Eigentümer der Sache sein muss oder ob auch der berechnigte Besitzer übertragen darf? (gem. § 130 Abs. 2 tsch.BGB hat der berechnigte Besitzer die gleichen Rechte wie der Eigentümer). Es geht also darum, ob der berechnigte Besitzer annehmend er sei der Eigentümer der Sache, obwohl dies nicht der Fall ist (Eigentümer ist eine andere Person), die Sache abgeben darf, bzw. ob er den Besitz aufgrund eines an die Eigentumsübertragung gerichteten Vertrag übertragen darf und ob es sich um eine Ausnahme des römischrechtlichen Grundsatzes „*Nemo plus iuris ad alium transfere potest quam ipse habet*“ handelt. Paragraf 130 Abs. 2 tsch.BGB („*Bestimmt das Gesetz nichts anderes, hat der berechnigte Besitzer die gleichen Rechte wie der Eigentümer, insbesondere hat er auch das Recht auf die Früchte und Nutzungen aus einer Sache während des berechnigten Besitzes*“) legt nämlich fest, dass der berechnigte Besitzer die gleichen Rechte hat wie der Eigentümer (wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Eigentumsübertragung regelt das Gesetz in diesem Falle auf keinerlei Weise). Sofern der berechnigte Besitzer die gleichen Rechte wie der Eigentümer besitzt, dann stehen ihm auch alle Berechtigungen gem. § 123 tsch.BGB zu, d.h. die Berechnigung die Sache zu benutzen, seine Früchte und Nutzungen zu ziehen und über das Eigentum zu verfügen. Dies würde jedoch einen widersinnigen Schluss bedeuten: obwohl der berechnigte Besitzer über kein Eigentumsrecht in Wirklichkeit verfügt, und es trotzdem überträgt, würde folglich „*aus nichts etwas entstehen*“. Es würde sich um eine Durchbrechung des oben erwähnten Grundgrundsatzes handeln. Weil es um eine ziemlich grundlegende Ausnahme geht, könnte vorausgesetzt werden, dass diese Ausnahme zumindest im Begründungsbericht des Gesetzes erwähnt wird, wenn das Gesetz selbst diese Ausnahme direkt nicht regelt. Nichts Ähnliches kommt jedoch im

Begründungsbericht zum Gesetz vor. Man kann schwer begründen, dass diese bedeutende Ausnahme in der Wirklichkeit existieren soll, wenn sie weder im Gesetz geregelt ist, noch im Begründungsbericht erwähnt wird. Ebenso erwähnen weder die Rechtsprechung, noch die Rechtswissenschaft (Kommentare usw.) die Existenz dieser Ausnahme. Was weiter zu der Auslegung des Gesetzes beiträgt, sind die wesentlichen Eingriffe in die Stellung des wahren Eigentümers. Die Fälle, in denen die Möglichkeit des Rechtsschutzes des Eigentümers verlangt wird, kommen im heutigen Leben leider oft vor – Diebstähle, Raube. Es betrifft also die unberechtigten Besitzer z.B. der gestohlenen Sache. Der Diebstahl als Straftat wird folgendes Beispiel bilden: hier gibt es folgende Kette von Subjekten (der Besitzer der Sache): der Eigentümer, der Dieb, der erste berechtigte Besitzer und der zweite berechtigte Besitzer. Der Eigentümer der Sache wird von einem Dieb bestohlen, und der Dieb verkauft die Sache aufgrund eines Kaufvertrages dem ersten berechtigten Besitzer, der sie dem zweiten berechtigten Besitzer z.B. auch aufgrund eines Kaufvertrages übergibt. Laut der angeführten Auslegung der Bestimmungen des tsch.BGB würde das Eigentum beim ersten Besitzer im Zeitpunkt der Übergabe der Sache nicht entstehen (der Dieb ist kein berechtigter Besitzer und ihm stehen die gleichen Berechtigungen wie dem Eigentümer nicht zu und er ist nicht berechtigt das Eigentum zu übertragen). Beim ersten Besitzer würde also nur ein berechtigter Besitz entstehen. Laut der angeführten Auslegung würde bei dem zweiten berechtigten Besitzer das Eigentum entstehen (angesichts dessen, dass der erste Besitzer berechtigt ist). Anders gesagt, das Eigentum beim ursprünglichen Eigentümer würde erlöschen. Im Falle, dass das Eigentumserwerb aufgrund eines Diebstahls, der Erwerb des ersten berechtigten Besitzes und der Erwerb des zweiten berechtigten Besitzes binnen einer kurzen Zeitperiode erfolgte (z.B. innerhalb eines Tages, was theoretisch nicht ausgeschlossen ist), würde der ursprüngliche Eigentümer seines Eigentums „*innerhalb eines Augenblicks*“ enthoben werden und er hätte auch keine Möglichkeit sich dagegen zu wehren und es würde ihm kein wirksamer Rechtsschutz zustehen.

In der Praxis würde diese Kette von Besitzerwerbungen binnen einer kurzen Zeitperiode wohl in wenigen Fällen vorliegen, ungeachtet dessen in der Zeit der organisierten Kriminalität kämen oft Fälle vor, wenn die Mit-

glieder einer verbrecherischen Vereinigung zum Besitzer – Dieb – und dem ersten „berechtigten“ Besitzer in der angeführten Kette würden. Der erste „berechtigte“ Besitzer würde gleich im Interesse des schnellen Umsatzes seiner „unternehmerischen Tätigkeit“ auf den zweiten berechtigten Besitzer – neuen Eigentümer – das Eigentum übertragen und der ursprüngliche wahre Eigentümer würde im Wesentlichen seines Eigentums innerhalb eines Augenblicks ohne sein Wissen entzogen werden (darüber hinaus im Falle der Eigentümerversicherung ist seine Rechtslage dadurch erschwert, dass die Beweislast dem Eigentümer obliegt – *beati possidentes* – glücklich sind die Besitzenden). Hätten mehrere Subjekte die Sache in ihrem Besitz, wäre es ziemlich schwierig und unmöglich, die Unberechtigung des Besitzes nachzuweisen (gem. § 130 Abs. 1 tsch.BGB: „*Im Zweifel gilt der Besitz als berechtigt*“). Die angeführte Gesetzesauslegung würde im Grunde ermöglichen, den Eigentumserwerb sehr leicht zu erlangen und würde dem Eigentümer keine Möglichkeit des Rechtsschutzes gewähren. Auf diese Art und Weise könnte der Eigentümer nämlich sein Eigentum innerhalb eines Augenblicks gegen seinen Willen verlieren. Angesichts des oben Erwähnten sei eine solche Auslegung nach der Auffassung der Autoren unzulässig, woraus sich ergibt, dass der gutgläubige Besitzer die gleichen Rechte hat wie der wahre Eigentümer, bzw. wenn er die gleichen Rechte als der Eigentümer besitzt, dann gehört keinesfalls das Recht, das Eigentum zu übertragen, zu diesen Rechten. Er darf nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst hat und es handelt sich in diesem Falle wieder um keine Ausnahme von diesem römischrechtlichen Grundsatz. Es ist also unmöglich, von einem Nichteigentümer das Eigentum zu erwerben, wenn auch der gute Glaube beim Besitzerwerber vorliegt, damit er vom Eigentümer erwirbt (dies stellt das heutige Problem und Risiko der Anschaffung von Wiederverkäufern und Pfandgeschäften dar, denn die verkaufende Ware stammt oft aus einer Straftat, der Wiederkäufer). Ebenso wie im römischen Recht muss der Überträger notwendigerweise Eigentümer der Sache sein, damit es mithilfe der Tradition zur Übertragung des Eigentumsrechts auf den Erwerber kommt.

So ist es aber nur im Regime des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch nicht im Regime des tschechischen Handelsgesetzbuches. Nach dem § 446 tsch.HGB (Gesetz Nr. 513/1991 Slg. in der Fassung der späteren Änderun-

gen und Ergänzungen) ist es möglich, das Eigentumsrecht der Sache vom verkaufenden Nichtkäufer auf den Käufer (Erwerber) unter der Bedingung zu übertragen, dass der Käufer (Erwerber) gutgläubig ist („*Der Käufer erwirbt auch dann das Eigentum, wenn der Verkäufer nicht der Eigentümer der Ware ist, es sei denn, der Käufer hat zu dem Zeitpunkt, als er das Eigentum erwerben sollte, gewusst oder hätte wissen müssen und können, dass der Verkäufer nicht der Eigentümer ist und auch nicht berechtigt ist, über die Ware in dieser Form zu verfügen.*“) Hier gilt die Ausnahme von der altrömischen Regel „*Nemo plus iuris ad alium transfere potest quam ipse habet*“. In den Handelsbeziehungen überwog das Interesse an der Rechtssicherheit des Kaufmannes, der die Ware von einem anderen erwirbt. Er braucht diese Rechtssicherheit, damit er selbst die gekaufte Ware weiterverkaufen kann. Diese Rechtsregelung geht also von den Anforderungen der Schnelligkeit des Warenaustauschs aus, denn die Schnelligkeit und Flexibilität sind in den Handelsbeziehungen besonders wichtig. Das wird in hohem Maße in der heutigen Praxis bei Pfandgeschäften, Wiederkäufern usw. genutzt (oder eher missbraucht), denn diese Subjekte kaufen die (oft aus einer Straftat stammende) Ware von den Nichteigentümern aufgrund eines im Regime des Handelsgesetzbuches abgeschlossenen Vertrages. Seien sie „gutgläubig“ oder nicht, werden sie zu Eigentümern und der ursprüngliche Eigentümer der entzogenen Sache darf keine Ansprüche erheben. Im Regime des Handelsgesetzbuches steht dem Eigentümer kein Rechtsschutz zu, wie im Regime des bürgerlichen und im Grunde genommen auch des römischen Rechts.

Das tschechische Recht kennt auch die originellen Erwerbungsarten des Eigentumsrechts, wie den Eigentumserwerb durch die Entscheidung des Staatsorgans, entweder eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde. Der Eigentumserwerb ist z.B. aufgrund der gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung und Auseinandersetzung des Miteigentums gem. § 142 tsch. BGB möglich. Die Regelung der Miteigentumsauseinandersetzung ist ähnlich wie im Verfahren über die Aufteilung der gemeinsamen Sache im römischen Recht (die Aufteilung der Sache oder die Übertragung der Sache auf den Miteigentümer und Zuerkennung des Ersatzes den anderen). Weiter kann das Eigentum durch gerichtliche Entscheidung über den Eigentumserwerb zu einem Bauwerk auf einem fremden Grundstück gem. § 135c

Abs. 2 tsch.BGB oder durch gerichtliche Entscheidung im Falle der Verarbeitung einer fremden Sache gem. § 135b Abs. 2 tsch.BGB erworben werden. Eine weitere Möglichkeit stellt die durch Verkauf der beweglichen Sachen durchgeführte Vollstreckung der Entscheidung gem. § 323 der Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 99/1963 Slg. in der Fassung der späteren Änderungen und Ergänzungen) dar. Ein Beispiel für den Eigentumserwerb durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde bildet die Entscheidung des Bauamtes im Verfahren gem. dem Baugesetz Nr. 183/2006 Slg.

Die Transformation des Rechtes der persönlichen Nutzung von Grundstücken (§ 872 tsch.BGB) in das Eigentumsrecht stellt ein Beispiel des Eigentumserwerbs durch das Gesetz dar.

Wie es schon im römischen Recht der Fall war, ist es auch im tschechischen Recht möglich, dass die Person des wahren Eigentümers von der Person des Besitzers abweicht. Der Besitzer betrachtet die Sache als ihm gehörend, obwohl er in Wirklichkeit kein Eigentümer ist. Der Besitz kann entweder berechtigt (gutgläubiger Besitzer), oder unberechtigt sein (der Besitzer verfügt über die Sache als ihm gehörend, ungeachtet dessen liegt hier jedoch kein guter Glaube vor – es handelt sich z.B. um einen Dieb). Auch im Falle der Ersitzung gibt es das offensichtliche Interesse an der Stabilität der Rechtsverhältnisse im tschechischen Recht, denn der faktische Stand solle auch dem rechtlichen entsprechen. Wie im römischen Recht erfordert die Ersitzung einen berechtigten gutgläubigen eine bestimmte Zeit dauernden Besitz eines besitzfähigen Gegenstandes, damit der Besitzer zum Eigentümer werden kann. Im Grunde genommen ist die gegenwärtige Konzeption der Ersitzung also der römischen ähnlich. Die Ersitzung wird im § 134 tsch.BGB geregelt. Aus dieser Bestimmung sind die einzelnen Ersitzungsbedingungen ersichtlich: der besitzfähige Gegenstand, der berechtigte Besitz, die Ersitzungsfrist (Ununterbrochenheit des Besitzes während der ganzen Ersitzungsfrist).

### **3. Besitzfähiger Gegenstand**

Genauso wie im römischen Recht gehörte nur ein bestimmter Kreis von Sachen (*res habilis*) zu den besitzfähigen Gegenständen und auch im tschechischen Recht dürfen nicht alle Sachen ersitzt werden. Gem. § 134 Abs. 2

tsch.BGB kann das Eigentum an Sachen durch Ersitzung nicht erworben werden, die nicht Gegenstand von Eigentum sein können oder die nur Eigentum des Staates oder gesetzlich bestimmter juristischer Person sein können. Der Ersitzung unterliegen sowohl die beweglichen als auch die unbeweglichen Sachen.

Man kann auch die gestohlene Sache unter der Voraussetzung ersitzen, dass der Besitz in gutem Glauben erworben wurde und der gute Glaube auch im Laufe der Ersitzungsfrist vorlag (es handelt sich um einen berechtigten Besitz). Was das Verhältnis der gestohlenen Sache (*res furtiva*) und der Möglichkeit ihrer Ersitzung betrifft, kann man folgendes anführen. Während das tschechische Recht auch die Ersitzung einer gestohlenen Sache zulässt (falls es schon zum Besitzerwerb und seiner Fortsetzung gekommen ist), war die Ersitzung einer gestohlenen Sache im römischen Recht ausgeschlossen. Die Ersitzung kam nur in Betracht, wenn die gestohlene Sache dem ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben wurde (es reicht nicht eine bloße Rückgabe an den berechtigten Besitzer oder den Detentor, dem sie weggenommen wurde). Die gestohlene Sache konnte weder ein Dieb, noch jemand anderer – also noch gutgläubiger Erwerber der gestohlenen Sache ersitzen. Diese Sache war dem Eigentümer zurückzugeben. Durch den Diebstahl änderte sich dann die Qualität der Sache, was sich in den Dispositionsrechten aller Besitzer der gestohlenen Sache widerspiegelte. Dieses Etikett einer gestohlenen Sache wurde durch den Wiedererwerb des Besitzes durch den ursprünglichen Eigentümer aufgehoben. Der Eigentümer musste jedoch über die Rückgabe Bescheid wissen (dies war nicht der Fall, wenn er seine auf dem Markt vom Dieb angebotene Sache nicht erkannte). Eine besondere Möglichkeit der Abschaffung des Charakters der gestohlenen Sache stellte ihr Kauf durch den Dieb von dem Eigentümer dar. Wie aus dem oben genannten ersichtlich ist, war die Ersitzung der gestohlenen Sache ausgeschlossen und für die Ersitzungsmöglichkeit war es nötig, die Sache dem Eigentümer zurückzugeben. In diesem Merkmal unterscheidet sich das römische Recht von der gegenwärtigen Rechtsregelung, die im Falle der gestohlenen Sache den Erwerberschutz *bonae fidei* vor dem Eigentümerschutz bevorzugt.

#### 4. Berechtigter Besitz

Der berechtigte Besitz umfasst zwei Erfordernisse nach dem römischen Recht – guten Glauben (*bona fides*) und den Besitz (*possessio*). Damit der Besitz berechtigt sein kann, muss der Besitz zunächst vorzuliegen. Es handelt sich also um Erfüllung von zwei Begriffsmerkmalen – die Beherrschung der Sache (*corporalis possessio*) und den Willen des Besitzers, die Sache als ihm gehörend zu betrachten (*animus possidendi*). Beide Merkmale müssen während der ganzen Ersitzungsfrist vorliegen.

Der Besitz muss berechtigt sein. Gem. § 130 tsch. BGB bedeutet dies, dass der Besitzer unter Berücksichtigung aller Umstände im guten Glauben sein muss, dass ihm eine Sache oder ein Recht gehört. Der gute Glaube ist keineswegs aus der Sicht der Eigenüberzeugung des Besitzers, sondern unter Berücksichtigung aller objektiven Umständen zu bewerten. Der gute Glaube ist ausgeschlossen, wenn jemand den Besitz durch Gewalt, List oder Betrug erlangt hat. Der gute Glaube liegt auch nicht vor, wenn jemand die Sache behalten hat, obwohl der Eigentümer sie ihm nur zur Verwahrung anvertraut hatte. Der gute Glaube als ein psychischer Zustand kann nicht direkt nachgewiesen werden. Er kann jedoch aus den Umständen, in denen dieser Zustand geäußert wird, beurteilt werden. Es ist die Pflicht des Besitzers, diese Umstände im Streitfalle nachzuweisen. Der Besitzer kann auch den schon erworbenen guten Glauben verlieren: dies erfolgt in dem Moment, wenn sich der Besitzer mit den Tatsachen vertraut gemacht hat, welche objektiv Zweifel darüber hervorrufen, dass die Sache ihm von Rechts wegen gehört. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Besitzer weiterhin subjektiv im guten Glauben ist. Zum Verlust des guten Glaubens reicht es aus, wenn er bei der gewöhnlichen Vorsicht zu einem Schluss hätte kommen müssen, die Sache gehöre ihm nicht.<sup>16</sup> Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hält für den guten Glauben „*die Überzeugung des Erwerbers, dass er nicht rechtswidrig handelt, wenn er sich eine fremde Sache aneignet. Es handelt sich also um einen psychischen Zustand, um eine innere Überzeugung des Subjekts, die an und für sich keinen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden kann*“. Die Behauptung des Besitzers, die Sache gehöre ihm und er betrachte sie als ihm gehörend, darf

---

<sup>16</sup> JEHLIČKA, O. – ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanský zákoník. Komentář*. Praha 1997, S. 230.

keine Umstände entbehren, aus denen wahrgenommen werden kann, dass diese Überzeugung des Besitzers während der ganzen Ersitzungsfrist begründet war. Der gute Glaube wird also von objektiven gesellschaftlichen Gesichtspunkten und nicht nach der subjektiven Überzeugung des Besitzers beurteilt. In der Regel gehören die Umstände betreffend den Rechtstitel des Rechtserwerbs und hindeutend auf die Redlichkeit des Erwerbs zu den objektiven Gesichtspunkten. Auch das Erfordernis des guten Glaubens muss hier während der ganzen Ersitzungsfrist erfüllt werden. Hörte der Besitzer auf, im guten Glauben zu sein, handelt es sich sofort um einen unberechtigten Besitz und dieser darf nicht Grundlage für die Ersitzung sein. Im Unterschied zum klassischen und justinianischen Recht erfordert das tschechische Recht die Existenz des guten Glaubens während der ganzen Ersitzungsfrist.

## **5. Ersitzungsfrist (Besitzununterbrochenheit)**

Wie im römischen Recht erfolgen die Auswirkungen des Besitzes erst nach Ablauf einer bestimmten Frist. Diese sog. Ersitzungsfrist beträgt drei Jahre bei beweglichen und zehn Jahre bei unbeweglichen Sachen. Gem. § 134 Abs. 3 tsch.BGB erfasst die Ersitzungsfrist auch die Zeit, während derer der Rechtsvorgänger die Sache in berechtigtem Besitz hatte. Der Besitz muss während der ganzen Ersitzungsfrist ununterbrochen sein. Die oben angeführten Erfordernisse des Besitzes müssen während der ganzen Ersitzungsfrist vorliegen. Es reicht nur ein Moment des Besitzverlustes aus und es erfolgt die Fristunterbrechung. Sofern das gegebene Subjekt den Besitz wiedererwirbt, fängt eine neue Ersitzung mit einer neuen Ersitzungsfrist an.

Das tschechische Recht kennt die Okkupation als allgemeine Erwerbungsart nicht. Sie war jedoch dem römischen Recht bekannt. Zum Eigentümer der Niemands-Sache (res nullius) wurde derjenige, der sie einseitig in Besitz nahm (der sich fremde Sache aneignete). Im Falle der versteckten Sache, deren Eigentümer nicht bekannt ist, und der herrenlosen Sachen sind die Finder verpflichtet sie der Gemeinde zu übergeben (§ 135 tsch. BGB). Durch Verlust der Sache wird sie nicht zu res nullius, denn sie gehört immer dem Eigentümer und wer sie findet, ist verpflichtet, sie dem Eigen-

tümer, bzw. der Gemeinde herauszugeben (meldet sich für sie der Eigentümer nicht innerhalb sechs Monaten nach ihrer Übergabe, fällt die Sache in das Eigentum der Gemeinde).

Wie bereits angeführt wurde, kennt das tschechische Recht die Okkupation als einen allgemeinen Erwerbsgrund nicht, jedoch die Aneignung ist als Sondererwerbsart gem. den Sondervorschriften in folgenden Fällen möglich: die Aneignung von Waldfrüchten oder Reisigholz auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen Grundstücke (§ 19 Abs. 1 des Waldgesetzes Nr. 289/1995 Slg., in der Fassung der späteren Ergänzungen und Änderungen), die Aneignung von frei herumlaufenden Wildes (genauso wie im römischen Recht, jedoch nicht von jedem und nicht auf jeder Ort darf das Wild zugeeignet werden – in Übereinstimmung mit dem § 46 Abs. 1 des Jagdgesetzes Nr. 449/2001 Slg. in der Fassung der späteren Ergänzungen und Änderungen (die Aneignung des Wildes vom Besitzer eines Jagdscheins), die Aneignung von Fischen (von Besitzern der Fischeine gem. § 13 Abs. 7 des Fischereigesetzes Nr. 99/2004 Slg. in der Fassung der späteren Ergänzungen und Änderungen).

Das tschechische Recht lässt nicht zu, dass der Finder das Eigentum an einem entdeckten Schatz erwirbt, wie es im römischen Recht der Fall war. Die Problematik „des Schatzes“ fällt unter die Problematik der verborgenen Sachen gem. § 135 tsch. BGB. Die verborgenen Sachen wurden in den meisten Fällen durch Vermauerung, Eingrabung usw. versteckt. Im Falle, dass der Eigentümer der Sache bekannt ist, muss ihm die Sache herausgegeben werden. Ist der Eigentümer nicht bekannt, hat der Finder die Sache der Gemeinde zu übergeben. Die Sache fällt in das Eigentum der Gemeinde. Für einen Fund der verborgenen Sache kann man auch den archäologischen Fund halten, der in das Eigentum der Gemeinde, des Kreises oder des Staates fällt (gem. § 23a Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes Nr. 20/1987 Slg., über die Denkmalpflege in der Fassung von späteren Ergänzungen und Änderungen).

Die folgenden dem römischen Recht bekannten Erwerbsarten regelt das tschechische Recht im Allgemeinen nicht. Der Akzession nähert sich die Regelung über den Zuwachs der Sache (§ 135a tsch.BGB – hier Zuwachs im Sinne von Früchten) und der Erwerbung durch Vermischung und Verschmelzung nähert sich das Eigentumserwerb durch Verarbeitung einer

fremden Sache (§ 135b tsch.BGB). Die Rechtsprechung führt dazu an: *„Handelt es sich um den Umbau des ursprünglichen Baus und wurde zwischen seinem Eigentümer und dem Bauherr nicht anderes vereinbart, ist es bei der Beurteilung des Eigentumsverhältnisses zur solchen Liegenschaft in der Regel nötig, davon auszugehen, dass alles, was dem ursprünglichen nichtbeseitigten Bau zuwuchs, dem Eigentümer dieses ursprünglichen Baus gehört.“*<sup>17</sup>

Durch die Verarbeitung entsteht eine neue von der ursprünglichen Sache völlig unterschiedliche Sache. Als die Verarbeitung eines Grundstücks darf man keine Bauerrichtung auf diesem betrachten; das Grundstück und der Bau sind zwei selbständige Sachen, dagegen entsteht bei der Verarbeitung eine andere Sache. Die Verarbeitung war schon dem römischen Recht bekannt; in der Tschechischen Republik wird sie im § 135b tsch.BGB geregelt. Sowohl das römische, als auch das tschechische Recht betrachtete die Verarbeitung als einen Ausdruck des Eigentumsrechts. Verarbeitet daher jemand seine Sache (z.B. eigenes Baumaterial) in eine neue Sache (z.B. den Bau), wird er zum Eigentümer dieser verarbeiteten Sache im Moment der Herstellung (im Liegenschaftskataster wird dann eine Anmerkung eingetragen).

Im Falle, dass eine fremde Sache verarbeitet wird, kommt es zum Erlöschen des ursprünglichen Eigentums zur ursprünglichen Sache und ein neues Verhältnis entsteht, dessen Gegenstand eine neue Sache bildet. Diese Situation liegt typischerweise vor, wenn jemand das Material, das ihm nicht gehört, zur Verarbeitung der Sache benutzt. Es ist zu unterscheiden, ob die Verarbeitung im guten Glauben durchgeführt wurde. Verarbeitet jemand im guten Glauben eine fremde Sache zu einer neuen, wird der Eigentümer der neuen Sache derjenige, dessen Anteil an ihr überwiegt. Er ist allerdings verpflichtet, dem anderen Eigentümer den Wert zu erstatten, um den sich dessen Vermögen gemindert hat (§ 135b Abs. 1 tsch.BGB spricht unsinnig „über den anderen Eigentümer“, was laut der grammatischen und logischen Auslegung bedeuten würde, es gäbe noch „einen ersten Eigentümer“ und daher sei eine Sache im Machtbereich von zwei Eigentümern (nicht Miteigentümer), was angesichts des Wesens des Eigentumsrechts und seiner

---

<sup>17</sup> Die Entscheidung des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik 2 Cz 40/84.

Konzeption als einer ausschließlichen Rechtsherrschaft undenkbar ist). Sind die Anteile gleich, und einigen sich die Parteien nicht, entscheidet das Gericht auf Antrag einer der Parteien. Im römischen Recht hatte der gutgläubige Verarbeiter eine bessere Stellung, als im tschechischen Recht. Im römischen Recht wurde der Erwerb durch Verarbeitung auch dann (unter der Voraussetzung, dass die Sache in den vorigen Zustand wieder zurückversetzt werden konnte, was oft vorkam), wenn der Verarbeiter das fremde Material ganz benutzte; im tschechischen Recht wird beim gutgläubigen Verarbeiter auf den Wert seines Sachenanteils immer Rücksicht genommen. Verarbeitet jemand eine fremde Sache, obwohl ihm bekannt ist, dass sie ihm nicht gehört (er ist im bösen Glauben), kann der Eigentümer ihre Herausgabe und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands verlangen. Ist die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht möglich oder zweckmäßig, bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände den Eigentümer der Sache und den Ersatz, der dem Eigentümer oder dem Verarbeiter gebührt, wenn sie sich nicht einigen.

Der Erwerb von Früchten erwähnt § 135a tsch.BGB, der die Ansprüche auf den Zuwachs der Sache (im Sinne von Früchten, z.B. Landesprodukte, Jungtiere) festlegt. Die heutige Regelung des Eigentumsrechts zu Früchten (Zuwächsen) ist der römischrechtlichen sehr ähnlich. Wie im römischen Recht bildet das Recht auf Zuwächse der Sache einen natürlichen Bestandteil des Inhalts des Eigentumsrechts (gem. § 123 tsch.BGB gehört das Recht auf Nutzungen und Früchte der Sache zu einem der aus dem Inhalt des Eigentumsrecht sich ergebenden Berechtigungen). Die Früchte (Zuwächse) gehören dem Eigentümer der Hauptsache, und zwar aufgrund der Abtrennung (Separation). Genauso wie im römischen Recht erwirbt auch der berechtigte Besitzer die Früchte (Zuwächse) der Sache. Wie bei Ulpian wurde der gute Glaube des Besitzers im Zeitpunkt der Früchteabtrennung gefordert (die Früchte werden zu einer selbständigen Sache, die fähig ist, ein Gegenstand des Eigentumsrechts zu sein). Der Eigentumserwerb zu Früchten kann wie im römischen Recht vertraglich vermittelt werden. Derjenige, der einen „bloßen“ Obligationsanspruch auf die Nutzung einer fruchttragenden Sache (z.B. der Mieter) besitzt, erwirbt das Recht nicht originell, sondern derivativ, weil er sein Eigentumsrecht auf die Früchteziehung um das vertraglich übertragene Eigentumsrechts seines Rechtsvor-

gängers stützt (z.B. der Eigentümer eines Obstgartens überlässt das Obst dem Mieter; es handelt sich um sog. *traditio brevi manu*).

Im Unterschied zum römischen Recht ist ein Bauwerk kein Zuwachs der Sache (hier gilt der Grundsatz „*superficies solo cedit*“ nicht, der für einige Fälle der römischrechtlichen Akzession galt – s. oben). Ein Bauwerk ist kein Bestandteil des Grundstücks (§ 120 Abs. 2 tsch.BGB); es sind also zwei selbständige Sache.<sup>18</sup>

### 1.3.3 *Obligationsrecht*

Soll das Verhältnis vom römischen und modernen Recht verglichen werden, findet man die meisten übereinstimmenden Merkmale beim Schuldrecht (Obligationsrecht).<sup>19</sup> Absehen muss man dabei selbstverständlich von der klassischen römischrechtlichen Typgebundenheit der Obligation, die später sowohl vom prätorianischen Recht, als auch auf dem natürlichen Wege abgeschafft wurde. An dieser Stelle versuchen die Autoren auf die prinzipiellen römischrechtlichen Quellen und Mechanismen der Regelung von Schuldverhältnissen im heutigen Recht auf ein paar Beispielen hinzuweisen.

Auf der allgemeinen Ebene ist die Definition von Gaius für die Obligationenentstehung kennzeichnend: *omnis enim obligatio vel ex contractu nascitur vel ex delicto* – Denn jede Obligation entsteht entweder aus einem Kontrakt (Vertrag) oder aus einem Delikt (einer rechtswidrigen Tat).<sup>20</sup> In Übereinstimmung mit heutigen Bedingungen charakterisiert § 489 tsch. BGB die Entstehung der Schuldverhältnisse folgendermaßen: Verbindlichkeiten entstehen aus Rechtsgeschäften, insbesondere aus Verträgen, sowie aus der Verursachung eines Schadens aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus anderen im Gesetz genannten Tatbeständen. Man kann nichts

<sup>18</sup> Zitiert nach den Vorlesungen von SPÁČIL, J.: *Věcná práva v římském právu*; vorgetragen am 11. 12. 2007 und 18. 12. 2007, Juristische Fakultät der Masaryk Universität, Lehrveranstaltung: Römisches Recht I.

<sup>19</sup> VÁŽNÝ, J.: *Římské právní ideje v občanském zákoníku a v osnově. Časopis pro právní a státní vědu*. Jahrgang XVI. 1933. S. 171 ff.

<sup>20</sup> GAIUS, *Učebnice práva ve čtyřech knihách*. Masarykova univerzita v Brně, Übersetzt von Jaromír Kincl. Brno, erste Auflage 1981, S. 162.

anderes als einen Vertrag, eine rechtswidrige Handlung (also Delikt) und einen von dieser verursachten Schaden, eine ungerechtfertigte Bereicherung (s. u.) oder die im Gesetz angeführten Tatbestände (im Rom vor allem die von Prätor proponierten und geschützten Pacta) finden. Die prätorianische Flexibilität ist allerdings auch aus § 491 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches ersichtlich: *„Verbindlichkeiten entstehen insbesondere aus den durch dieses Gesetz ausdrücklich geregelten Verträgen; sie können allerdings auch aus im Gesetz nicht geregelten Verträgen und aus gemischten Verträgen entstehen, welche die Elemente verschiedener Verträge enthalten“*. Dies noch einmal mit einer romanistischen Terminologie: *„Es bedeutet, dass die zu einem bestimmten Vertragstyp beziehenden Gesetzesbestimmungen auf die Verbindlichkeit aus unbenanntem Vertrag angewendet wird, wenn es nötig ist, eine Frage zu lösen, die nicht im Vertrag geregelt ist.“*<sup>21</sup> Allerdings benannten die Römer die sog. unbenannten Kontrakte in der Wirklichkeit nicht haarscharf und deutlich.<sup>22</sup>

Ähnlich kann auch § 488 tsch.BGB mit dem römischen Recht verglichen werden. Er befasst sich mit der Definition des Schuldrechtsverhältnisses: *„Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Gläubiger der Anspruch auf Leistung (Forderung) von dem Schuldner und für den Schuldner die Pflicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ergibt.“* Das römische Recht fasste diese Pflicht kürzer. Der Schuldner war zu *„id quod debetur“* (also zu dem, was er schuldet) verpflichtet. Die Obligationsleistung konnte verschiedene Formen haben, die von römischen Juristen mit folgenden Verben ausgedrückt wurden: *„dare, facere, praestare“*, also geben, tun und Schaden ersetzen. Der Paragraph 494 des tschechischen BGB führt dazu an: *„Aus einer wirksamen Verbindlichkeit ist der Schuldner verpflichtet, etwas zu geben, zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, und der Gläubiger ist berechtigt, dies von ihm zu fordern.“*

Ähnlich könnten auch folgende Paragraphen des tschechischen BGB verglichen werden, die gemeinsame Verbindlichkeiten und Rechte, Änderungen im Inhalt der Verbindlichkeiten, Änderungen in der Person des Gläubigers, Sicherung und Erlöschen der Verbindlichkeiten prinzipiell

<sup>21</sup> JEHLIČKA, O. – ŠVESTKA, J. und Kol.: *Občanský zákoník Komentář*. Praha 1997, S. 413.

<sup>22</sup> Siehe dazu: KINCL, J. – URFUS, V.: *Římské právo*. Praha 1990, S. 309.

gleich regeln. Zur Demonstration werden einige weitere Parallelen ausgewählt, die einen klaren Zusammenhang zwischen der römischrechtlichen und der europäischen – also auch tschechischen – Rechtskultur nachweisen.

Das tsch.BGB regelt einen der Gründe für die Verbindlichkeitenentstehung – ungerechtfertigte Bereicherung – ausführlich in §§ 451–459. Die ungerechtfertigte Bereicherung wird definiert als ein Vermögensvorteil, der durch Leistung ohne Rechtsgrund, aus einem nichtigen Rechtsgeschäft oder aus einem Rechtsgrund, der weggefallen ist, sowie ein Vermögensvorteil, der aus unredlichen Quellen erlangt worden ist. Schon das österreichische und später in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit rezipierte Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch setzte stillschweigend voraus – und in der Wirklichkeit machte die Diktion von Digesten geltend – : *„Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupetiozem D12, 6, 14 (niemand soll sich zu Ungunsten eines Anderen ohne Grund bereichern).“* Darüber hinaus kann man aus diesem Blickwinkel den Vergleich der ungerechtfertigten in einigen Paragraphen des ABGB geregelten Bereicherung zu den römischrechtlichen Konditionen annehmen. Professor Sedláček erwähnte im Kommentar zu § 1174 des in der Zeit der Ersten Tschechoslowakischen Republik geltenden ABGB noch weitere in den Bestimmungen des ABGB geregelte Situationen. Ihre Grundlage bildete zwar der Bereicherungsgedanke, jedoch konnten die Fälle nicht ganz der römischrechtlichen Konditionen nachgebildet werden. Unter keinen Umständen kann man jedoch der Feststellung von Professor Sedláček bzgl. der sog. Generalklage auf die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung folgen. Seiner Meinung nach könnte sie im Zusammenhang mit dem Text des § 1040 und vor allem des § 1041 ABGB in Betracht kommen. Er hatte folgenden Wortlaut: *„Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines andern verwendet worden ist, kann der Eigentümer sie in Natur, oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, den Wert verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.“* Nach Sedláčeks Ansicht stellte diese Bestimmung ein Nachweis der naturrechtlichen Grundlage des ABGB dar. In diesem Zusammenhang betonte er allerdings ein absolutes Durcheinander in der Fassung und Auslegung dieser Rechtsnorm. Er schrieb im Kommentar, *„diese Norm habe bloß einen subsidiären und suppletorischen Charakter als Be-*

*stimmung des sekundären positivistischen Rechts, und das breite Nachwort zu § 7 des ABGB beziehe sich auf sie“.* Dieser Paragraf sprach über die Möglichkeit der Anwendung von analogie legis und analogie iuris unter Berücksichtigung des Naturrechts.<sup>23</sup>

Vladimír Kubeš, wissenschaftlicher Nachfolger und Schüler von Prof. Sedláček analysierte in seiner Studie „Beitrag zur Lehre über die Klage aus Bereicherung“<sup>24</sup> die bisherigen theoretischen Ansichten über den Begriff „Bereicherung“ ausführlich, wobei er in seiner Analyse wieder vom römischen Recht ausgeht. Dies bildete auch den Ausgangspunkt bei der Beantwortung der häufigen Frage damaliger Rechtstheorie, die er in seiner Studie selbst formulierte: *„Alles dreht sich um eine Frage: ob das römische Recht die Generalklage aus der Bereicherung im technischen Sinne kannte? Ist es möglich aufgrund solchen Satzes über die ungerechtfertigte Bereicherung die einzelnen Kondiktionen auszulegen?“*<sup>25</sup> Seines Erachtens kannte das römische Recht *„keine Generalklage im technischen Sinne“*. Er argumentierte mit folgenden Thesen, die nur sehr vereinfacht wiedergegeben werden können: Erstens. Der oben erwähnte Abschnitt aus den Digesten (D 12, 6, 14) wird in den Titel De conditione orebiti unsystematisch über den Rahmen der anderen Kondiktionen eingereiht, und bildet eigentlich ein fremdes Element in diesem Titel. Zweitens. Eine gewisse Modifizierung der Klage aus der Bereicherung kann man nach Kubeš auch in action negotiorum contraria sehen. Seiner Ansicht nach kann auch sie nicht für eine Generalklage aus der Bereicherung für römisches Recht gehalten werden. Drittens. Das letzte die angedeutete These unterstützende Argument stellt die historische Entwicklung der ursprünglichen actio de in rem verso dar, deren Anwendung, bzw. die Anwendung ihrer Parallele in Gestalt von actio de in rem verso utilis schrittweise in den Situationen zugelassen wurde, die aufgrund des Instituts der Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) entstanden (nicht aufgrund des Instituts der peculium).<sup>26</sup> Kubeš als ein sehr guter Kenner des römischen Rechts führte eine fundierte Analyse

<sup>23</sup> ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J.: *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému*. Praha 1935. Teil V. S. 377.

<sup>24</sup> KUBEŠ, V.: *Príspevek k nauce o žalobách z obohacení*. Brno 1931.

<sup>25</sup> KUBEŠ, V.: *Príspevek k nauce o žalobách z obohacení*. Brno 1931, S. 8–10.

<sup>26</sup> KUBEŠ, V.: *Príspevek k nauce o žalobách z obohacení*. Brno 1931, S. 10–12.

der widersprechenden Stellungnahmen von Rechtsexperten jener Zeit durch, die völlig verschiedene theoretische Auffassungen vor allem zum Charakter der Auslegung des § 1041 ABGB hatten. Weder seine Studien noch die Arbeiten anderer Autoren<sup>27</sup> änderten an dem faktischen Stand der Rezeption des österreichischen bürgerlichen Rechts, das mit allen seinen Mängel und Widersprüchlichkeiten auch im Bereich des Schuldrechts rezipiert wurde. Dies betraf auch das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Arbeiten an der Vorbereitung des neuen tschechoslowakischen Bürgerlichen Gesetzbuches wurden zuerst vom Zweiten Weltkrieg unterbrochen; der Antritt des kommunistischen Regimes bedeutete jedoch ein endgültiges Ende der Reformbemühungen.

Der römischrechtliche Kaufvertrag (*emptio – venditio*) war ein Vertrag über den Austausch der Sache gegen Geld. Er ging also vom Tausch (*permutatio*) aus. Zweiter Abschnitt des achten Buches des tschechischen BGB trägt bezeichnend den Namen: Kauf- und Tauschvertrag. Auch hier ist die Verflechtung vom historisch ursprünglichen Tausch einer Sache gegen eine andere Sache und erst nachstehend der Tausch der Sache gegen ein Geldäquivalent ersichtlich. § 588 tsch.BGB grenzt den Kaufvertrag wie folgt ab: „Aus dem Kaufvertrag entsteht dem Verkäufer die Pflicht, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben, und dem Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand abzunehmen und dafür dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.“ Aus dem Kommentar zu § 588 des tsch. BGB wird eindeutig die römischrechtlichen Konstruktionen dieses Kontrakts ersichtlich. Nach diesem Kommentar begründet der Kaufvertrag ein synallagmatisches Schuldrechtsverhältnis, dessen Zweck es ist, das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer zu übertragen. Der Kaufvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft; dies schließt jedoch nicht aus, dass mehrere Beteiligte als Vertragsparteien auftreten. Im Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber, den Kaufgegenstand in sein Eigentum zu übergeben und der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand abzunehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen.<sup>28</sup> An dieser Stelle ist vielleicht eine gewisse Differenz im Sinne der schon oben zitierten Ansicht von Prof. Vážný betreffend das Vermächtnis des römischen Rechts für das bürgerli-

<sup>27</sup> Z. B. KRČMÁŘ, J.: *Obligační právo*, Teil III. Praha 1927.

<sup>28</sup> JEHLÍČKA, O. – ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanský zákoník. Komentář*. Praha 1997, S. 556.

che Recht (Identität, Unterschied, Vorbehalte und Zusätze, Generalisierung, Unifizierung) ersichtlich. Während das tschechische bürgerliche Recht eindeutig über die Eigentumsübertragung spricht, war es im Rom nicht immer der Fall. In der Situation, dass der Verkäufer kein Eigentümer und nur ein bloßer Besitzer war, erwarb der Käufer den bloßen Besitz gemäß dem schon oben erwähnten Grundsatz „*Nemo plus iuris ad alium transfere potest quam ipse habet*“.

Nach dem § 589 tsch. BGB ist der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den allgemeinen verbindlichen Rechtsvorschriften zu vereinbaren, andernfalls ist der Vertrag im Sinne § 40a unwirksam. Es schaut so aus, als ob der römischrechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit bestritten wird (Verwirklichung des Verkaufes gegen jedweden vereinbarten Preis). Nach dem römischen Recht musste der Preis grundsätzlich nicht dem Wert der verkauften Sache entsprechen, wenn auch der Grundsatz „*praetium debet esse iustum*“ anerkannt wurde, also „der Preis solle gerecht sein“. Die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften stellen jedoch eine gewisse Parallele zur Festsetzung eines gerechten Preises dar. Reguliert keine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift die Kaufpreisfestsetzung, so hängt sein Preis nur von der Vereinbarung der Vertragsparteien ab. Das Preisgesetz lässt die Preisbildung der Vereinbarung von Vertragsparteien mit Ausnahme der Preise zu, auf die sich die §§ 3–10 des Preisgesetzes (R 30/92) beziehen.<sup>29</sup>

Der nachfolgende Paragraph 590 des tsch.BGB spiegelt einen alten römischrechtlichen Grundsatz „*periculum est emptoris*“ (der Käufer trägt die Gefahr) wieder. Ist nicht anderes vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes einschließlich der Nutzungen gleichzeitig mit dem Erwerb des Eigentums auf den Käufer über. Erwirbt der Käufer das Eigentum vor der Übergabe des Kaufgegenstandes, hat der Verkäufer bis zur Übergabe die Rechte und Pflichten eines Verwahrers. Die Äußerung der Vertragsautonomie im tschechischen bürgerlichen Recht stellt jedoch die Tatsache dar, dass sich die Vertragsparteien den Zeitpunkt des Gefahrübergangs vereinbaren können. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass dieser Gefahrübergang im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur zu einer im Vertrag individuell be-

---

<sup>29</sup> JEHLIČKA, O. – ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanský zákoník. Komentář*. Praha 1997, S. 559.

stimmten Sache vereinbart werden kann. Bei der generell bestimmten Sache kommt es nur in dem Zeitpunkt in Betracht, wenn eine solche Sache individualisiert ist (z.B. Übergabe an den Spediteur).<sup>30</sup> Diese Auslegung scheint auch unter Berücksichtigung eines weiteren römischrechtlichen Grundsatzes „*genus perire non censetur*“ (von einer Gattung wird nicht angenommen, dass sie untergeht) logisch zu sein.

Was die Leistungszeit anbelangt, unterscheiden sich die allgemeinen Grundsätze im römischen und tschechischen Recht prinzipiell nicht. Gemäß dem gültig abgeschlossenen Kaufvertrag ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand einschließlich der Bestandteile, des Zubehörs und der Nutzungen im vereinbarten Umfang zu übergeben, wenn der Gegenstand ihm aufgrund eines Vertrages oder aus einem anderen Grund (§ 590 tsch. BGB) zusteht. Dem Käufer entsteht die Pflicht, den ordentlich angebotenen Kaufgegenstand abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen. Auch die Rechtsregelung des Käuferverzuges mit der Annahme der Sache besteht in den bewährten und erprobten Regeln. Ist der Käufer mit der Annahme im Verzug, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei einem anderen Verwahrer hinterlegen oder ihn nach Benachrichtigung des Käufers auf dessen Rechnung verkaufen. Bei schnell verderblichen Sachen darf die Benachrichtigung unterbleiben, soweit für die keine Zeit bleibt.

Im Vergleich zur heutigen Auffassung des Kaufvertrages stellen die Bestimmungen des zweiten Titels des zweiten Abschnittes des tsch.BGB über Nebenabreden zum Kaufvertrag das interessante Kapitel dar. Schon im alten Rom bot der Kaufvertrag als konsensueller Kontrakt eine Reihe von Möglichkeiten verschiedenster Nebenabreden an, welche den Vertragsparteien eine möglichst breite Anpassung des Kaufvertrages an ihre konkreten Bedürfnisse und Interessen gewährte. Die modernen Rechtsordnungen einschließlich der tschechischen kennen sog. *pacta adiecta*. Sehr oft werden sogar auch lateinische Bezeichnungen von der Fachöffentlichkeit benutzt. Im § 601 tsch.BGB (Eigentumsvorbehalt) findet man eine Abrede – auf Latein genannt als „*lex commissoria*“. Im Grunde handelt es sich um eine resolutive Bedingung, die das Vertragsrücktrittsrecht einräumt, falls der

---

<sup>30</sup> JEHLIČKA, O. – ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanský zákoník. Komentář*. Praha 1997, S. 560.

Aufgeber bis zu einem vereinbarten Tag den Kaufpreis nicht bezahlt. Das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch formuliert den Eigentumsvorbehalt folgendermaßen: *„Soll das Eigentum an der verkauften beweglichen Sache erst nach Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergehen, ist dieser Vorbehalt schriftlich zu vereinbaren. Geht aus dem Vertrag nichts anderes hervor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über“*. Der Verkäufer verfolgt mit diesem Vorbehalt den Ziel, mit der Sache aus dem Titel des Eigentumsrechts verfügen zu können (z.B. gem. § 126 tsch.BGB die Herausgabe der Sache), womit er den Käufer zu einer rechtszeitigen Bezahlung des Kaufpreises motiviert (insbesondere wenn die Bezahlung des Kaufpreises in Raten vereinbart wird).<sup>31</sup>

Pactum protimiseos (Abrede über Vorkaufsrecht) zwingt den Käufer, im Falle des Weiterverkaufes die Sache zuerst dem Verkäufer anzubieten. Diesem entspricht die Diktion des § 602 tsch.BGB: im Abs. 1 – *„Wer eine Sache unter dem Vorbehalt verkauft, dass der Verpflichtete, falls er sie weiterverkaufen möchte, sie ihm zum Kauf anbietet, hat ein Vorkaufsrecht.“* Und im Abs. 2 – *„Ein solches Recht kann auch für die Veräußerung einer Sache vereinbart werden, die nicht im Wege des Verkaufs erfolgt.“*

Dem römischen Recht waren auch andere Nebenabreden zum Kaufvertrag bekannt – „in diem addictio“ (Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers), „pactum displicentiae“ (Kauf auf Probe). Analoge Fälle werden im § 610 tsch.BGB (bezeichnet als andere Nebenabreden) geregelt: *„Die Vertragsparteien können durch schriftlichen Vertrag auch andere Nebenabreden in Form von Vorbehalten und Bedingungen vereinbaren, die das Erlöschen des durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisses zulassen. Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, erlöschen diese Vorbehalte und Bedingungen spätestens mit Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Kaufvertrages, wenn sie der Verkäufer nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht hat.“*

Auf ähnliche Art und Weise könnte es mit dem Vergleich weiterer Schuldverhältnisse fortgesetzt werden. Auch hier gehen die Verträge vom

---

<sup>31</sup> JEHLÍČKA, O. – ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanský zákoník. Komentář*. Praha 1997, S. 567.

römischen Rechtssystem prinzipiell aus. Selbstverständlich kann man gewisse Formulierungsunterschiede finden, was insbesondere die Einteilung in allgemeine und sog. Sonderbestimmungen anbelangt. Das ist jedoch eine Konsequenz der überarbeiteten neuzeitlichen Rechtssystems und der kasuistischen Rechtsauffassung im antiken Rom. Zugleich findet man unter den neuzeitlichen Bezeichnungen die Jahrhunderte bekannten Institute: Schenkungsvertrag – *donatio*, Werkvertrag – *locatio conductio operis*, Sachmiete – *locatio conductio rei*; Auftrag – *mandatum*, Geschäftsführung ohne Auftrag – *negotiorum gestio*, Vereinigungsvertrag – *societas* und andere. Im Bürgerlichen Gesetzbuch fehlt der Arbeitsvertrag – *locatio conductio operarum*, den die gegenwärtige tschechische Rechtsregelung ins Arbeitsgesetzbuch einreichte und der nicht der römischen Auffassung entspricht, weil er sich überwiegend auf die Ausübung der manuellen Roharbeit bezog. Die römischrechtlichen Mechanismen findet man zum Beispiel auch bei der Regelung des Beherbergungsvertrages. Paragraf 758 tsch.BGB erwähnt die Haftung des Gastwirtes für die vom Gast oder für ihn in die Beherbergungsräumlichkeiten eingebrachten Sachen im Sinne des römischrechtlichen *Quasidelikt*.

#### *1.3.4 Ungerechtfertigte Bereicherung*

Die Bemühung um eine Rückkehr zu den traditionellen Werten der europäischen Rechtskultur führte den tschechischen Gesetzgeber nach November 1989 zur Setzung völlig neuer Rechtsvorschriften in vielen Bereichen, oder mindestens zur wesentlichen Novellierung bestehender Rechtsakte, damit sie den neuen gesellschaftlichen Bedingungen besser entsprechen. Allmählich begannen Rechtsinstitute und Normen – die viele Jahre außer Acht gelassenen – zurückzukehren, die sich früher aufgrund der historischen Tradition des tschechischen Rechtssystems bewährt hatten und bei denen trotz sämtlicher Änderungen immer noch gemeinsame Wurzeln und Hauptzüge finden können.

Übrigens bestätigt diese Tatsache auch eine neue Auffassung des Instituts der ungerechtfertigten Bereicherung, die zum Bestandteil des geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches durch seine Novellierung im Jahre 1991 wurde. Außer der terminologischen Änderung (ungerechtfertigter Vermögensvor-

teil – ungerechtfertigte Bereicherung) ist vor allem die neue Charakterisierung dieses Institutes bedeutend. Gemäß dieser Konzeption ist nicht mehr möglich die Schuldverhältnisse aus der ungerechtfertigten Bereicherung für die Verantwortungsverpflichtungen, sondern eher für eine Gruppe von besonderen außervertraglichen aus bestimmten im Gesetz festgelegten Gründen entstehenden Verpflichtungen zu betrachten.<sup>32</sup>

Die ungerechtfertigte Bereicherung stellt nicht nur eine Verpflichtung (Obligation) dar, sondern sie wird auch als Gegenstand aufgefasst, den die Verpflichtung aus der ungerechtfertigten Bereicherung betrifft (also ein durch bestimmte Leistung erworbener Vermögensvorteil).<sup>33</sup> Das gegenwärtige Bürgerliche Gesetzbuch führt dies klar im § 451 Abs. 1 an: „*Wer sich zum Nachteil eines anderen ungerechtfertigt bereichert, muss die Bereicherung herausgeben*“. Der zweite Absatz des gleichen Paragraphs stellt weiter fest: „*Eine ungerechtfertigte Bereicherung ist ein Vermögensvorteil, der durch Leistung ohne Rechtsgrund, aus einem nichtigen Rechtsgeschäft oder aus einem Rechtsgrund, der weggefallen ist, sowie ein Vermögensvorteil, der aus unredlichen Quellen erlangt worden ist.*“

Vergleicht man die Diktion und die in Frage kommende Interpretation dieser Bestimmungen, stößt man auf ähnliche Probleme, mit denen sich schon Professoren J. Sedláček und V. Kubeš im Zusammenhang mit dem ABGB, bzw. mit dem erstrepublikanischen tschechoslowakischen Bürgerlichen Gesetzbuch auseinandersetzen mussten. Außer den Situationen, die problemlos mit den römischrechtlichen Kondiktionen (zum Beispiel *condictio indebiti*, *condictio sine causam*, *condictio ob causa data causa non secuta*, *condictio ob turpem vel iniustam causam*) vergleichbar sind, findet man auch Bestimmungen, die der römischrechtlichen *actio negotiorum gestorum contraria*, bzw. *actio de in rem verso utilis* ähnlich sind (im Falle der ungerechtfertigten Bereicherung, die dadurch erworben wurde, dass jemand für einen anderen die Leistung erbracht hat). Im tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch findet man auch eine Bestimmung, die der römischrechtlichen Auffassung *actio indebiti* im weiteren Sinne ähnlich ist. Es

---

<sup>32</sup> KORECKÁ, V.: *Bezdůvodné obohacení podle novely občanského zákoníku. Právo a zákonost* 1992. Nr. 8, S. 458–465.

<sup>33</sup> POKORNÝ, M.: *O bezdůvodném obohacení podle novelizovaných ustanovení občanského zákoníku, Právní rozhledy*, 1993, Nr. 6, S. 185.

handelt sich um eine gewisse Generalklage (nach Kubeš), die im oben zitierten § 451 Abs. 1 tsch. BGB festgelegt ist. In diesem Falle gelangt man wieder zum Anfang der Polemik, ob die erwähnte Bestimmung eine allgemeine Norm sei (im Sinne, dass sie taxativ in weiteren Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches spezifiziert ist), oder ob es sich um eine allgemeine Norm im Sinne handle, wie Věra Korecká es in ihrem Aufsatz anführt. Ihre Ansicht geht von der historischen Kontinuität des tschechischen Rechts und der bisherigen Rechtspraxis aus. Sie führt dazu wörtlich an: *„In Bezug auf Nichtvorhandensein einer solchen allgemeineren Bestimmung, die früher in der Bestimmung des § 1041 ABGB vom 1811, bzw. im § 363 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1950 enthalten wurde, kämen bei der Voraussetzung einer taxativen Aufzählung einzelnen im Gesetz festgelegten Verpflichtungsgründe entweder die Subsumtion der Ansprüche unter den Tatbestand aus unredlichen Quellen (in einer Reihe von Fällen war es erheblich gewaltsam) in Betracht, oder diese Ansprüche könnten von der weit aufgefassten Auslegung der Tatbestände ‚Leistung ohne Rechtsgrund‘ gedeckt werden.*

*In Frage kommt auch die oben erwähnte Lösung, nämlich eine solche Auslegung des § 451 Abs. 1 tsch. BGB, nach dem die zitierte Bestimmung einen allgemeinen, generellen Tatbestand verankert, der nicht von den Bestimmungen § 451 Abs. 2 und § 454 tsch. BGB erschöpft wird. Dieser Tatbestand kann auf die in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelten Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung angewendet werden. Für die Beurteilung der ‚Ungerechtfertigkeit‘ der Bereicherung sollte der Gesichtspunkt der Übereinstimmung vom Erwerb eines gewissen Vermögensvorteils mit Recht in diesen Fällen entscheidend sein, denn die Unbegründetheit des Erwerbs besteht zweifellos in der Rechtssphäre und in dem Mangel des von Recht anerkannten Grundes für seinen Erwerb. In dieser Richtung ist es auch notwendig, die Bestimmung des § 451 Abs. 1 tsch. BGB auszulegen und zu prüfen, ob es in die Vermögenssphäre des Anderen ohne einen hinreichenden Rechtsgrund oder sittenwidrig eingegriffen wurde.“<sup>34</sup>*

---

<sup>34</sup> KORECKÁ, V.: Bezdůvodné obohacení podle novely občanského zákoníku. *Právo a zákonnost* 1992, Nr. 8, S. 460–461.

Beispielsweise sei noch eine Parallele des geltenden tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des römischen Privatrechts angeführt: Paragraph 455 Abs. 2 legt fest: *„Als ungerechtfertigte Bereicherung gilt ebenso wenig die Annahme einer Leistung auf Grund von Spiel und Wette zwischen natürlichen Personen sowie die Rückerstattung der zu diesem Zweck gewährten Darlehen; diese Leistungen können allerdings nicht gerichtlich geltend gemacht werden.“* Das Lehrbuch des römischen Rechts führt dazu folgendes an: *„Schon im klassischen Recht, insbesondere dann im justinianischen Recht kommen Fälle vor, in denen eine Schuld Einem und die Forderung einem Anderen entstehen. Der Schuldner haftet jedoch für seine Schuld nicht und der Schuldner kann seinen Anspruch mit einer Klage fordern. Die Naturalobligation ist also eine Obligation, aus der eine ordentliche Schuld entsteht, der Schuldner haftet jedoch für die Schuld nicht. Es bedeutet, erbringt er die Leistung, wird er freiwillig die Leistung erbringen. Falls er jedoch leistet, handelt es sich um eine rechtmäßige Leistung und darf nicht zurückgefordert werden. Dies auch nicht in der Situation, dass sich der Schuldner auf Irrtum beruft. Der Gläubiger ist also unter keinen Umständen verpflichtet, die Leistung zurückzugeben und die sog. soluti retntio steht ihm zu (das Recht das Geleistete zu halten). Der Schuldner leistet keine indebitum (Nichtschuld) und deswegen steht ihm gegen den Gläubiger keine Klage aus der ungerechtfertigten Bereicherung (condictio indebiti) zu. Der Begriff ‚Naturalobligation‘ erweiterte sich im justinianischen Recht um einige weitere Beziehungen. Die geläufigsten Naturalobligationen kamen jedoch in der allgemeinen rechtlichen Entwicklung zum Vorschein, als die Leistungen auf Grund von Spiel oder Wette als unklagbar anerkannt wurden. In dieser Form ging dann die Naturalobligation auch in moderne Rechtsordnungen über.“*<sup>35</sup>

Ähnlich wie bei oben angeführten Beispielen könnte man mit Vergleichen weiterer Obligationen fortsetzen. Bei der Mehrheit würde man wirklich eine prinzipielle Übereinstimmung oder eine große Ähnlichkeit finden. Im Sinne der Terminologie von Prof. Vážný würde man gewiss auch die von ihm als *„Vorbehalte und Zusätze zu römischen Prinzipien“* bezeichnete Kategorie auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse treffen. Ohne Zwei-

---

<sup>35</sup> KINCL. J. – URFUS, V.: *Římské právo*. Praha 1990, S. 288.

fel wurden sie von der tausendjährigen Entwicklung der Gesellschaft und des Rechts hervorgerufen. Dies ändert auch nichts daran, dass die römisch-rechtlichen Wurzeln vor allem im Bereich des Privatrechts evident sind.

### *1.3.5 Erbrecht*

Sollten die römischrechtlichen und gegenwärtigen Institute weiter verglichen werden, darf nicht ein weiterer wichtiger Bestandteil des Privatrechts mit einem vermögensrechtlichen Charakter – das Erbrecht – beiseite bleiben. Hier ist die Situation jedoch nicht so eindeutig, wie bei den Schuldverhältnissen. In diesem Falle beeinflusste nämlich vor allem die Änderung in der Auffassung der römischen und modernen Familie den Charakter der Rechtsregelung wesentlich. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die Römer selbst im Laufe der tausendjährigen Entwicklung zu wesentlichen Änderungen gerade auf diesem Gebiet gelangten. Einerseits verursachten es die Änderungen in der Organisation der römischen Familie im Sinne der Akzentverschiebung von Agnation auf Kognition, andererseits war es eine flexible Reaktion des römischen Rechts auf die ändernde Situation im Wege der aktuellen Prätoeingriffe. Die „Zweigleisigkeit“ des Erbrechts (Intestat- und testamentarische Erbfolge) wird dank dieser Einflüsse faktisch zur „Viergleisigkeit“, so dass in der Endphase der Entwicklung vier mögliche Erblinien nebeneinander stehen. Wie das römische Recht beharrt auch die tschechische Rechtsordnung auf dem gesetzlichen und testamentarischen Erbprinzip. Die Ähnlichkeiten findet man auch darin, dass der Wille des Erblassers einen Vorrang vor den gesetzlichen Bestimmungen hat. Andererseits findet man im tschechischen Erbrecht z.B. die Lösung der Kollision der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge, also die Institute der Pflichtteilsberechtigten oder des Pflichterbtteils. Auch das Aditionsprinzip, das Recht die Erbschaft auszuschlagen oder das Institut der Enterbung waren den Römern nicht fremd. Außer dem Testament kannten sie auch noch eine Reihe von weiteren Verfügungen für den Todesfall, die im Entwurf des neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit höchster Wahrscheinlichkeit erscheinen. Es handelt sich z.B. um den Erbvertrag – eine Parallele zur römischrechtlichen „*donatio mortis*

causa“, um das Vermächtnis – eine Parallele zur römischrechtlichen „legata“, um Erweiterung von Testamentsformen – eine Parallele zu verschiedenen außerordentlichen Testamentsformen, usw.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> <http://portal.justice.cz/ms/ms.aspx?o=23&k=381&j=33&d=125304>.

## **2. KAPITEL**

### ***DIE BEDEUTUNG DES NATURRECHTS FÜR DIE RECHTSENTWICKLUNG IN EUROPA***

Untersucht man die Wurzeln des modernen europäischen Privatrechts, bzw. der modernen europäischen Rechtskultur, setzt man immer den Schwerpunkt auf die Geschichte der europäischen kontinentalen Rechtskultur und der kontinentalen Rechtswissenschaft. Ihre Anfänge findet man schon im Mittelalter, als die Rechtswissenschaft im allgemeinen Sinne des Wortes entstand, wenn sich ihr Interesse auch bald begann, vorwiegend auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zu konzentrieren. Es handelte sich also um ein Gebiet, das für das Privatrecht typisch war. Es ist möglich, die Grundlagen der modernen Rechtswissenschaft in Europa vor allem als Grundlagen der Rechtswissenschaft des neuzeitlichen Privatrechts aufzufassen. Anders ausgedrückt: diese Wissenschaft hatte einen wahren europäischen Charakter; sie war eine übernationale Lehre und in diesem Sinne wurde sie auch zur gewissen allgemeinen Rechtstheorie insbesondere zur Theorie des Privatrechts. Aus diesem Grunde stellt die Geschichte des Privatrechts in Europa vielmehr die Geschichte der Rechtswissenschaft und vielweniger die Geschichte einzelner Rechtsregelungen dar. Eine solche übernationale europäische Rechtswissenschaft, die zugleich sowohl eine Rechtswissenschaft im allgemeinen Sinne, als auch eine Wissenschaft des Privatrechts darstellte, war eine wahre Kraft, welche die intellektuelle Welt der vergangenen Zeiten vereinte und die bis heute eine Ideengrundlage neuzeitlicher Rechtskultur der zivilisierten Gesellschaft bildet.<sup>37</sup>

Die Entwicklung der neuzeitlichen Rechtswissenschaft auf dem europäischen Kontinent ausgehend von den mittelalterlichen Grundlagen und gerichtet vorwiegend auf die privatrechtlichen Fragen war selbstverständlich nicht ganz linear. Trotzdem sie sich in einzelnen historischen Zeitperioden mit vielen Schwierigkeiten, Klippen und auch Höhenpunkten ausei-

---

<sup>37</sup> URFUS, V.: *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha 1994, S. 2.

nersetzen musste, ist die Rechtswissenschaft unter Berücksichtigung des oben Erwähnten über eine Grundidee einig.<sup>38</sup> Wie schon oben festgestellt wurde, ist das wiederhergestellte Interesse für das römische Recht als eine Grundlage der neuzeitlichen Rechtswissenschaft und daher auch des neuzeitlichen europäischen kontinentalen Rechtssystems zu betrachten. Der Rechtshumanismus stellt eine weitere, wenn auch abweichende Richtung der europäischen Rechtswissenschaft dar. Zu diesem trat sehr bald ein sehr wesentlicher Einfluss in Form des rationalistischen Naturrechts bei, bei dem man nach der allgemeinen Ansicht von Rechtshistorikern einige Anknüpfungspunkte mit dem französischen Rechtshumanismus finden kann. Die rechtstheoretischen Postulate aus dem rationalistisch aufgefassten Naturrecht beeinflussten vor allem die europäische Rechtswissenschaft des Privatrechts zwar in einem wesentlichen Maße, jedoch unterbrachen sie nie ihre Verbindung mit den römischrechtlichen Quellen. Das rationalistisch tradierte und angewendete Naturrecht stellt solchermaßen einen entscheidenden Faktor dar, der auf die Entstehung neuen legislativen Schaffens einen Einfluss ausübt. Die systematisch aufgefassten Nebengesetze stellen ein greifbares Ergebnis diesen gesetzgeberischen Schaffens dar. Diese Kodifikationen, von denen die ersten schon im 18. Jahrhundert entstanden, bilden eine Grundlage des sog. modernen, in vielen Fällen bis heute noch geltenden Rechts in den Staaten heutigen Europas. Paradoxerweise gingen jedoch die Wege der europäischen Rechtswissenschaft endgültig auseinander, die bis Ende des 18. Jahrhunderts jedoch eine relative Einheit behielt. Zum letzten Mal erwachte die vereinheitlichende Kraft gemeinsamer Rechtswissenschaft in den deutschen Ländern zu neuem Leben, denn sie sollte politische und rechtliche Zersplitterung Deutschlands überwinden.

---

<sup>38</sup> Zum Begriff des Naturrechts z.B.: BAUER, A.: *Lehrbuch des Naturrechts*. 3. Ausgabe. Göttingen 1825; DRESCH, L.: *Naturrecht*. Tübingen 1822; SAAR, S. – ROTH, A.: *Beiträge zur Rechtsgeschichte*. Berlin: Erich Schmidt 2000, S. 9ff.; BÍLÝ, J.: *Základy filosofie a psychologie*. Ostrava: KEY Publishing 2009, S. 106.

## 2.1 Einfluss des Naturrechts auf Formierung neuzeitlicher europäischer Kodifikationen

Die Theorie des Naturrechts, also die Lehre über das ideelle vom Staat unabhängige Recht, die sich aus Verstand und dem Wesen des Menschen ergibt, stellt eine der entscheidendsten Quellen des Privatrechts dar. Die Ideen des Naturrechts kamen zum ersten Mal in der Antike vor (Sophisten). Die Berufung auf überpositives Recht geht davon aus, dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung „schlechthin“ Geltung beanspruchen und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können.<sup>39</sup>

Im Mittelalter wurden vor allem Thomas von Aquin und St. Augustin von den Naturrechtskonzeptionen beeinflusst. Die antiken Ideen über das Naturrecht wurden sowohl von St. Augustin, als auch Thomas von Aquin übernommen, bearbeitet und in einen breiteren Zusammenhang eingereiht. Das vom Menschenverstand offenbarende Naturrecht ist den konkreten von Menschen geschaffenen Gesetzen überordnet und zugleich dem Gottesgesetz unterordnet, das dem unvollkommenen Menschenverstand nur aufgrund des Glaubens an die Offenbarung zugänglich ist. Gottesgesetz und Naturrecht stellen also die allmenschlichen Normen dar, die alle Christen vereinigen.<sup>40</sup>

Die Ideen des Naturrechts entwickelten sich jedoch am meisten in der Zeit des 17.–18. Jahrhunderts. Im Zeitalter der Aufklärung erlangten Na-

---

<sup>39</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha: Eurolex Bohemia 2003, S. 39. K tomu m.j. BAHOUNEK, J.: *Politické myšlení sv. Tomáše*. Brno 1995; BERTRAND, L. M.: *Svatý Augustín*. Trnava 1948; BONDY, E.: *Filosofie na sklonku antiky a křesťanského středověku*, Praha 1993; CHESTERTON G. K.: *Svatý Tomáš Akvinský*, Praha 1993; KENNY, A.: *Tomáš Akvinský*, Praha 1993; KRATOCHVÍL, Z.: *Mýtus, filosofie a věda, II. Středověk a renesance*. Praha 1991; SIROVIČ, F.: *Dejiny filosofie, Stredovek*. Trnava 1995; SOKOLOV, V. V.: *Středověká filosofie*, Praha 1988; ŠEVČÍK, F. J.: *Sv. Tomáš Akvinský*. Brno 1899.

<sup>40</sup> <http://www.portal.cz/scripts/detail.php?id=2228>; BÍLÝ, J.: *Moc a právo v evropské politické tradici*. Praha: A. Čeněk 2009, S. 185.

turrechtslehren erneut Bedeutung. Die „alte“ Philosophie beeinflusste auf entscheidende Art und Weise die Kodifikationsprozesse in Europa.

Thomas Hobbes repräsentiert vor allem die naturrechtliche Auffassung von Prinzipien als Regeln, die einen Vorrang vor geltendem Recht haben und die unveränderbar und ewig sind und die sich vom Verstand selbst ergeben. Bevor Dworkin und Alexy seine Theorien formulierten, hatte Hobbes schon 300 Jahre früher Betrachtungen über die natürlichen Grundlagen des Rechts in seinen Werken *„Vom Bürger“* und *„Leviathan“* angestellt. Die Begriffe „Naturrecht“ und „natürliche Gesetze“ bilden einen Ausgangspunkt von Hobbes' Konzept des Gesellschaftsvertrages. Hobbes geht von einem Naturzustand aus, in dem die Menschen ohne Gesetz und ohne Staat leben und in welchem daher – auf Grund des Naturrechts – jeder alles beanspruchen kann. Im Naturzustand herrscht Anomie; die Menschen führen – in Hobbes negativem Weltbild – einen „Krieg aller gegen alle“. Infolge dieses Krieges leben die Menschen *„in ständiger Furcht und der drohenden Gefahr eines gewaltsamen Todes“*, ihr Leben ist *„einsam, arm-selig, scheußlich, tierisch und kurz.“* Diesem Zustand erwächst die Notwendigkeit für eine übergeordnete, allmächtige Instanz, die Sicherheit und Schutz bietet. Hobbes formuliert ungefähr zwanzig Naturgesetze durch seine rationelle Argumentation, Ableitung von einem anderen Gesetz oder Reduktion ad absurdum. Nach Hobbes kann man alle natürlichen Gesetze in eine Regel zusammenfassen: *„Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem Anderen zu.“* Die natürlichen Gesetze sind nach dem Gewissen verbindlich; wer sich nach ihnen richtet, handelt gerecht. In der Außenwelt sind sie aber nur dann verbindlich, wenn der Mensch sie sicher erfüllen kann, sonst würden sie nämlich in einen Konflikt mit dem Naturrecht auf Selbsterhaltung geraten; es wäre nicht vernünftig, sich an sie zu halten und zur Beute der Ungerechten zu werden. Die Naturgesetze als Gebote des Verstandes sind unveränderbar und ewig, weil es nicht passieren kann, dass das Leben vom Krieg erhalten bleibt und der Frieden das Leben vernichtet.

Der Grund, warum hier Thomas Hobbes erwähnt ist, stellt vor allem seine konkrete Formulierung von Naturgesetzen dar, die mit ihrem Ideeninhalt auch auf heutige Leser Einfluss nehmen können. Hobbes formuliert die zwei wichtigen Naturgesetze und ihre Herleitung folgendermaßen: Das

erste natürliche Gesetz lautet – „*suche Friede und jage ihm nach*“. Das zweite Gesetz zeigt den Weg zum Frieden, bei dem die Konstruktion des Gesellschaftsvertrages bemüht wird – „*jeder ist befugt, sich durch Mittel und Wege aller Art selbst zu verteidigen. Aus diesem ersten natürlichen Gesetz ergibt sich das zweite: sobald seine Ruhe und Selbsterhaltung gesichert ist, muss auch jeder von seinem Recht auf alles – vorausgesetzt, dass andere auch dazu bereit sind – abgehen und mit der Freiheit zufrieden sein, die er den übrigen eingeräumt wissen will.*“ Hobbes untersucht die Möglichkeit einer Übertragung von Rechten. Die Form dieser Übertragung stellt der Vertrag dar. Das dritte Gesetz spricht über den Gesellschaftsvertrag: „*Die Menschen sollen die vereinbarten Abkommen einhalten*“, welche die Quelle und Ursprung der Gerechtigkeit sind. Gerechtigkeit wird erst durch die natürlichen Gesetze und die Verträge bestimmt. Die Ungerechtigkeit stellt also eine Verletzung des geschlossenen vertraglichen Abkommens dar. Gerechtigkeit ist der durch das Naturgesetz festgelegte Entschluss, jedem das Seinige zu geben.

Die Hobbes' Naturgesetze kann man als Prinzipien auffassen, auf denen jedes System des positiven Rechts gegründet ist. Diese naturrechtliche Auffassung von Rechtsprinzipien ist heute jedoch schon überwunden.<sup>41</sup>

Hugo Grotius war eine Persönlichkeit, deren Werk eine grundlegende Zuneigung zur rationalistischen naturrechtlichen Schule bedeutete. Nach ihm seien der Staat und Recht vom irdischen Ursprung und der Staat entstehe aufgrund des Gesellschaftsvertrages zwischen den Menschen. Grotius geht weiter davon aus, der Verstand stelle eine Grundlage des Rechtes dar und deswegen gäben die Prinzipien, die für alle zivilisierten Völker gelten. Aufgrund eines Vergleichsstudiums stellte er fest, in der Menge von Gewohnheiten, welche die Zivilisierten Völker haben, gäben die Regeln, die man als natürlich betrachtet kann. Nach Grotius sei das Menschengewissen die Quelle des Naturrechts und deswegen stehe das Naturrecht über das positive Recht.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> HOBBS, T.: *Leviathan*. Praha 1941; HOBBS, T.: *Výbor z díla*. Praha 1988.

<sup>42</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha, Eurolex Bohe-mia 2003, S. 262. Dazu u.a. KALENSKÝ, P.: *Vývoj a proměny základních názorů H. Gro-tia*. In: *Studie z mezinárodního práva*, Nr. 20, 1986.

Wie ansonsten bekannt ist, Grotius schuf noch kein durcharbeitetes System von normativen Regeln. Seine Lehre war eher in der Gesamtheit eine freie Zusammenfassung von Grundregeln gewisser allgemeinen Gesellschaftsethik.<sup>43</sup> Will man den Beitrag der naturrechtlichen Konzeptionen für neuzeitliche Kodifikationen verfolgen, dann ist es nötig hervorzuheben, dass gerade die Grotius' Ideen die Vorbereitung vom Napoleonischen Bürgerlichen Gesetzbuch wesentlich beeinflussten.

Johannes Althusius wird für einen Vorgänger des naturrechtlichen Denkens in den deutschen Ländern gehalten. Als erste große Persönlichkeit der modernen deutschen Naturrechtsschule ist jedoch Samuel Pufendorf zu betrachten, der an der Spitze des ersten Lehrstuhls für Naturrecht an der Universität zu Heidelberg stand. Genauso wie bei Grotius gründete er das Naturrecht auf dem Sozialitätsprinzip, also auf dem Verstand. Das Grundwerk von Pufendorf ist *„Acht Bücher von Natur und Völkerrecht“* (De iure naturae et gentium libri octo) vom 1672, in dem er behauptet, die Prinzipien des Naturrechts seien gleichermaßen evident wie die Mathematikaxiome. Die Grundaxiome eines Rechtssystems gehen von der Moral aus, bzw. von drei stoischen Grundsätzen: niemandem schaden, Wort halten, Schaden ersetzen. Allerdings arbeitet er ein eigenes Naturrechtssystem aus, das der ganzen Menschheit gemeinsam ist. Es ist das Recht aller Menschen und seine Äußerung ist das Zivilrecht aller Völker.<sup>44</sup>

Auf die rationelle Jurisprudenz in Deutschland konzentrierte sich Gottfried Wilhelm Leibniz, der seine Ideen über das Recht in zwei Werken *„Über das Prinzip der Individuation“* (Disputatio metaphysica de principio individui) vom 1665 und *„Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae“* vom 1667. Leibniz gehörte zu den Vertretern der Kodifikation, die das römische Recht als bestes Vorbild betrachteten.<sup>45</sup>

Schließlich sind auch Christian Thomasius und Christian Wolf der deutschen Denker zuzuordnen.

---

<sup>43</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha, Eurolex Bohemia 2003, S. 262.

<sup>44</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha, Eurolex Bohemia 2003, S. 273.

<sup>45</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha, Eurolex Bohemia 2003, S. 274–275.

Zu den Grundwerken von Thomasius gehören „*Institutiones iurisprudentiae divinae libri tres*“ (Drei Bücher über Institutionen der Gottesjurisprudenz) vom 1687 und „*Fundamenta iuris naturae*“ (Grundzüge des Naturrechts) vom 1705. Nach ihm sollte die Prinzipien des Naturrechts mit einer bestimmten historischen Zeitperiode verbunden und dieser angepasst werden.

Die Abhandlungen „*Jus naturae methodo scientifica pertractatum*“ (Das aufgrund wissenschaftlicher Methode ausgelegte Naturrecht) aus den Jahren 1740–1748 und „*Ius Gentium*“ (Das Völkerrecht) vom 1749 stellen ein Versuch um eine systematische Überlegung über das Naturrecht dar. Wolffs Ansichten sind in der Kodifikation des preußischen Landrechts (Allgemeines Landrecht)<sup>46</sup> vom 1794 enthalten.<sup>47</sup>

Die Theorie des Naturrechts ist in Frankreich mit den Namen Blaise Pascal und Michel de Montaigne verbunden. In diese Gruppe gehören weiter Jean Domat mit seinem Werk „*Les Loix civiles dans leur ordre naturel*“ (Naturgesetze in ihrer Naturordnung), in dem die naturrechtlichen Ideen mit der französischen Rechtspraxis vernetzt sind, und vor allem Robert-Joseph Poithier, der für einen geistigen Vater des napoleonischen Zivilkodexes gehalten wird.

Die moderne Doktrin des Naturrechts stand unter einem starken Einfluss von Jean Jacques Rousseau. Diese Doktrin arbeitete Immanuel Kant vor allem in seinem Werk „*Kritik der reinen Vernunft*“ vom 1788 aus. Im Unterschied zur offiziellen Doktrin des Naturrechts vertreten vor allem von oben erwähntem Hugo Grotius, weiter Samuel Pufendorf und Christian Wolf indiziert die moderne Doktrin des Naturrechts ein Axiom der Unveränderlichkeit und Ewigkeit nur auf Grund- und Leitprinzipien, auf die Idee der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit. Dieses Axiom der Unveränderlichkeit und Ewigkeit steht allen naturrechtlichen Versuchen gegenüber, dieses Axiom jeder einzelnen Rechtsregel zuzuschreiben.

---

<sup>46</sup> Näher dazu: BRAUNEDER, W.: *Das ALR und Österreichs Privatrechtsentwicklung*. In: Dölemeyer, B., Mohnhaupt, H. (Hg.): 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext. Frankfurt am Main 1995, S. 425.

<sup>47</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha, Eurolex Bohemia 2003, S. 276–277.

Die naturrechtliche Literatur gelangte erst nach der Zensurreform Josephs II. in einem größeren Maße in die böhmischen Länder. Böhmisches naturrechtliche Literatur entwickelte sich allerdings sehr langsam. Als eine rein naturrechtliche Arbeit kann man „*Prolegomena juris*“ von Königsmann aus dem Jahre 1737 betrachten; sie fand jedoch keinen Widerhall. Zur Errichtung eines selbständigen Lehrstuhles für Naturrecht kam es zwar im Jahre 1748, jedoch brachte es keine überaus große Belegung. Ein wahrer Naturrechtkenner war Josef Antonín Schuster und sein Kollege F. L. Schrodld; beide gehörten zur Generation der thesesianischen Aufklärer. Schuster gab fünf naturrechtliche Monographien des Naturrechts heraus, in denen er die Details von der naturrechtlichen Konstruktion einiger Rechtsinstitute erforscht.

Josef Vratislav Monse war der erste Pionier des Naturrechts in Mähren. Im Unterschied zu seinen Prager Kollegen gibt er jedoch keine eigenen Werke heraus. Er war Professor des Naturrechts in Olomouc (Olmütz) und seine Bedeutung besteht in der Zugänglichmachung ausländischer naturrechtlicher Texte.

Den Höhenpunkt der Naturrechtslehre bilden dann die Lehrbücher von Martini;<sup>48</sup> und Zeillers Arbeit „*Das natürliche Privatrecht*“ vom 1802.

Will man die Bedeutung von Naturrechtstheorien in den böhmischen Ländern auswerten, muss man von den Ansichten und Bewertungen von Jiří Klabouch ausgehen: „*Die österreichische Rechtsaufklärung entwickelte sich nicht so, wie französische Literatur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie war auf den naturrechtlichen Systemen des 17. Jahrhunderts gegründet, die von den Namen Grotius, Pufendorf und Wolff repräsentiert sind. Die Wollfs halbscholastische Manier unendlicher Distinktionen und Klassifikationen ist den Denkern unserer Länder noch am nächsten. Je mehr sich die Naturrechtslehre auf die logischen und Begriffsprobleme konzentriert, desto weniger Platz bleibt für ihre revolutionäre kritische Wirkung übrig. Sofern die innere philosophische Problematik in unserer naturrechtlichen Produktion arm ist (es dokumentiert auch ein niedriges Niveau der Sätze aus dem Naturrecht in den Inaugurationsthesen) und sich nur auf die Partizipation an den deutschen naturrechtlichen Systemen und*

---

<sup>48</sup> Positiones de lege naturali (Wien 1767); De lege naturali exercitationes VI (Wien 1770).

*später auf die Martinis Doktrin beschränkt, nimmt das Naturrecht in den Betrachtungen über konkrete Fragen einzelner Bereiche der Rechtslehre einen viel größeren Einfluss und die naturrechtliche Grundlage dringt in der Rechtsliteratur aller Disziplinen durch.*“<sup>49</sup>

Am Ende der Übersicht der Entwicklung der Naturrechtskonzeptionen ist festzustellen, dass die Aufklärungsideologen H. Grotius, T. Hobbes, J. Locke, J. J. Rousseau, Ch. L. Montesquieu, P. H. Holbach, A. N. Radišev und andere die Ideen des Naturrechts für Kritik der Feudalverfassung ausnutzen. Ihrer Ansicht nach sei die Feudalordnung unnatürlich, unverständlich und ungerecht gewesen. Die Aufklärer glaubten, die menschliche Natürlichkeit und Verstand seien auf den unveränderbaren Prinzipien gegründet, die eine Grundlage der Rechtsordnung und der politischen Ordnung bilden sollen. Die Ideen des Naturrechts spiegelten sich in der *Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika* (1776), in der französischen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* (1789) und in einer Reihe von weiteren demokratischen verfassungsrechtlichen Akten wider. Im 17. und 18. Jahrhundert entstanden allerdings auch die Versuche um Rechtfertigung der feudal-absolutistischen Regime mithilfe der Ideen des Naturrechts.

Für die Vollständigkeit erübrigt es noch zu erwähnen, dass es zur Belebung der Ideen des Naturrechts im 20. Jahrhundert – vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg kam. In Westdeutschland, Italien und anderen Staaten dienten die naturrechtlichen Ideen einerseits zur Distanzierung von der faschistischen Ideologie, andererseits zur Verhinderung tieferer sozialpolitischen Reformen. Die Wiederherstellung der Ideen des Naturrechts hängt auch mit der Belebung des Klerikalismus zusammen. Andererseits erwirbt es pragmatische Charakterzüge zum Beispiel in der existentialistischen Vorstellung „*des Naturrechts in der konkreten Situation*“.<sup>50</sup>

Aus der Übersicht der Entwicklung von naturrechtlichen Ideen ergibt sich jedoch, dass „*es sich eher über die Theorie des Naturrechts, als über die verschiedenen und sehr abweichenden Rechtstheorien sprechen lässt.*“

---

<sup>49</sup> KLABOUCH, J.: *Osvícenské právní nauky v českých zemích*. Praha 1958, S. 264.

<sup>50</sup> [http://www.cojeco.cz/index.php?detail=1&s\\_lang=2&id\\_desc=78025&title=p%C5%99irozen%C3%A9%20pr%C3%A1vo](http://www.cojeco.cz/index.php?detail=1&s_lang=2&id_desc=78025&title=p%C5%99irozen%C3%A9%20pr%C3%A1vo).

*Das Einzige, was beiden Theorien gemeinsam ist, ist die Aspiration auf Universalität und den sog. Rechtsdualismus. Dieser bedeutet, dass auch das Naturrecht neben dem von Staat gesetzten Recht geben soll. Das Naturrecht ist von den positivistischen Rechtsnormen unabhängig und ist diesen überordnet. Im Falle der Kollision dieser beiden Bestandteile des Rechts gilt, dass ihre Kollision die Geltung des positiven Rechts disqualifiziert. Nach der Quelle der Legitimität können die Theorien des Naturrechts in drei Grundkategorien eingeteilt werden. Die erste Kategorie stellt die Gottesautorität, die zweite Kategorie die Naturgesetze und schließlich die dritte Kategorie den Menschenverstand dar.*

*Gerade die Verschiedenheit solcher Theorien entdeckt ihre größte und auf den ersten Blick die deutlichste Schwäche. Unter dem Begriff „Inhalt des Naturrechts“ versteht nämlich jeder von seinen Theoretikern sein subjektives Wollen des Inhaltes des Naturrechts, das von einer Reihe von gesellschaftlichen und außergesellschaftlichen Faktoren bedingt ist. Im Grunde kann man sagen, dass die Zahl von Vorstellungen über den Inhalt des Naturrechts in gerader Linie der Zahl seiner Autoren entspricht. Wenn sich also jemand auf das Naturrecht beruft, entsteht selbstverständlich und notwendigerweise die Frage, worauf er sich eigentlich beruft? Ein Naturrechtstheoretiker kann etwas für richtig, der zweite für wertneutral halten und der dritte kann die gegebene Sache als etwas ansehen, was an der Natürlichkeit steht.“<sup>51</sup>*

Es bleibt jedoch ohne Zweifel, dass die Schule des Naturrechts programmäßig auf die Überwindung alten Rechts und auf die Schaffung neuen Rechts gerichtet war. „Das Naturrecht wurde zur selbständigen sich selbst genügenden Wissenschaft. Es sollte die bestehende Ordnung nicht sanktionieren, sondern es sollte von einer neuen Ordnung ersetzt werden, die in Übereinstimmung mit der Natur und der Gleichheitsprinzipien wäre. In solcher Rolle wird das Naturrecht zur Grundlage von Revolutionsänderungen, sozialen Reformen, künftigen Verfassungen und großen Kodifikationen.“<sup>52</sup> In Wirklichkeit waren die Kodifikationen jedoch keine funkelneuen Gesetzbücher. Wirklich neu waren ihre Systematik und die allge-

<sup>51</sup> <http://www.zvodyvynoreni.wz.cz/view.php?cislocianku=2005010401>.

<sup>52</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*. Praha, Eurolex Bohe-  
mia 2003, S. 280.

meinen Begriffe, um die sie sich stützten. Die konkreten Institutionen wurden jedoch aus dem römischrechtlichen Erbe hergeleitet.

*„Der rationelle mit dem axiomatischen Zugang verbundene Blick auf das Recht wurde unwegdenkbar mit der Forderung des systematischen Rechtsaufbaus verbunden. Sobald ein Axiom (also eine evidenten und allgemein geltende Regel) angenommen wurde, sein Zusammenhang mit anderen ähnlich begründeten Regeln bot sich nicht mehr an. Dies führte zur Schaffung der Systeme, zur Einteilung, zur Unterstützung des Gesetzes als der Grundform des Rechts und zur Bemühung, die große Zahl von Normen in ein Ganzes legislativerweise einzuordnen. Das Gesetzbuch oder Kodex sollten zur Grundquelle der geltenden Rechtsordnung.*

*Die Kodifikationsidee war zweifellos nicht neu. Sie erschien schon in der römischen Jurisprudenz und sie äußerte sich in Codex Theodosianus und später in der Justinianischen Kodifikation. Dank der Dekretisten tauchte sie im 13. Jahrhundert wieder auf. Am Ausgang des Mittelalters und am Anfang der Neuzeit kam es an mehreren Stellen zur Ersetzung des Gewohnheitsrechts von den legislativen Akten nicht selten von beträchtlichem Umfang. Diese kann man als wirkliche Gesetzbücher bezeichnen. Die naturrechtliche Kodifikation schaute jedoch nicht zurück. Es war nicht ihre Absicht bisheriges Recht weder zu befestigen noch genauer zu formulieren. Ihr Sinn lag in der Änderung des bisherigen Standes, also in der neuen und besseren Rechtsregelung. Der von der Theorie des Naturrechts belehrte Gesetzgeber wollte kein Kompilator, eher ein Konstrukteur eines neuen Rechts sein. Es setzte sich sogar die Idee durch, einen völlig neuen Kodex zu schaffen, der alles von den allgemeinsten Prinzipien bis zu den die Lösung der konkreten Fälle ermöglichten Normen regeln wird.“<sup>53</sup>*

## **2.2 Naturrecht und das französische Bürgerliche Gesetzbuch**

Unmittelbar in den ersten Jahren der Revolution erschien die Idee in Frankreich selbstverständlich, eine völlig neue und kompakte Kodifikation

---

<sup>53</sup> KRŠKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha, Eurolex Bohemia 2003, S. 280–281.

des bürgerlichen Rechts zu schaffen. Auch trotz das formelle in der französischen Verfassung vom 1791 enthaltenen Versprechen gelang es der Revolutionsnationalversammlung nicht, die Kodifikationsarbeiten zu Ende zu führen. Die Arbeiten beschränkten sich nur auf die Anpassung des bürgerlichen Rechts an neue Revolutionsprinzipien. Im Jahre 1793 beauftragte der Konvent die Kommission unter Leitung von Cambacérèse mit der Vorbereitung eines neuen Kodexes. Seine Arbeiten waren jedoch nicht erfolgreich.<sup>54</sup> Es ist erst Napoleon gelungen, dieses Kodifikationswerk zu vollenden. Die Zeit der radikalen Änderungen und Umstürze war nämlich zu Ende und ein hinreichender Abstand von den Revolutionsereignissen ermöglichte aus neuen Vorstellungen alles zu verwerfen, was sich nicht bewährt hatte. Weiter konnten die wirklich veralteten Rechtsregeln von solchen, die in der Praxis immer noch lebend und gebräuchlich waren, wenn es sie auch schon in der Zeit des alten Regime gab, unterschieden werden. Das neue Gesetzbuch sollte als Ergebnis des Kompromissvergleichs zwischen dem Erbe des alten Regimes und den modernen von der Revolution deklarierten Rechtsprinzipien entstehen. Nur eine solche Synthese der Rechtssysteme war für das französische Volk oder zumindest für seine Mehrheit akzeptabel.

Im August 1800 wurde eine viergliedrige Kommission errichtet, die beauftragt wurde, einen neuen Kodex des bürgerlichen Rechts auszuarbeiten (seit dem Revolutionsanfang handelte es sich schon um einen fünften Entwurf). Zu den Kommissionsmitgliedern wurden die hervorragenden französischen Juristen des alten vorrevolutionären Regimes ernannt.<sup>55</sup> Nach ein paar Monaten der Kodifikationsarbeiten wurde der Entwurf schrittweise nach einzelnen Teilen zur Verhandlung der komplizierten Organenhierarchie des napoleonischen Regimes – dem Kassationsgericht (*Tribunal de cassation*), den Berufungsgerichten (*Tribunaux d'appel*) und schließlich dem Staatsrat (*Conseil d'État*) vorgelegt. Die am 17. Juli 1801 eingeleiteten Sitzungen des Staatsrates, deren Vorsitz Bonaparte und in seiner Abwesenheit Cambacères führte, waren sehr intensiv und voll von feurigen Debatten

---

<sup>54</sup> In den Jahren 1793–1797 wurden drei Projekte geschaffen, die jedoch nicht angenommen wurden.

<sup>55</sup> Zu den Mitgliedern der Kommission gehörten Präsident des Kassationstribunals Tronchetti und Rechtsanwälte Portalis, Malevill und Bigot de Préameneau.

zwischen den Anhängern beider Rechtslinien – der schriftlichen und der gewohnheitsmäßigen.

Nach langen Fachdiskussionen wurde das Gesetzbuch als Ganzes verabschiedet und unter dem Namen Code civil des Français – Das Bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen – feierlich am 21. März 1804 verkündet. In den Jahren 1807–1816 und 1852–1870 trug es den Namen Code Napoléon. Code civil (CC) war bei seinem Inkrafttreten in einen Einleitungstitel und drei Bücher unterteilt. Jedes Buch gliederte sich noch in einzelne Titel, Hauptstücke, Abschnitte und Artikel. Das Gesetzbuch beinhaltete ursprünglich 2281 Artikel.<sup>56</sup>

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist „eine Zusammenstellung von Gesetzen, die zur Festlegung der Beziehungen in der Gesellschaft, der Familie und zur Regelung des Gewinnes, den die Leute untereinander haben, bestimmt sind“ (Portalès: *Exposé général*). Der Einleitungstitel hatte sechs Artikel und behandelte die Veröffentlichung, die Wirkung und Anwendung der Gesetze, die persönliche und sachliche Zuständigkeit des Gesetzbuches, das Rückwirkungsverbot und Justizverweigerungsverbot. Es legte fest, dass die aus der Sicht der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten bedeutenden Rechtsnormen einen zwingenden Charakter besitzen. Daraus ergab sich, dass die im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehenden Vereinbarungen unwirksam sind.

Buch I. „Über die Personen“ beinhaltete Vorschriften über den Erwerb und die Verwirkung der Bürgerrechte, das Eherecht (der Kodex benutzte den Begriff „Familienrecht“ nicht), die Bestimmungen über die Vaterfürsorge, Annahme als Kind, Familienpflege und die Vormundschaft. Buch II. „Von den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigentums“ behandelte das Eigentum und Sachenrechte zur fremden Sache. Buch III. „Von verschiedenen Arten, das Eigentum zu erwerben“ beinhaltete das Erbrecht, Obligations- und weitere Bestimmungen. Die formell an das römische Recht und die justinianische Kodifikation anknüpfende Gesetzbuchssystematik sollte die dreifache Freiheit symbolisieren: persönliche, Eigentums- und Vertragsfreiheit.

---

<sup>56</sup> MEDER, S.: *Rechtsgeschichte*. 3. Auflage. Köln Weimar Wien: Böhlau Verlag 2008, S. 260.

Klarheit, Genauigkeit und Allgemeinheit gehören zu den charakteristischen Eigenschaften des Gesetzbuches. Es handelt sich um einen Gegensatz zu den kasuistischen Methoden der Gesetzesschaffung. Nur solche Qualitäten des legislativen Werkes gewährleisteten ihm die Dauerhaftigkeit. Das Gesetzbuch regelte die zivilrechtlichen Verhältnisse allgemein in dem Grade, dass es einen Raum für den Richter ließ, der nicht gezwungen wurde, das Recht nur mechanisch anzuwenden, sondern er konnte das Recht breit auslegen und seine Lücken ausfüllen. Dem Richter wurde sogar die Pflicht eingeräumt auch in Fällen zu entscheiden, die nicht ausdrücklich in den Rechtsnormen geregelt waren. Würde er nicht im gegebenen Fall entscheiden, würde er die unzulässige Gerechtigkeitsverweigerung begehen (lat. *denegatio iustitiae*). Gerade diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches werden als Hauptwiderspiegelung des Naturrechts betrachtet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hob die sämtlichen für das feudale Recht typischen Beschränkungen endgültig auf und zog einen Schlussstrich unter der Ungleichheit der Personen nach der Standzugehörigkeit. Es stellte die Gleichheit vor dem Gesetz, die Unantastbarkeit des Privateigentums und die Sicherheit in den Rechtsbeziehungen den Bürgern sicher. Er schuf die Rechtsgrundlagen für die Entwicklung der modernen Gesellschaft in Frankreich. Gewissermaßen bedeutete es eine Abkehr von den Tendenzen der revolutionären Gesetzgebung, als es die liberale und individualistische Auffassung der Rechtsstellung der Bürger annahm.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist mit seinen Grundlagen in der vorrevolutionären Ära verwurzelt. Die Kontinuität des alten und neuen Regimes spiegelt sich in der ungleichen Stellung von Mann und Frau in der Ehe am meisten wider. Die Konzeption des Eherechts war auf dem Übergewicht der Vaterautorität gegründet, die dem Vater ermöglichte, seine Macht über die Frau und Kinder auszuüben. Die Ehefrau befand sich in der völlig untergeordneten Stellung und sie war verpflichtet, ihrem Ehemann den Gehorsam zu bewahren. Das Vermögen der Ehefrau stand unter Verwaltung ihres Ehemanns. Das Gewicht wurde auf den Zusammenhalt der Familie gelegt. Die Möglichkeit der Ehescheidung blieb zwar weiterhin behalten, jedoch wurde sie von einer Reihe von strengen Bedingungen beschränkt (Einfluss des wachsenden Bürgertums). Das napoleonische Gesetzbuch ging von der These aus, es sei nicht mög-

lich öffentliche Ordnung zu erhalten, ohne dass die Ordnung in der Familie erhalten wird. Jeder sollte die Disziplin von der Wiege bis zum Grabe lernen. Sofern in den vorherigen Kapiteln der positive Einfluss des römischen Rechts auf das spätere römische Recht hervorgehoben wurde, im Bezug zum Eherecht ist festzustellen, dass die Erhaltung der eindeutig dominanten Stellung des Mannes in der Familie (a lá pater familias) als ein entwickelungshemmendes Element schien.

Das Gesetzbuch regelte sehr ausdrücklich das Institut des Eigentums. Hier siegten völlig die Revolutionsideen der Eigentumsfreiheit, der Dauerhaftigkeit der erworbenen Eigentumsrechte und ihrer Unantastbarkeit. Die Ausübung des Eigentumsrechts konnte nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

Die Regelung des Erbrechts inspirierte sich vom früheren geschriebenen Recht, bzw. vom römischen Recht und schob die Revolutionslegislative in den Hintergrund. Das Gesetzbuch legte ein größeres Gewicht auf die Wahrnehmung des Willens des Erblassers und die Eigentumseinteilung wurde für das Rechts des Erblassers gehalten. Hatte der Erblasser die Abkömmlinge, konnte er nur über einen begrenzten Teil seines Vermögens frei verfügen (sog. Verfügungsteil). Das übriggebliebene Vermögen hatte er zwischen seine Abkömmlinge zu gleichen Teilen einzuteilen.

Im Wesentlichen stützte sich das Obligationsrecht um Vorbilder des römischen Rechts. Die Anerkennung der Autonomie des Willens des Einzelnen bestärkte erheblich die Bedeutung der Vertraginstrumente.

Hoch geschätzt ist der juristische Stil, mit dem das Gesetzbuch geschrieben wurde. Den Gesetzgebern ist es gelungen, sich nicht nur den kasuistischen Zugängen, sondern auch den abstrakten und schwierigen Konstruktionen zu entziehen. Genauigkeit, Klarheit, ästhetisches Sprachniveau, angemessen allgemeine und elastische Formulierungen ermöglichend die Rechtsentwicklung im Wege der Gerichtsauslegung gehören zu den Zügen, die Code Civil an den ersten Platz unter der Zivilrechtskodifikationen in der Welt einreihen und von ihm ein Meisterstück machen. Viele Staaten ließen sich von seinen Bestimmungen inspirieren, andere Staaten übernahmen Code Civil ganz oder teilweise. Zwei Jahrhunderte lang behielt sich Code Civil seine ursprüngliche Fassung, fast ohne Änderungen. Die Gesellschaftsordnung ist jedoch nicht unveränderlich, sie unterliegt der Entwick-

lung und einige Kodexbestimmungen wurden für überwunden gehalten. Schrittweise wurden nur geringere Novellierungen – z.B. in der Frage der Rechtsstellung von verheirateten Frauen oder unehelichen Kindern, oder in der Frage der Erhaltung strenger Vaterautorität durchgeführt. Immer öfter kamen solche Situationen vor, die vom Gesetzbuch nicht vorgesehen wurden. Aus diesem Grunde wurden Gesetze erlassen, welche die zivilrechtlichen Verhältnisse auch außer seinen Rahmen regelten.<sup>57</sup>

Für die Vollständigkeit ist zu ergänzen, dass unter der Napoleons Herrschaft noch vier große Kodifikationen erlassen wurden: Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) aus dem Jahre 1806, Code de commerce (Handelsgesetzbuch) aus dem Jahre 1807, Code d'instruction criminelle (Strafprozessordnung) aus dem Jahre 1808 und Code pénal (Strafgesetzbuch) aus dem Jahre 1810.<sup>58</sup>

Der Code Civil stellte nicht nur Inspiration für eine Reihe von nationalen Kodifikationen dar, sondern auch wurde seine Wirksamkeit direkt in andere Länder übertragen. Ein solches Beispiel bildet vor allem das Gebiet des geteilten Polens. Zur Geltendmachung vom französischen Recht kam es vor allem im Warschauer Fürstentum, das nach dem Abschluss des Friedens im Jahre 1807 unter der Schirmherrschaft von Napoleon im Rahmen des Aufbaus seines „Grand Empire“ entstanden ist. Zur Übernahme des französischen Rechts kam es aufgrund des am 22. Juli 1807 vom Kaiser Napoleon bestätigten Verfassungsgesetzes. Sein Artikel Nr. 69 stellte fest, dass Code Napoleon das bürgerliche Recht des Warschauer Fürstentums bilden wird. Dazu kam es mit Wirkung vom 1. Mai 1808, bzw. vom 15. August 1810. Code Napoleon gewann jedoch viele Gegner in der polnischen Gesellschaft insbesondere in den Reihen der Kirche und der Aristokratie; unter Juristen wurde es jedoch meistens positiv angenommen. Im

---

<sup>57</sup> JÁNOŠÍKOVÁ, P. – KNOLL, V. – STARÝ M.: Napoleonská éra a kodifikace. In: *Evropa 1805* (Sborník prací V. mezinárodního napoleonského kongresu, Brno, 26.–28. září 2005). Brno, Československá napoleonská společnost se sídlem v Brně 2006, S. 389ff.; *Kodifikace – mezníky právních dějin*. Praha 1994; *200 ans de Code civil*. Paris 2004; BLATNÝ, R.: *Napoleonská encyklopedie*, Praha 1995.

<sup>58</sup> Zum französischen Zivilprozess ausführlich: Mittermaier, C.: *Der gemeine deutsche bürgerliche Prozess in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Zivilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Prozessgesetzgebung*. Bonn 1832.

Rahmen der Rekodifizierung des Zivilrechts wurde er schrittweise von eigener polnischer Rechtsregelung ersetzt.<sup>59</sup>

## **2.3 Einfluss des Naturrechts auf die Änderungen des Privatrechts auf dem Gebiet der böhmischen Länder**

### *2.3.1 Abschaffung von Rechtszersplitterung in der Zeit nach dem Schlacht am Weißen Berg*

Die erste Etappe der Bildung eines modernen Rechtssystems auf dem Gebiet der böhmischen Länder bestand in der Abschaffung von Rechtszersplitterung. Es handelte sich um Abschaffung der Unterschiede zwischen dem Landes- und Stadtrecht, ggf. dem Dominikalrecht. Die Anfänge kann man in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg finden. Schon die Verneuerte Verordnung für Königreich Böhmen vom 1627 erklärte das Gesetzbuch (*Das böhmische Stadtrecht*) von Koldín für eine das Landesrecht ergänzende Quelle. Im Jahre 1641 erstattete das Appellationsgericht dem Kaiser ein Gutachten, nach dessen es nicht möglich sei, das Landes- und Stadtrecht zu unifizieren, ungeachtet dessen empfahl es die subsidiäre Anwendung des Koldíns Gesetzbuches.

Einen entscheidenderen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung in Böhmen und Mähren wurde erst am Anfang des 18. Jahrhunderts vorgenommen. Das Hofdekret vom 7. Oktober 1709 errichtete zwei Kommissionen (eine in Prag, andere in Brünn), deren Aufgabe war, sich um „universatis iuris statutarii durch Combination der Landesordnungen mit ihren Nachtragen“ zu bemühen. Es sollte also die Uniformität des Statutarrechts durch Kombina-

---

<sup>59</sup> JÁNOŠÍKOVÁ, P. – KNOLL, V. – STARÝ, M.: Napoleonská éra a kodifikace. In: *Evropa 1805* (Sborník prací V. mezinárodního napoleonského kongresu, Brno, 26.–28. září 2005). Brno, Československá napoleonská společnost se sídlem v Brně 2006, S. 396–397; BARDACH, J. – LESNODORSKI, B. – PIETRZAK, M.: *Historia ustroju i prawa polskiego*. Warszawa 2001, S. 418ff.; DOLEŽAL, M.: Stát a právo na území Polska v XIX. a XX. století. In: *Kapitoly z novodobých právních dějin zemí střední a východní Evropy*, Praha 1996, S. 106ff.; weitere polnische Literatur ist u.a. im Aufsatz von Jánošíková, Knoll und Starý auf der Seite 406 zitiert.

tion der Landesverordnungen mit ihrem Nachtragen erreicht werden. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit stellte jedoch nur der erste das öffentliche Recht beinhaltete Teil dar.

Im Jahre 1723 wurden die Kodifikationskommissionen reorganisiert, aber weder dieser Schritt half nicht. Weitere Kommissionsarbeit machte der Krieg zunichte, der nach dem Tod von Karl VI. ausbrach. Erst im Jahre 1748 hat sich die Regierung entschlossen, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Die von der Prager Kommission ausgearbeiteten Entwürfe sind als *Elaboratum bohemicum* und die Entwürfe der Brüner Kommission als *Elaboratum moravicum* allgemein bekannt. Das Ergebnis erfüllte jedoch nicht die Erwartungen. Die Unterlagen beiden Kommissionen reichten zu Kodifikation jedenfalls nicht.

### 2.3.2 *Kodifikation des bürgerlichen Recht unter der Regierung von Maria Theresia*

Neue Bemühungen um die Rechtsvereinheitlichung entstanden im Zusammenhang mit den Zentralisierungsbemühungen, die mit der Aufhebung der Böhmisches Hofkanzlei und der Österreichischen Hofkanzlei den Gipfelpunkt erreichten. An ihrer Stelle wurden Directorium in publico-politicis et cameralibus als die oberste Behörde für innere und Finanzverwaltung, und die Oberste Justizstelle (als Konsequenz der Trennung der Justiz von der Verwaltung) errichtet. Schon im Februar 1753 machte Kanzler Graf von Haugvic aufgrund der Entscheidung von Maria Theresia der Obersten Justizstelle bekannt, dass die Kommission für die Ausarbeitung eines gemeinsamen Gesetzbuches für böhmische und österreichische Kronländer errichtet wird. Dieser Kodex sollte den Namen Codex Theresianus tragen. Die Kommission wurde auf den 1. Mai 1753 einberufen und hatte in Brünn ihren Sitz. Aufgrund ihrer ersten essentialen Entscheidung trennte das öffentliche Recht ab und konzentrierte ihre Aufmerksamkeit nur auf das Privatrecht. Weiter teilte sämtliche untersuchende Materie nach dem System des römischen Rechts in drei Teile ein, von denen der erste Teil Rechte der Personen, der zweite Sachenrechte und der dritte das Schuldrecht enthalten sollte. Hiermit wurde die Tatsache endgültig bestätigt, dass es sich nur um die Kodifizierung des Privatrechts handeln wird. Maria Theresia geneh-

migte den Plan und betonte die Notwendigkeit der Existenz eines gleichen Rechtes in allen Erbländern.

Die ursprüngliche Absicht, die Materie in drei Teile einzuteilen, hat die Kommission bald verlassen und hat begonnen, von der Einteilung in vier Teile auszugehen. Den vierten Teil sollte der Gerichtsprozess bilden. Aber auch diese Entscheidung war vorübergehend und schließlich kehrte die Kommission doch noch zu ihrer ursprünglichen Absicht – die Materieeinteilung in drei Teile zurück. Danach folgte eine weitere Systematisierung der Materie. Im Juni 1758 war der erste Teil fertig und es wurde mit Arbeiten am zweiten Teil angefangen. Die Arbeit ging jedoch nicht so schnell, wie sich die Herrscherin vorgestellt hatte. Auch trotz einer Reihe von Schwierigkeiten des Gesetzbuchsentwurfes waren dennoch die Arbeiten im Jahre 1766 zu Ende. Codex Thesianus wurde der Herrscherin geschickt und der Entwurf des Einführungspatents ausgearbeitet. Auf den ersten Blick war jedoch ersichtlich, dass es sich um ein sehr umfangreiches wortreiches und im Wesentlichen für die Rechtspraxis unannehmbares Werk handelt. Der Entwurf des Einführungspatentes ging von der Voraussetzung aus, dass das Gesetzgebungsrecht der Herrscherin ausschließlich zusteht. Dem römischen Recht sollte eine subsidiäre Geltung zuerkannt werden und die Landesgesetzbücher sollten in Kraft bleiben, bis sie von einem neuen Gesetzbuch aufgehoben werden. Es scheint interessant zu sein, dass die Bestimmungen über die Untertaten zum Unterschied zur ursprünglichen Voraussetzung entfernt wurden, sodass sie vom Wirkungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen werden sollten und die Rechtsvereinheitlichung das Dorf nicht betreffen sollte. Die einzelnen Teile gliederten sich in Abschnitte, Paragraphen und Absätze.

Trotz der Tatsache, dass der Entwurf seit seiner Vollendung erhebliche Verlegenheiten bereitete, wurde überhaupt nicht daran gezweifelt, dass die Kaiserin das Gesetzbuch sanktioniert. Dafür sprachen vor allem die Verhandlungen über den Druck der deutschen Fassung des Kodexes und die Tatsache, dass es mit der Übersetzung ins Tschechische und Italienische angefangen wurde. Gleichzeitig mit der Übersetzungenbeschaffung wurden Betrachtungen darüber angestellt, ob es nicht zweckmäßig wäre, an den Universitäten in Wien und in Prag die Lehrstühle für Codex Thesianus zu errichten. Es sollte zugleich eine Kommission errichtet werden, welche die

Aufsicht über die ordnungsgemäße Geltendmachung dieses Gesetzbuches führen sollte.

Die Jahre 1767 und 1768 sind vergangen und die Sanktion ist nicht gekommen. Als Maria Theresia die Arbeiten an den Übersetzungen einstellen ließ, war alles klar. Der Entwurf wurde zu einem literarischen Werk, welches ein Zeugnis über die Reife der österreichischen Jurisprudenz ablegte. Er zeigte jedoch auch, dass die Schöpfer des Gesetzbuches nicht im Stande waren, hinreichend zu verallgemeinern.

Die Herrscherin entschied daher über die Überarbeitung des ganzen Entwurfes und dabei sollte die Kommission folgende Grundsätze beachten:

1. Aus dem Gesetzbuch ist alles auszulassen, was ins Lehrbuch gehört;
2. Die Sätze sind kurz und knapp zu formulieren; überflüssige und zwecklose Einzelheiten sind wegzulassen;
3. Die Unklarheiten, Zweideutigkeiten, das überflüssige Wiederholen und Umständlichkeiten in den Verordnungen, die von keinem Menschen bezweifelt werden, sind zu vermeiden;
4. Es ist nicht notwendig, an römisches Recht anzuknüpfen, sondern im Gegenteil ist es nötig, sich um den natürlichen Anstand zu stützen;
5. Es ist nicht notwendig, auf Details einzugehen, sondern es sollte sich um Einfachheit bemüht werden.

Unter der Herrschaft von Maria Theresia kam es zu keinem erheblicheren Fortschritt der Kodifikationsarbeiten.<sup>60</sup>

### *2.3.3 Kodifikationen des bürgerlichen Rechts unter der Regierung von Joseph II.*

Im Jahre 1780 bestieg Joseph II. – Sohn von Maria Theresia den Thron. Seine juristische Ausbildung verleugnete sich nicht. Unverzüglich nahm er die Kodifikationsarbeiten in Angriff. Zugleich hat er darüber entschieden,

---

<sup>60</sup> Zu den Kodifikationsarbeiten unter Maria Theresia ausführlich: SCHNELLER, J.: *Österreichs Einfluss auf Deutschland und Europa seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage*. Stuttgart 1829.

dass es nicht abwarten wird, bis das ganze Gesetzbuch fertig sein wird, sondern dass einzelne Teile erlassen werden, wenn sie fertiggestellt sind. Zugleich fing er an die Reformen auch in anderen Rechtsbereichen durchzuführen. Er hob die Leibeigenschaft auf und führte die Religionsfreiheit ein. Insbesondere die erste der angeführten Reformen hatte einen Einfluss auf die Annäherung der einzelnen Bevölkerungsschichten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war auch für eigene Kodifikationsarbeiten bedeutend. Ein weiteres Hindernis auf dem Wege zur Rechtsvereinheitlichung wurde beseitigt.

Die Abhandlung über das Eherecht wurde als erste ausgearbeitet. Sein Ergebnis stellte das am 16. Januar 1783 erlassene Ehepatent (Nr. 177 in der Justizgesetzsammlung). Dieses Patent entzog die Ehesachen den kirchlichen Gerichten und künftig entschieden die Säkulargerichte über sie. Seine Verkündung erregte erhebliches Aufsehen vor allem in den Reihen des hohen Klerus. Zugleich schlug die niederösterreichische Landesregierung bei dieser Angelegenheit die Einführung von obligatorischer Zivilehe vor. Diesem Antrag stimmte jedoch die Vereinigte Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei nicht zu, hinweisend auf die durch die Zivilehe verursachte völlige Missachtung der Ehewürdigkeit. Aufgrund dessen schickte der Kaiser der gesetzgebenden Kommission einen Entwurf mit Gutachtensantrag zu. Die Kommission sprach sich gegen die obligatorische Zivilehe aus.

Neben dem Eherecht wurde auch die Abhandlung über das Erbrecht ausgearbeitet. Auch sie wurde von der gesetzgebenden Kommission verabschiedet und dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt. Der Staatsrat verabschiedete sie im Februar 1786 und nachdem wurde sie als Patent über die Erbnachfolge am 3. Mai 1786 (Nr. 548 in der Justizgesetzsammlung) verkündet. Dieses Patent beseitigte die Standesunterschiede im Erbrecht, denn es führte eine gemeinsame Erbnachfolge für alle Stände und alle Erbländer einschließlich Galizien ein.

Im Oktober 1785 wurde der erste Teil der vorbereitenden zivilrechtlichen Kodifikation fertiggestellt. Die gesetzgebende Kommission verabschiedete ihn fast ohne Bedingungen und legte dem Kaiser zur Sanktion vor. Den Entwurf gegenüber wurden erhebliche Änderungen vorgenommen, und auch sein Inhalt wurde verkürzt. Aufgrund der Kaiserentscheidung vom 21. Februar 1786 wurden einige weitere Änderungen durchge-

führt. Der Staatsrat enthielt den endgültigen Entwurf im März 1786. Er schlug dem Kaiser vor, den Entwurf zu sanktionieren, was der Kaiser am 31. März 1786 auch tat. Der Entwurf wurde als geltendes Gesetzbuch am 1. November 1786 (Nr. 591 in der Justizgesetzsammlung) verkündet. Ins Tschechische wurde dieses Gesetzbuch vom Adjunkten der Registratur, dem Dolmetscher für tschechische Sprache und Professoren für tschechische Sprache und Literatur an der Wiener Universität Josef Zlobnický übersetzt. Es erschien unter dem Namen „*Wsseobecná Práva Městská. Dlj prwnj*“.

#### 2.3.4 *Vollendung der Kodifikation des bürgerlichen Rechts*

Nach dem Tod Joseph II. kam es zu einer erheblichen Pause in den Kodifikationsarbeiten. Neuer Kaiser Leopold II. schuf eine Hofkommission für gesetzgebende Sachen, zu deren Vorsitzenden Karl Freiherr von Martini bestellt wurde.

Weitere Kodifikationsarbeiten erfolgten in einer anderen Atmosphäre. Maria Theresia und Joseph II. hielten sich für absolute Gesetzgeber, sodass nur ihr Wille bei der Erlassung der Gesetze maßgeblich war. Unter der Regierung von Leopold II. bemühten sich die Stände einzelner Länder um Beteiligung an den Kodifikationsarbeiten als Konsequenz der allgemeinen Bemühung um Wiederherstellung der Ständeverfassungen. Dies war vor allem aus den sog. Dezidieren ersichtlich, mit denen sich der Herrscher auseinandersetzen musste. Aufgrund des zweiten Artikels des als Antwort auf den zweiten Brief der Dezidieren der böhmischen Stände erlassenen Hofdekrets vom 12. August 1791 nahmen die Stände in Böhmen zumindest die Versicherung entgegen, dass ihnen immer das Recht auf Gehör zusteht, soweit es sich um Erlassen oder Änderung der Verfassung oder solchen Gesetze handeln würde, die das ganze Land betreffen. In der Wirklichkeit wurde auch eine Reihe von unter Leopold II. erlassenen Gesetzen auf dem böhmischen Landtag verhandelt. Der Landesausschuss wurde zu einem Beratungsorgan, bzw. zu einer Vorbereitungskommission. Auf solche Art und Weise wurde die Beteiligung der Stände an den Kodifikationsarbeiten sichergestellt, wenn auch der Herrscher offiziell als Gesetzgeber immer noch blieb.

Zuerst wurde die Reform des ersten Teils des unter Joseph II. erlassenen Bürgerlichen Gesetzbuches vorbereitet. Diese Reform wurde auch im Februar 1791 als Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches sanktioniert. Nach dieser Novellierung wurde mit der Überarbeitung des josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches begonnen. In dem im Juli 1791 dem Herrscher vorgelegten Entwurf wurde betont, dass *„für eine gute Ordnung, Eigentumssicherheit und einen allgemeinen inneren Wohlstand nichts schädlicher sei, als die häufigen Änderungen von Gesetzen, Verfassungen und Verordnungen, denn damit werde wiederholt das aufgehoben, was kaum Zeit hatte, sich einzuwurzeln.“* Der neue Herrscher Franz I. verabschiedete diesen Entwurf im März 1792. Zugleich ordnete er seine sofortige Verschiebung an Appellationsgerichte zur Gutachtenerstattung an. Dabei bemerkte er, dass das einheitliche Recht in den deutschen und böhmischen Erbländern eingeführt werden soll und dass es nicht die Aufgabe der Appellationsgerichte ist, den Entwurf zu kritisieren, sondern zu beurteilen, ob er nicht in Widerspruch zur wesentlichen Besonderheiten der Landesgesetze steht. Er forderte auch die Professoren aus den Universitäten in Wien, Prag, Lemberg, Innsbruck und Freiburg zur Gutachtenerstattung des Entwurfes auf.

Die Kodifikationsarbeiten führten bis das Jahr 1796 fort. Damals ordnete Kaiser Franz an, dass der fertige Entwurf an die Landeskonzentrationskommissionen zur Äußerung verschickt werden sollte. Diesen Kommissionen wurde dafür die Frist von zwei Jahren eingeräumt. Zugleich wurde beschlossen, den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches in aufgrund der dritten Teilung Polens erworbenem Westgalizien auf Probe in Kraft zu setzen.<sup>61</sup> Gemäß dem Patent vom 13. Februar 1797 (Nr. 337 in der Justizgesetzsammlung) wurde der Entwurf als Westgalizienisches Gesetzbuch erlassen.

Die Hofkommission für gesetzgebende Sachen konnte weitere Arbeiten erst einleiten, als sie die Äußerung der Landeskonzentrationskommissionen erhielt, was fast vier Jahre dauerte. Im Jahre 1802 legte die Kommission dem Kaiser den ersten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sanktion

---

<sup>61</sup> BRAUNEDER, W.: *Das Galizische Bürgerliche Gesetzbuch*. In: BARTA, H. (Hg.): *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*. Wien 1999, S. 303 ff.

vor. Der Kaiser lehnte dies jedoch ab und nach zwei Jahren teilte er der Kommission mit, den Entwurf einfach in Kenntnis gesetzt zu haben. Inzwischen arbeitete die Kommission an weiteren zwei Teilen des Gesetzbuches. Im Jahre 1806 beendete sie die Beratungen über alle drei Teile, führte noch ihre Revision durch und im Januar 1808 legte sie einen fertigen Entwurf des ganzen Gesetzbuches dem Kaiser zur Sanktion vor. Zusammen mit dem Entwurf wurde eine Vergleichsabhandlung mit dem römischen Recht, dem preußischen Landesrecht und dem französischen Code Civil vorgelegt. Zugleich wurde auch der Entwurf eines Einführungspatents verschickt. Der Kommissionvorsitzende, Staatsminister Heinrich Graf von Rottenhann legte jedoch im Februar desselben Jahres dem Kaiser einen eigenen Entwurf des Einführungspatentes vor, aufgrund dessen sich die Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches nur auf Fälle beschränken sollte, die vom Recht in einzelnen Ländern nicht geregelt sind.

Aufgrund einiger im Jahre 1808 reaktivierter Bemerkungen des Staatsrates ordnete der Kaiser Franz I. die Superrevision des Entwurfes an, die auch mit einer großen Geschwindigkeit durchgeführt wurde. Am 22. Januar 1810 legte der neue Kommissionvorsitzende, oberster Landesrichter Matthias Wilhelm von Haan den ganzen Entwurf dem Kaiser zur Sanktion vor. Die Sanktion verspätete sich jedoch, weil die Verhandlungen mit der Hofkammer über die Redaktion einiger Paragraphen betreffend das Darlehen angeknüpft wurden. Die Äußerung der Hofkommission kam jedoch lange nicht, deswegen erteilte der Kaiser – mit Ausnahme von einigen Paragraphen die Sanktion; er ordnete an, das Gesetzbuch auszudrucken und die Vorlesungen über es an der Universitäten einzuleiten. Er räumte der Hofkammer eine Frist von einer Woche zur Stellungnahme ein. Die Verhandlungen über die umstrittenen Paragraphen dehnten sich jedoch aus. Inzwischen wurde nämlich ein Finanzpatent vom 20. Februar 1811 erlassen und am 15. März ordnete der Kaiser an, dass die entsprechenden Änderungen im Gesetzbuch durchgeführt werden sollen. Die Hofkommission steifte sich gegen diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Änderungen den Gegenstand des Einführungspatents bilden sollen. Diesem Antrag kam der Kaiser nach und nach der endgültigen Stilisierung umstrittener Paragraphen erteilte er in der Entscheidung vom 26. April 1811 die Sanktion des ganzen Entwurfes.

Das Patent vom 1. Juni 1811 (Nr. 946 in der Justizgesetzsammlung) verkündigte das Gesetzbuch unter dem Namen „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie.“ Wie aus seiner Bezeichnung ersichtlich ist, galt es in allen Ländern, die zu dieser Zeit das österreichische Kaiserreich bildeten, außer der Ländern der ungarischen Krone. Es trat am 1. Januar 1812 in Wirksamkeit.

### 2.3.5 *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)*

Wie schon oben angeführt wurde, das ABGB wurde für alle österreichischen Länder außer Ungarn verkündet. Unter österreichischen (bzw. deutschen) Ländern verstanden sich alle Länder, aus denen sich die österreichische Monarchie im Jahre 1811 zusammensetzte. Wenn die habsburgische Monarchie von den Pariser Verträgen und dem Wiener Kongressvertrag erweitert worden wäre, wäre auch die Geltung des Gesetzesbuches erweitert worden: auf dieser Art und Weise passierte es sich in Krakauer Land durch ein Patent vom 23. März 1852.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde nach dem Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 als geltendes Recht durch die sog. absolutistischen Patente – Patent vom 29. November 1852 (Nr. 246 RGBl.) in Ungarn, Kroatien-Slowenien, der Vojvodina und im Temeschwarer Banat und Patent vom 5. Mai 1856 in Siebenbürgen verkündet. Nach dem Erlassen des Oktober Diploms wurde jedoch der vorherige Stand in Ungarn wiederhergestellt und hier wurden die sog. Beschlüsse der Judexkurialkonferenz zur Grundlage des bürgerlichen Rechts. Die Beschlüsse der Judexkurialkonferenz betrafen Kroatien-Slowenien und Siebenbürgen jedoch nicht, und deswegen blieb hier Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft.

Das Gesetzbuch wurde in der deutschen Sprache verkündet und Abs. 10 des Einführungspatents führte an, dass dieser Text authentisch sei und wonach seien auch die Übersetzungen in die Landessprachen der „habsburgischen“ Provinzen zu beurteilen. Das Gesetzbuch setzte sich aus 1502 Paragraphen zusammen, die in drei Teile (neben der Einleitung) eingeordnet

wurden. Der erste Teil nahm die §§ 15–284, der zweite §§ 285–1341 und der dritte §§ 1342–1502 ein.<sup>62</sup>

Die Einleitung, welche die Bezeichnung „*Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt*“ trägt, beinhaltet eine Abhandlung über den Begriff des bürgerlichen Rechts, den Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, die Auslegung usw. Der erste Teil behandelt die Personenrechte und wird von vier Hauptstücken gebildet. Der zweite Teil „*Von dem Sachenrechte*“ ist der umfassendste; er besteht aus der Einleitung und dreißig Hauptstücke, die in zwei Abteilungen eingeordnet sind. Die erste Abteilung des Sachenrechts umfasst die Einteilung von Sachen, Bestimmungen über Besitz, Eigentums- und Erbrecht. Die zweite Abhandlung beinhaltet die Bestimmungen über Verträge. Der dritte Teil widmet sich den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch gehörte ohne Zweifel zur bedeutendsten auf dem Gebiet der böhmischen Länder erlassenen Rechtskodifikation. Seinerzeit gehörte es neben der französischen und deutschen Kodifikation zu drei europäischen Grundkodexen überhaupt.<sup>63</sup> Seine Qualität ist schon nach der Tatsache zu beurteilen, dass es bis das Jahr 1950 in der Tschechoslowakei ohne große Änderungen galt und in Österreich in einer novellierten Fassung bis heute gilt. Darauf ändert auch nichts die Tatsache, dass seine Ersetzung von einer neuen Vorschrift schon am Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Erlassung des völlig neu konzipierten und unter den österreichischen Juristen sehr populären deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht gezogen wurde. Offensichtlich verhinderte der Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Durchführung dieser Absicht.

---

<sup>62</sup> Zu ABGB ausführlich FLOßMAN, U.: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. 5. Auflage. Wien New York: Springer Verlag 2005.

<sup>63</sup> Zu Code Civil und den Arbeiten am ABGB s. DÖLEMEYER, B., *Mohnhaupt*, H., Somma, A. (Hg.): *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2006, S. 419.

### 2.3.6 *Einfluss des Naturrechts auf den Kodifizierungsprozess des Privatrechts*

Die Ideen des Naturrechts wurden im vielgenannten Paragraphen 7 des ABGBs beinhaltet, der folgende Fassung hatte: *„Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“* In der Vergangenheit versuchte eine Reihe von bedeutenden Rechtstheoretikern um die Auslegung dieser Bestimmung.<sup>64</sup>

Aus der angeführten Bestimmung ergibt sich, dass der Richter, der über keine passende Rechtsnorm verfügt, nach den Normen des Naturrechts entscheiden soll. Daraus kann man weiter herleiten, dass auch die naturrechtlichen Grundsätze die Rechtsnormen sind. Die Autoren des Kommentars zum ABGB, die von den Werken von Mitautoren des Gesetzbuches F. Zeiller und K. Martini direkt ausgingen, stellten dazu fest, *„die naturrechtlichen Grundsätze seien nichts anderes als systematische Rechtsbegriffe.“* Diese systematischen Rechtsbegriffe wurden von der Romanistik während der Jahrhunderte geschaffen, sodass sie als etwas selbstverständliches, d.h. als etwas, was dem menschlichen Intellekt direkt gegeben ist, betrachtet wurden. Zugleich stellten sie sich die Frage dar, ob sich der Richter nach diesen systematischen Begriffen richten soll, die er als subsidiäre Rechtsvorschriften anwenden würde. Die spätere Zeit bewertete diese systematischen Begriffe kritisch und aberkannte ihnen sowohl die Bedeutung der Normen, als auch die allgemeine Geltung. *„Die Dogmatik des 18. Jahrhunderts wurde vom Relativismus des 19. Jahrhunderts ersetzt und jetzt kommen wir in den kritischen Zeitabschnitt, wo wir schaffen, sowohl*

---

<sup>64</sup> KALLAB, J.: Poznámky o základech nových teorií přirozenoprávních, *Sborník věd právních a státních*, 1913; KUBEŠ, V.: „Přirozené zásady právní“ a „dobré mravy“ v obec. zákoníku občanském. In: *Randův jubilejní sborník*; SEDLÁČEK, J.: Přirozené zásady práva, *Časopis pro právní a státní vědu*, I, S. 153 ff.; WEYR, F.: K problému systematických výkladů pozitivního práva, *Časopis pro právní a státní vědu*, IX., S. 240 ff.

*die dogmatische Unwiderlegbarkeit, als auch die relativistische Skepsis zu schätzen.*<sup>65</sup>

Daraus wurden zwei Grundsätze abgeleitet. § 7 ABGB:

- a) gibt eine Anleitung, wie die Norm aus unzureichenden Quellen zu rekonstruieren ist,
- b) räumt dem Richter das Recht ein, damit er auch außer den von einzelnen Rechtsvorschriften gegebenen Grenzen richtet oder anders ausgedrückt: wenn er sich nach der herrschenden Überzeugung richten wird, entscheidet er den gegebenen Fall nach seinem freien Ermessen, nicht jedoch nach seinem Willen.

An § 7 knüpften dann noch die Paragraphen 16 und 17. Paragraph 16 deklarierte, dass *„jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat, und ist daher als eine Person zu betrachten.“* Die Autoren des Gesetzbuches hielten die Freiheit des Menschen für ein Grundnaturrecht. Noch Westgalizienisches Gesetzbuch enthielt in den Paragraphen 28 bis 33 eine Aufzählung von angeborenen Rechten. Diese Aufzählung wurde jedoch aus politischen Gründen ausgelassen, weil das absolutistische Regime eine solche Aufzählung für gefährlich fand, wenn auch sie die politischen Rechte nicht betraf und sich nur auf *ius connubii* und *ius commercii* beschränkte. In Übereinstimmung mit den absolutistischen Interessen vermuteten die Autoren des Gesetzbuches, dass eine solche Aufzählung übrig ist, weil die Naturrechte einem ausgebildeten Richter bekannt sind und *„die allgemeine Formulierung solcher Naturrechte eine Verwirrung unter dem allgemeinen Volk anrichten könnte.“* Der anschließende § 17 enthielt die Beweislast im Streit um angeborene Rechte. Er deklarierte, *„was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, und dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.“* Nach den Ansichten der Autoren sind die Naturrechte schon vom Menschenverstand selbst gegeben und es ist nicht notwendig, sie auf besondere Art und Weise zu verkünden.

---

<sup>65</sup> Dazu ausführlich: BRAUNEDER, W.: *Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie*. In: Klippel, D.(Hg.): *Naturrecht und Staat. Politischen Funktionen des europäischen Naturrechts*. München: Oldenbourg Verlag 2006, S. 145 ff.

Aus diesem Grunde wurde die für diese Rechte sprechende Rechtsvermutung im § 17 geregelt.

### 2.3.7 *Naturrecht und der Entwurf des neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches*

Der Entwurf des neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches verfolgt eine Gesamtzuneigung zu den europäischen kontinentalen Konventionen. Politische Wiederherstellung der Dualismusidee vom öffentlichen und Privatrecht, von der auch die tschechische Verfassungsordnung ausgeht, sowie auch allgemeine Annahme der Idee des Privatrechts im Geiste der europäischen Rechtstraditionen von der neuzeitlichen tschechischen Rechtsdoktrin erfordern eine konsequente Abkehr in der Richtung von der marxistisch-leninistischen Konzeption des Rechtssystems und seiner Funktionen. Dies erfordert sowohl eine entsprechende an die inländische Rechtstraditionen anknüpfende Kodexregelung, als auch an die Standarte der Staaten, deren Rechtsordnungen in das Gebiet der kontinentalen Rechtskultur gehören.

In Übereinstimmung mit den in der Charta der Grundrechte formulierten Prinzipien wird davon ausgegangen, dass *„die natürliche Freiheit des Menschen einen Vorrang vor dem Staat hat“*, wobei der Staat kein Schöpfer der Menschenfreiheit, sondern ihr Beschützer ist. Der Staat gibt dem Menschen keine Freiheit, sondern er garantiert sie nur. Das Leitmotiv des neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches stellen also der Mensch und seine Interessen dar.<sup>66</sup>

Die Idee der Anwendung des Naturrechts ist schon aus dem Entwurf des § 2 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erkennbar. Dieses Paragraph legt fest: *„Das Privatrecht schützt die Persönlichkeit und Freiheit des Menschen und auch sein Naturrecht nach eigenem Glück und Glück seiner Familie oder der ihm nahe stehenden Personen auf solche Art und Weise zu streben, die den anderen Personen grundlos Nachteile zufügen.“* Der Begründungsbericht zu dieser Bestimmung gibt klar zu, dass diese Bestim-

---

<sup>66</sup> Begründungsbericht zum Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, Internetseiten des Justizministeriums.

mung „als die Äußerung des Zwecks des Gesetzes und als Leitfaden für die Lösung schwieriger Fälle zu betrachten ist“. Einen praktischen Zweck dieser Bestimmung kann man auch bei der Beurteilung der Vertragsgültigkeit und Gültigkeit anderer Rechtshandlungen sehen, bei denen der Wille der Vertragsparteien, bzw. der handelnden Person mehr als bisher respektiert werden sollte.

Der naturrechtliche Zugang wird im § 2 Abs. 3 des Entwurfes eindeutig ausgedrückt, der festlegt: „Das Privatrecht entspringt aus weiteren allgemein anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit.“ Auch hier bieten sich die Betrachtungen über natürliche (allgemeine) Gerechtigkeit an.

Nach dem Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches sollte auch die Entscheidungstätigkeit der Gerichte in den privatrechtlichen Angelegenheiten viel verständlicher sein. Gem. dem § 14 des Entwurfes sollten die Gerichte in den gegebenen Fällen ähnlich entscheiden, wie die typgleichen Fälle in der Vergangenheit entschieden wurden. Solange sich das Gericht von der ständigen Judikatur abweicht, steht der betroffenen Partei das Recht zu, eine überzeugende Erklärung des Grundes dieser Abweichung zu fordern. Das Gericht wird also verpflichtet sein, seinen abweichenden Rechtsspruch sorgfältig zu begründen. Dabei muss er sich auch mit der Rechtsargumentation, auf der die vorherige Entscheidung in der ähnlichen Sache gegründet wurde, auseinandersetzen. Hier wird das Recht dem Spruch eines berühmten Rechtstheoretiker Eugen Ehrlich gegeben: „Die unterschiedliche Beurteilung derselben oder ähnlichen Fälle sei kein Recht, sondern Willkür oder Laune.“<sup>67</sup>

---

<sup>67</sup> [http://www.peníze.cz/43105-novy-obcansky-zakonik-nejvetsi-zakon.](http://www.peníze.cz/43105-novy-obcansky-zakonik-nejvetsi-zakon)

### **3. KAPITEL**

## ***PRIVATRECHT IN DEN STAATEN DES SOWJETISCHEN BLOCKS***

Als sich die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg sehr schnell in der Teilung der Welt in zwei Machtsphären äußerte, bildete sich im Rahmen des sowjetischen Blocks in Europa eine Gruppe von sog. volksdemokratischen Ländern, die den Ausbau der kommunistischen Gesellschaft als ihr Hauptziel proklamierten. Sie passten ihre Staatsordnung und ihr Recht zum Teil programmäßig und zum Teil unter Druck dem sowjetischen Modell an. Sie strebten nach der Schaffung eines neuen Typs vom Staat und vom neu aufgefassten Recht, das in einen unversöhnlichen Gegensatz zum kapitalistischen Recht, bzw. zu sämtlichem Recht ehemaliger sog. „ausbeutenden“ Gesellschaften stand. Dank dieser Tatsache wiesen die volksdemokratischen Staaten und ihre Rechtsordnungen eine ganze Reihe von gemeinsamen und spezifischen Zügen auf.

In folgenden Zeilen wollten die Autoren zeigen, inwieweit das Recht dieser Staaten vom ständig proklamierten sowjetischen Vorbild beeinflusst wurde.

### **3.1 Sowjetisches Vorbild in der Theorie**

#### *3.1.1 Grundriss der marxistischen Konzeption von Staat und Recht*

Die Gründer des Marxismus teilten die Geschichte der menschlichen Gesellschaft in die von Charakter der Ökonomik primär bestimmten gesellschafts-ökonomischen Formationen ein. In der Ökonomik, bzw. in der Entwicklung der Produktionskräfte sahen sie nämlich einen eindeutig bestimmenden Faktor der Gesellschaftsentwicklung. Sie hielten sie für eine ökonomische Basis der Gesellschaftsentwicklung, die von dem gesell-

schaftlichen Überbau ergänzt wurde. Dieser Überbau umfasste politische, rechtliche, religiöse, künstlerische und philosophische Ansichten der Gesellschaft und entsprechende politische, rechtliche und andere Institutionen. Nach Marx „*wird das Sein der Menschen nicht von ihrem Bewusstsein bestimmt, sondern im Gegenteil wird ihr Bewusstsein von ihrem gesellschaftlichen Sein* (also von konkreten Bedingungen des materiellen Lebens in der Gesellschaft) *bestimmt*“.<sup>68</sup> In direkter Anspielung auf die Konzeptionen des Naturrechts betonten die Marxisten, dass die Parteipolitik nicht von Abstraktionskonstruktionen und schwer fassbaren „*Grundsätzen des menschlichen Verstandes*“ ausgehen darf, sondern hat sie auf reale Bedürfnisse der Entwicklung des materiellen Lebens der Gesellschaft zu reflektieren.

Der Widerspruch zwischen den Produktionskräften und Produktionsverhältnissen stellt nach dem marxistischen historischen Materialismus eine treibende Kraft der Geschichte dar. Aus der marxistischen Sicht in die Vergangenheit gesehen, seien die ursprüngliche klassenlose Urgesellschaft durch die geschichtete sklavisch gesellschaftlich-ökonomischen Klassenformation oder direkt – die feudale gesellschaftlich-ökonomische Formation ersetzt worden. In der Neuzeit sei sie durch die kapitalistische Gesellschaft ersetzt worden, die ihren Klassencharakter aufgrund der Proklamierung der Gesetzesgleichheit versteckt habe. Im Moment, wenn solche gesellschaftlich-ökonomische Formation ihre Möglichkeiten erschöpfe, sollte sie in hoch entwickelten Ländern (nach diesen werden schnell weitere folgen) durch eine klassenlose Gesellschaft ersetzt werden, die ermögliche, jeden Einzelnen von der kommunistischen Gesellschaft voll auszunutzen. Ein kritischer Moment der kapitalistischen Produktionsweise und der auf deren Grund aufgebauten Gesellschaftsbeziehungen sollte vom zweifellosen Fakt herbeigeführt werden, dass sich der Produktionsprozess immer mehr vergesellschaftlicht habe; es entstanden immer größere Produktionskomplexe und die Produktion selbst automatisierte sich. Die Vergemeinschaftlichung der Produktionskräfte sei in Konflikt mit dem Privateigentum geraten, auf dem das kapitalistische System aufgebaut ist. Die Marxisten sahen nur eine einzige Lösung: die Ersetzung des Privateigentums der Produktionsmittel durch ein gemeinschaftliches Eigentum und die Errichtung

---

<sup>68</sup> MARX, K.: *Úvod ke kritice politické ekonomie*. Praha: Svoboda, S. 7.

dem Eigentum entsprechenden gesellschaftlichen Überbau, dessen Bestandteil weder Klassen, Staat noch Recht bilden werden.

Nach ursprünglicher marxistischer Konzeption sollte also der Übergang zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft eine logische und natürliche Äußerung der Entwicklung der Ökonomik kapitalistischer Ära sein. Ihr Impuls sollte aus den Ländern mit der hoch entwickelten Ökonomik (also mit dem am meisten vergesellschaftlichen Produktionsprozess) stammen. Marx erwähnte es zwar andeutungsweise, aber offensichtlich setzte er auch voraus, dass der Staat in der ersten Phase des Übergangs zur klassenlosen Gesellschaft noch kurz funktionieren sollte.

Die marxistische Auffassung des Staates und der Rechtes ging von der Lehre über das Verhältnis der Wirtschaftsbasis und des gesellschaftlichen Überbaues aus. Den wirtschaftlichen Verhältnissen jeder Entwicklungsstufe entspricht seiner Meinung nach ein bestimmter Überbau, der sich in Abhängigkeit von der Änderung der ökonomischen Bedingungen ändert. Anders ausgedrückt: die Basis ist bestimmend, der Überbau – also die Form der Staatsverfassung und des Rechtes – ist von der Basis abgeleitet. Das Verhältnis der Basis und des Überbaues fassten Marx und Engels jedoch nicht einseitig auf und die Basis hielten sie nicht nur für ein Produkt der Basis. Die einzelnen Bestandteile des Überbaues werden nach Marx zwar primär von der Stufe der Entwicklung der ökonomischen Kräfte bestimmt, aber zugleich unterliegen sie den spezifischen Gesetzmäßigkeiten. Sie sind also relativ autonom und können und müssen auf die Basis rückwirken und beeinflussen. In diesem Zusammenhang stellte Marx z.B. fest, dass „die Theorie zu einer materiellen Kraft wird, sobald sie die Massen beherrscht.“<sup>69</sup> Gerade in der Rückwirkung der gesellschaftlichen Ideen, politischen und anderen Institutionen, Rechtsnormen und weiterer Bestandteile und Äußerungen des Überbaues auf die Basis sahen Marx und Engels seinen Hauptzweck – er soll die entsprechende ökonomische Basis ausbauen und schützen. Aus den einzelnen Bestandteilen des Überbaues ist seine relative Selbständigkeit insbesondere in der Religion, Wissenschaft, Kultur oder Kunst erkennbar. Was für uns wichtig ist, weisen die Politik,

---

<sup>69</sup> MARX, K.: *Úvod ke Kritice Hegelovy filosofie práva.*

die in institutionalisierter Form vom Staat dargestellt ist, und das Recht im Gegenteil eine enge Verbindung zur Basis auf.

Marxismus hielt Staat und Recht für die historisch bedingten Erscheinungen. Ihre Existenz verband er mit solchen Phasen der Entwicklung menschlicher Gesellschaft, die sich in Klassen einteilten; weder in der Urgesellschaft noch in der voll entwickelten kommunistischen Gesellschaft hatten sie keinen Platz. Wie schon oben erwähnt wurde, sollten sie noch in der Übergangsphase zum Kommunismus, d.h. in der sozialistischen Gesellschaft gestützt um die Diktatur existieren.

Wie schon festgestellt wurde, setzte die marxistische Konzeption voraus, dass die Arbeiterklasse die Macht in den hoch entwickeltesten kapitalistischen Staaten ergreift, wo die Entwicklung der Produktionskräfte eine andere Form der Produktionsorganisation und andere Gestaltung der ganzen Gesellschaft erfordern wird. Dank des Potentials solcher entwickelten Länder erweitert sich dann die Revolution sehr schnell auch in andere nicht so ökonomisch starken und entwickelten Länder und ermöglicht ihnen den Anfangsentwicklungsrückstand zu überwinden – die sozialistische Revolution siegt in einer relativ kurzen Zeit in der ganzen Welt.

Die reale Entwicklung am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts nahm jedoch einen anderen Kurs ein. Die Kommunisten, die sich zur marxistischen Lehre bekannten und die sich als einzige wirkliche Repräsentanten der Interessen der Arbeitermassen präsentierten, gerieten an die Macht zuerst in Russland, das wegen seiner Größe zwar über eine große Leistungskraft verfügte, aber auf keinem Fall gehörte es zu den ökonomisch entwickelten Ländern, ja sogar im Gegenteil. Auch der Einfluss russischer Kommunisten – Bolschewiken<sup>70</sup> – beschränkte sich nur auf nicht zahlreiche große Industriezentren im europäischen Teil Russlands. Diese spezifische Situation, welche die Bolschewiken in seine Pläne eingliederten, erforderte die ursprünglichen Vorstellungen von Marx und Engels zu überwerten, insbesondere als es sich bald zeigte, dass die erfolgreiche russische Revolution in absehbaren Zeit keine erwartete Fortsetzung in den hoch entwi-

---

<sup>70</sup> Bolschewiken und Menschewiken bildeten eine der zwei Fraktionen, in die sich die russische Sozialdemokratische Partei im Jahre 1903 einteilte. Die Ursache der Zerspaltung in der Sozialdemokratie stellten gerade die Konzeptionsstreitigkeiten über eine weitere Taktik der Partei dar (dazu s. unten).

ckeltesten Staaten damaliger Welt haben wird, wie sie ursprünglich erwarteten.

### 3.1.2 *Marxismus-Leninismus-(Stalinismus), Staat und Recht*

Wladimir Iljitsch Lenin (Uljanow), Führer der russischen Bolschewiken versuchte eine theoretische Auswertung der am Anfang des 20. Jahrhunderts in Russland sich entwickelten Situation und die Ausarbeitung einer Strategie und Taktik russischer Bolschewiken in gegebenen Bedingungen.

Zarisches Russland war in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ein Land voller tiefer Gegensätze. Es wurde für eine Großmacht, jedoch zugleich für ein sehr rückständiges Land gehalten. Wie diese Tatsache seine Großmachtposition bedroht, wurden sich seine Repräsentanten schon am Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach der Niederlage im Krimkrieg bewusst. Am Anfang des Jahrhunderts brachte das Debakel im Krieg mit „ungleichem“ Japan diese Tatsache der zarischen Verwaltung wieder in Erinnerung. Beide Niederlagen bewegten das zarische Regime zur Vorbereitung und Einführung einer Reihe von Reformschritten in Ökonomik und Politik. Die rückständige russische Gesellschaft, aber vor allem das alleine Wesen des selbtherrschenden Regimes setzten sich gegen diese Reformen wider. Daher wurden die einführenden Reformen nicht vollständig durchgeführt und darüber hinaus beeinflussten sie die Verhältnisse nur in den hoch entwickelteren Zentralteilen Russlands. Ein anschauliches Beispiel bildet die Einführung der großzügig gefassten Justizreform aus der ersten Hälfte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts.<sup>71</sup> Sogar wurde auch die gemäßigte<sup>72</sup> Agrarreform Stolypins, ergänzt auch durch Teilreformen im Bereich der Landstände, Schulwesens und Sozialversicherung nicht zu Ende geführt. Das Ziel dieser Reform waren die Abschaffung kollektiver

---

<sup>71</sup> Wie dazu J. BIDLO (*Dějiny Ruska v XIX. století*, II. Teil, Praha: nákladem J. Otty, S. 110) richtig bemerkte: „später zeigte sich, dass die Institutionen selbst nur eine leere Form darstellen, wenn es keine Leute gibt, die in ihrem Geiste wirken würden und die ihren eigenen Zweck und Richtung begreifen würden“.

<sup>72</sup> Petr (Pjotr) Stolypin setzte sich mit der ersten russischen Duma energisch auseinander, in der eine Reihe von sozialistisch orientierten Anhängern der radikaleren Vorgänge zusammentrat.

Bewirtschaftungsformen auf dem Lande und die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstands, der sich durch eigene Leistung und staatliche Hilfe aus der Masse der egalitären Dorfgemeinschaften erheben konnte. Ihre Hauptkonsequenzen sollten jedoch in vollem Umfang erst in einem längeren Zeitabstand zu Vorschein kommen.<sup>73</sup> Mit seinem Reformkurs machte sich Stolypin in allen politischen Lagern wichtige Feinde, was er mit seinem Leben bezahlte.<sup>74</sup>

Trotz aller Schwierigkeiten fing die russische Gesellschaft an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert an, sich zu ändern. Es wurde mit dem Bau der Transsibirischen Eisenbahn und der Erdölgewinnung in Baku begonnen und die Hüttenindustrie entwickelte sich schnell. Die Kohle aus Dombas und Eisenerz aus dem Krivorozs Becken wurden zur Grundlage neuen Industrie Zentrums im Süden. Die durchgedachte protektionistische Zollpolitik schützte angemessen russische Unternehmer<sup>75</sup> und die günstigen Unternehmensbedingungen brachten das Auslandskapital nach Russland.<sup>76</sup> In den traditionellen und neuen Zentren entstanden große Betriebe, die aus dem überfüllten Lande sehr leicht genug Arbeitskräfte gewannen. Russland reihte sich in die Länder mit einer größten Konzentration der Industrieproduktion ein. Die Teiländerungen betrafen auch die sehr unproduktive Landwirtschaft.

Auch das politische Bild Russlands änderte sich. Neue politische Strömungen, die sich zu den ökonomischen und politischen Verhältnissen in Russland kritisch stellten, stützten sich vor allem um einen kleinen Teil von Arbeitern und um die Aktivitäten der russischen Intelligenz, „deren be-

---

<sup>73</sup> Dazu z.B. SCHROEDER, F.-Ch. – PELIKÁN, D. – MALÝ, K. V.: *Tři studie z novodobých dějin ruského práva*. Praha: Ediční středisko PF UK 1994. S. 191–195.

<sup>74</sup> Petr Stolypin wurde im Jahre 1911 ermordet. In diesem Jahre wurde seine Abberufung vorbereitet, weil seine Reformschritte anfangen, Misstrauen in den Hofkreisen zu erregen. Es kamen reale Spekulationen vor, hinter seinem Mord hätten die Aktivitäten des zarischen Schutzdienstes gestanden.

<sup>75</sup> Einige hielten sie jedoch für übertrieben, denn ihrer Meinung nach habe sie ein schnelles Wachstum verhindert; vgl. BIDLO, J.: *Dějiny Ruska v XIX. století*. II. Teil. Praha: nakladem J. Otty, S. 191).

<sup>76</sup> In den Jahren 1888 bis 1900 wuchs die Zahl der Auslandsgesellschaften von 16 auf 269 an. Im Jahre 1900 arbeiteten drei Millionen Arbeiter in der russischen Industrie, vor allem in den Textilbereichen, Metallurgie und auf dem Eisenbahnbau. Dazu: DURMAN, K. – SVOBODA, M.: *Slovník moderních světových dějin*. Svoboda: Praha 1969, S. 456.

*stimmende Eigenschaft eine Opposition gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung und auch die Überzeugung, dass der Kampf gegen sie für das schweigende Volk spricht, waren.*<sup>77</sup> In den Reihen der Angehörigen der Freiberufe und des Beamtentums hatte eine Unterstützung die Demokratische Konstitutionspartei (ihre Mitglieder wurden nach der Verkürzung KD als Kadetten bezeichnet), die sich zu Prinzipien des politischen Liberalismus bekannte. An die Traditionen des Volksfreundschaft knüpfen die Anhänger der Sozialistischen Revolutionspartei (Narodniki) an, deren einige Mitglieder sich zu Methoden des individuellen Terrors bekannten. Sie orientierten sich vor allem auf die Landbevölkerung und die Verhältnisse auf dem Lande wollten sie mit der Errichtung von Dorfgemeinschaften verbessern, in denen der Boden den einzelnen Bauern gerecht umverteilen würde. Die am Ende des 19. Jahrhunderts gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei Russlands orientierte sich auf die Arbeiterschaft. Die Oppositionskräfte wurden von der zarischen Regierung (durch Vermittlung von der Geheimen Polizei und einer Netz von Mitarbeitern) verfolgt und kontrolliert, deswegen verließen viele ihrer Repräsentanten das Land und vom Ausland aus bemühten sie sich, das Geschehen in Russland zu beeinflussen.

Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Russlands war von Anfang an über die Grundstrategie und taktische Vorgänge nicht einig und bald spaltete sie sich in zwei Strömungen auf: Bolschewiken und Meschewiken. Mit einer gewissen Vereinfachung kann man behaupten, dass sich die Menschewiken an der marxistischen Konzeption des Übergangs vom Kapitalismus zu Sozialismus hielten, während die Bolschewiken davon überzeugt waren, dass der Anstoß zur proletarischen Weltrevolution auch aus dem ökonomisch rückständigen zarischen Russland entstehen kann.

Der Ideologe und die Führungspersönlichkeit der bolschewistischen Fraktion Wladimir Iljitsch Lenin war überzeugt, in Russland gebäre eine neue für die proletarische Revolution günstige Situation. Seine Anschauungen formulierte er kurz und prägnant in der Arbeit „Staat und Revolution“<sup>78</sup> aus dem Jahre 1917 und er verteidigte sie in einer Reihe von polemischen

---

<sup>77</sup> PIPES, R.: *Komunizmus. Dejiny intelektuálneho a politického hnutia*. Bratislava: Slovart 2007, S. 23.

<sup>78</sup> LENIN, V. I.: *Stát a revoluce*. Praha: Otakar II. 2000.

Aufsätzen und Reden. Nach Lenin musste zuerst nicht notwendigerweise zur bourgeoisen Revolution in der russischen Gesellschaft kommen, wie davon Marx und Engels und eine Reihe von ihren Nachfolgern überzeugt waren, weil sie schon ihre Erfahrungen mit dem kapitalistischen Regime, bzw. der bevorstehenden noch gegen die feudalen Überbleibsel, zarische Selbstherrschaft und den Imperialismus gerichteten Revolution hatte. Die Initiative sollte das von der Arbeiterklasse geführte Proletariat ergreifen und diese Revolution in eine sozialistische Revolution umwandeln. Der Proletariat sollte im Kampfe mit dem zarischen Regime alle natürlichen Verbündeten suchen, die sich – sei es aus anderen Gründen oder mit anderen Zielen – gegen den Zarismus stellten. Lenin arbeitete weiter in dieser Arbeit ausführlich die Marxs Erwähnungen über zwei Phasen der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft – den Kommunismus und Sozialismus aus. Wie später der marxistische Theoretiker ausführte, „*der qualitative Sprung zwischen Kapitalismus und Kommunismus sei so groß, dass der Kommunismus nicht direkt daraus wachsen dürfe, was der Kapitalismus hinterlassen habe.*“<sup>79</sup> Im Sozialismus sollten die Staatsorganisation und das Recht erhalten bleiben, d.h. es sollte der sozialistische Staat funktionieren, in dem die Macht in den Händen des Proletariats (Diktatur des Proletariats) sein wird. In solchem Staate sollte das die Interessen des Proletariats ausdrückende Recht gelten. Schließlich und endlich werden die Interessen des Proletariats auch die Interessen der arbeitenden Mehrheit der Bevölkerung darstellen. Der sozialistische Staat und das sozialistische Recht sollten nicht nur materielle, sondern auch ideologische Bedingungen für die Entstehung einer wirklichen kommunistischen Gesellschaft, also auch für die eigene Auflösung vorbereiten.

Die russischen Bolschewiken und ihre Verbündeten beseitigten nach der Machtergreifung den bestehenden Staatsapparat und ersetzten ihn durch völlig abweichende Strukturen. In der ersten Zeitperiode der nachrevolutionären Entwicklung formierten sie den Staatsapparat im Geiste der Marxs Lehre „von unten nach oben“, d.h. mittels eines Delegationssystems. Er trug also die markanten „selbstverständlich“ durch die Klassenoptik gesehenen Elemente des Demokratismus in sich. Dieser „proletarische Revolu-

---

<sup>79</sup> SLEJŠKA, D.: Soudobé společenské vztahy a prvky komunismu. In: *Vznik a vývoj lidové demokratického Československa*. Sborník statí. Praha: Nakladatelství ČSAV 1961, S. 374.

tionsdemokratismus“ gewährte die Beteiligung den Angehörigen der Proletariatsschichten an der Steuerung und Verwaltung der Gesellschaft. Sie bildeten die Sowjets und nahmen an ihrer Tätigkeit teil.

Die russischen Revolutionäre verließen das klassische Prinzip der Gewaltenteilung auf der Zentral- und Regionalebene, wenn auch es für einen oberflächlichen Beobachter in der Organisation der Zentralorgane im Grunde erhalten blieb: Allrussischer Kongress der Arbeiter- und Soldatendeputiertenräte wurde zwar sowohl zum gesetzgebenden, als auch vollziehenden Organ, jedoch zwischen den Sitzungen der Kongresse wurde er (nicht nur) vom Allrussischen Zentralvollzugskomitee ersetzt, während der Rat der Volkskommissare zum Realisator der vollziehenden Gewalt wurde. Auf der regionalen Ebene funktionierte das System der Sowjets (Räte), das von den Räten der Arbeiter-, Bauern- und militärischen Vertreter abgeleitet wurde. Die Sowjets bildeten ein Grundelement des ganzen Systems.<sup>80</sup> Anfangs gehörten auch die Justiz und die Steuerung der Volkswirtschaft zum Tätigkeitsbereich der Sowjets. Diese Bereiche machten sich jedoch bald selbständig und das System der Organe für die Zentrallenkung der Ökonomik fing an sich zu zentralisieren und bürokratisieren.<sup>81</sup> Bald kamen weitere

---

<sup>80</sup> Über das System der Sowjets wurde festgestellt, dass es einen Schwerpunkt des klassenmäßig aufgefassten Demokratismus darstellte, der die Beteiligung aller Angehörigen der proletarischen Schichten an der Steuerung und Verwaltung der Gesellschaft gewährleistete. Zum Mangel an demokratischer Traditionen in Russland trat noch die Tatsache bei, dass sich immer ein bestimmter Teil der Öffentlichkeit in jeder Gesellschaft für öffentliche Angelegenheiten nicht interessiert und die Beteiligung an der Verwaltung der öffentlichen Sachen aufgibt. Der aktivere Teil der Bevölkerung (in Russland besonders eng) tritt auch im Namen der „schweigenden Mehrheit“ auf und engagiert sich aktiv direkt in den Strukturen des Staates. Die Ausübung der öffentlichen Verwaltung stellt dabei eine Fachtätigkeit dar und erfordert bestimmte personelle Stabilität. Daher konnte sich weder das sowjetische System ohne eine Schicht von professionellen Beamten behelfen, die zu einem Teil übernommen und zu anderem Teil neu erzogen wurden. Neue sowjetische Bürokratie übernahm jedoch schnell alle Gebrechen der zarischen Bürokratie und im System ohne eine gut funktionierende Kontrolle vermehrte sie noch.

<sup>81</sup> Das Suchen eines passenden Mechanismus der regionalen und zentralen Steuerung der verstaatlichten Wirtschaft überraschte die russischen Revolutionäre einigermaßen, weil sie in den Arbeiten der Begründer der marxistischen Theorie keine Stütze fanden. K. Marx und F. Engels gingen von der Voraussetzung aus, dass die Produktion und Distribution nicht mehr auf dem Prinzip der Warenbeziehungen beruhen werden. W. I. Lenin lehnte die Transformation der Gewerkschaften in Organe der Steuerung und Verwaltung des ökonomischen Bereichs ab, weil er ihnen ihre Aufgabe auf dem Gebiet des Interessenschut-

Umstände vor, mit denen die ursprünglichen Konzeptionen nicht rechneten oder auf die zumindest kein größerer Wert gelegt wurde. Diese Umstände begannen die ursprünglichen Vorstellungen, Absichten und die durchgeführten Maßnahmen problematisch zu machen.

Trotzdem sich die Lenins Vorstellungen über die Entwicklung nach der Revolution in vielen Richtungen erfüllten, ohne Zweifel hatte er das Recht darin, dass die Situation in Russland am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts für eine radikale Revolution reif war, wenn auch sie die Aufgabe lösen musste, die in der Mittel- und Westeuropa schon von den Revolutionen des 16. – 19. Jahrhunderts gelöst worden waren. Aus der Perspektive russischer Bolschewiken gesehen stellte gerade dieses einen Vorteil dar: während die Revolutionsstimmungen niedrigerer Bevölkerungsschichten in Westeuropa von der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Interessen durch die Parlamentsformen abgestumpft wurden, der die extrem liberalistischen Zugänge verlassene Staat milderte mit seinen Eingriffen in den ökonomischen und sozialen Bereich die Auswirkungen der immer größeren Vermögenskonzentration. Die Leute hatten Achtung vor dem Privateigentum, der Verfassung und dem Gesetz. In der russischen Politik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert war praktisch kein Platz für freie Diskussion, die staatliche Sozialpolitik war „in Windeln“, die Bauern bewirtschafteten den Boden kollektiv und wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, über den Boden frei zu verfügen, ein großer Teil von ihnen aus mangelnden Unerfahrenheit den Boden wieder verlor. Weiter fehlte eine verfassungsrechtliche Regelung der Vollziehung der Staatsmacht und der Beziehung des Bürgers zum Staate. Das Amt bedeutete mehr als das Gesetz.

In dem Bestreben zur Durchsetzung seiner Auffassung der Industrialisierung und zur Brechen des Widerstandes russischer Landbevölkerung begann Lenins Nachfolger Josif Vissarionovič Stalin „Russland für ein totalitäres Regime“ vorzubereiten, wobei die früher verbündeten „neue Klas-

---

zes der Arbeiten behalten wollte. Stattdessen setzte er die Konzeption der volkswirtschaftlichen Räte durch, die als Organe der fachlichen Steuerung der Ökonomik auftreten und direktiv die Linie der Entwicklung der Wirtschaft bestimmen sollten. Dadurch wurde jedoch das System der Konzentration der Macht in den Händen der Sowjets und der Sowjetskongresse verletzt, weil ein bedeutsamer Teil der Staatsmacht an die Organe übertragen wurde, die sich den Grundsätzen ihrer Bildung und dem System der Kontrolle entziehen.

sen und Nationalitäten... ihm im Wege standen.“<sup>82</sup> Aus der theoretischen Sicht ist bedeutend, dass seine realen unter dem Druck der Situation realisierten Schritte von ihm und von seinen Apologeten als eine einzige richtige Anwendung von Marxs und Lenins Ideen ausgegeben wurden.<sup>83</sup> Die Marxs Vorstellung über einen schnellen Übergang zur klassenlosen Gesellschaft ersetzte seine These über die Dauer der Diktatur des Proletariats bis die Vollendung der Weltrevolution. *„Die klassenlose Gesellschaft könne in solchem Geiste nicht von sich selbst gebären. Diese Gesellschaft sei zu erobern und mit der Mühe aller Arbeitenden – durch Stärkung der Organe der Diktatur des Proletariats und durch Erweiterung des Klassenkampfes aufzubauen...“*<sup>84</sup> Der bürokratisch organisierte sozialistische vom Parteiapparat kontrollierte und in einigen Fällen mit ihm verbundene Staat<sup>85</sup> sollte

---

<sup>82</sup> ARENDTOVÁ, H.: *Původ totalitarismu. I–III*. Praha: Oikoymenh 1996, S. 447.

<sup>83</sup> Die erste Verfassung der Sowjetunion, die durch die Vereinigung früher selbständigen sowjetischen Republiken am Ende des Jahres 1922 entstand, behielt sich noch den Aufbau des Staatsapparats von unten nach oben. Unter ihrer Geltung spitzte sich der Kampf in der bolschewistischen Partei um weitere Richtung der sowjetischen Gesellschaft zu. In diesem Kampfe bestritt Stalin hart die Anhänger der Vorstellungen über die Notwendigkeit einer schnellen Beschränkung der Rolle des Staates in der Steuerung gesellschaftlicher Prozesse. Die Organisation des sowjetischen Staates reglementierte später neu die sog. sozialistische Verfassung aus dem Jahre 1936. Äußerlich deutete eine Zuneigung zur traditionellen Auffassung der Staatsorgane an, weil das Delegationssystem von der direkten Wahl der Mitglieder der Vertretungsorgane aller Stufen ersetzt wurde. Von Anfang an wurde sie als eine Tatsache wahrgenommen, die mit ihrer Bedeutung den Rahmen von der Sowjetunion überschreitet. Es drückte J. W. Stalin aus, als auf dem Allrussischen Kongress der Sowjets der Überzeugung Ausdruck gab, *„kaum könne die internationale Bedeutung dieser Verfassung überschätzt werden, weil alles was in der UdSSR passiert sei, könne sich auch in anderen Ländern ereignen“*; (aus dem auf dem außerordentlichen Allrussischen Kongress der Sowjets gehaltenen Referat *„Über den Entwurf der Verfassung der Union der sowjetischen sozialistischen Republiken“*, zitiert nach: STALIN, J. V.: *Otázky leninizmu*. Bratislava: Pravda 1948, S. 632

<sup>84</sup> Aus dem von Stalin vorgetragenen Bericht über die Tätigkeit der Zentralkomitees des Allrussischen Kongresses der Sowjets auf dem XII. Parteitag im Jahre 1934; in STALIN, J. V.: *Otázky leninizmu*. Bratislava: Pravda 1948, S. 553.

<sup>85</sup> Die russischen Bedingungen nach der Revolution problematisierten erheblich auch die Bildung der Beziehung von Staats- und Parteiorgane. Trotz der ursprünglichen Existenz mehrerer politischer Parteien bildete sich sehr bald das System einer politischen Partei heraus. *„In großem Land ohne das parlamentarische Regime, wo der Revolutionsprozess als wenig überschaubarer Chaos ablief (BOGUSZAK, J.: *Teorie státu a práva*. II. Praha: Orbis 1968, S. 107.), spielte die feste innere Organisation der bolschewistischen Partei eine be-*

daher bis das Endsieg des Sozialismus existieren. Seine Rolle sollte nicht automatisch schwach, sondern im Gegenteil bis Überwindung der Klassenschichtung stärker werden, weil auch der Widerstand der Klassenfeinde mit den steigenden Erfolgen des Sozialismus stärkt.<sup>86</sup> Den ursprünglichen Vorstellungen gegenüber änderte sich auch die Rolle des Rechts, dessen konkrete Gestaltung die marxistischen Theoretiker an die dominierenden Produktionsbeziehungen anknüpften. Leo Trotzki bewertete die der Stalins Konzeption entsprechende Realität, dass die Partei- und Staatsbürokratie, die zu einer entscheidenden Schicht in der Gesellschaft wurde, eine neue die entscheidende Macht usurpierende Schicht schuf. Infolgedessen verlor die sowjetische Gesellschaft ihren sozialistischen Charakter.

---

deutende Rolle. Die Partei traf oft als einziger aktionsfähiger Täter auf und nicht nur kontrollierte sie und stellte sie das Funktionieren der Staatsorgane auf eine Grundlage, sondern auch übernahm direkt ihre Funktionen. Schon in dieser Phase fingen die Staatsorgane an, in eine bloße Fassade umzugestalten, die den Machtmonopol russischer Bolschewiken, bzw. bald hauptsächlich der Parteibürokraten verdeckte.

<sup>86</sup> In der Praxis äußerte sich diese Änderung in der Einführung des Systems direkter zentralisierter Steuerung. Sämtliche Realmacht konzentrierte sich und ging in die Hände der Parteibürokratie über. Im Bestreben, der Bevölkerung absolute Konformität aufzuzwingen, atomisierte das Regime die ganze Gesellschaft dadurch, dass er politische Gegner außer der bolschewistischen Partei und bald auch in ihrem Rahmen liquidierte. Es stützte sich um die Kraftmittel und faktisch eliminierte es den politischen Einfluss der Sowjets und Gewerkschaftsorganisationen. Es führte eine Liquidierungspolitik gegenüber den Bauern und eine nivellierende Nationalpolitik durch. In der ökonomischen Sphäre setzte es – eine objektiv nützliche, jedoch rücksichtslos durchgeführte – Industrialisierungspolitik, eine eindeutig präferierende Entwicklung von Schwerindustrie und eine Kollektivierung der Landwirtschaft durch, die mit den nie dagewesenen Repressionen gegenüber dem ehemaligen Verbündeten – dem Landbevölkerung verbunden war. Die zeitgenössische Atmosphäre illustriert sehr anschaulich die Gesamtauffassung und konkrete Diktionen des kurzen Grundrisses aus *Dějiny Všesvazové komunistické strany (bolševiků)* (Geschichte der kommunistischen Partei der Bolschewiken) aus dem Jahre 1938, den das Zentralkomitee der bolschewistischen Partei offiziell verabschiedete. Im Zusammenhang mit den politischen Prozessen aus der Hälfte der dreißiger Jahren kann man auf seiner Seiten folgende Ausdrücke lesen: „Mistkerle aus der Weißen Armee“, „Nisse aus der Weißen Armee“, „unbrauchbarer Ramsch“, „jämmerliche Lakaien der Faschisten“ oder „Bucharinisch-Trotzkistische Gauner“ (vgl. tschechische Ausgabe Praha: Svoboda 1949, S. 349). Ähnliche Diktion enthält auch weitere Arbeit, z.B. Sammlung von Arbeiten, herausgegeben unter dem Namen *Strana bolševiků v období boje za kolektivizaci zemědělství* (Die bolschewistische Partei in der Zeit des Kampfes für die Kollektivierung der Landwirtschaft) (Praha: Svoboda 1952).

Wenn auch die Tendenz in der Gegenwart überwiegt, die Konzepte und Methoden der stalinistischen Zeit schon mit der Lenins Ära zu verbinden (als ob alles Spätere im Wesen der russischen Revolution selbst und im unter der Führung Lenins eingeführten Regime verschlüsselt wäre), ist unübersehbar, dass sich Lenin die Gefahr der zukünftigen Entwicklung bewusst wurde. Trotz der Kampfrhetorik und zahlreicher späterer Maßnahmen war Lenin auch nach der Revolution bereit, der Sachlage entsprechend die abweichenden Interessen seiner Verbündeten nicht nur zu tolerieren, sondern auch zu unterstützen und auf diese Art und Weise eine breitere Basis der Revolution zu halten und der drohenden totalisierenden Tendenzen vorzubeugen. Nach Hannah Arendt setzte Lenin (im Unterschied zu Stalin) „auf alle gesellschaftlichen, nationalen und Berufsunterschiede ein, die in die Population eine bestimmte Struktur bringen. Lenin war überzeugt, dass das Heil der Revolution gerade in solcher Stratifikation liegt.“<sup>87</sup> Die Autoren dieser Arbeit vermuten daher, dass die gegenwärtigen eindeutigen Interpretationen vom Stalins politischen Stil als eindeutig schon von der russischen Revolution und Lenins Politik determiniert wurden und als ihre logische und fast einzige in Frage kommende Äußerung, stellen ähnliches Extrem dar, wie die Bemühung diese beiden Phasen voneinander abzutrennen, die für die Arbeiten der linksorientierten Autoren aus der Zeit nach dem XX. Parteitag der Kommunisten Partei der Sowjetunion bezeichnend ist.<sup>88</sup>

Die Chruschtschows politische Führung verurteilte nach Stalins Tod die Politik der vorherigen Jahrzehnte und versuchte die sowjetische Gesellschaft teilweise zu reformieren. Ihre Schritte bemühte sie sich auch theoretisch zu begründen. In den praktischen Schritten und theoretischen Arbeiten aus dieser Zeit ist die Bemühung offenbar an einige Elemente des „*proletarischen Revolutionsdemokratismus*“ aus der unmittelbaren Revolutionszeit anzuknüpfen. In der Situation, als „*die ausbeuterischen Klassen*“ aufhör-

---

<sup>87</sup> ARENDTOVÁ, H.: *Původ totalitarismu. I – III*. Praha: Oikoymenh 1996, S. 446.

<sup>88</sup> Zur Methodologie der Erforschung der sowjetischen Geschichte z.B. REIMAN, M.: *Lenin, Stalin, Gorbačov*. Praha: Knižovna Lidových novin 1991, S. 30ff. Die Art und Weise der Interpretation dieses Problems kann man bei einigen Arbeiten schon aus ihrer Bezeichnung Schlüsse ziehen, vgl. z.B. VOLKOGONOV, D.: *Lenin. Počátek teroru*. Praha: Nakladatelství Dialog 1996 oder LIBERDA, V.: *Otec totalitarismu*. Opava: OPTYS 1993.

ten, als Konsequenz der Änderungen der Eigentums- und Produktionsverhältnisse zu existieren, sollte der Staat der Diktatur des Proletariats durch einen allvölkischen Staat ersetzt werden. Aber auch in ihm sollte die Arbeiterklasse in Bezug auf die direkte Verbindung mit der Industrieproduktion eine führende Rolle spielen.<sup>89</sup> Auch das Recht sollte sich eine regulative Rolle behalten, welches jedoch nicht nur den Willen der Arbeiterklasse, sondern auch der Bauern und der arbeitenden Intelligenz auszudrücken. In der ersten Phase dieses Zeitabschnittes erweiterte sich unter der Chruschtschows „Prognose“ (damalige Generation werde im Kommunismus leben) und spiegelte sich in den Rechtsvorschriften die Vorstellung über das sofortige und schnelle Absterben des Staates und des Rechtes wider.

### 3.2 Sowjetisches Recht

Marxismus-Leninismus fasste das Recht als eine komplizierte soziale Erscheinung auf, die den Bestandteil der gesellschaftlichen Überbau bildet, welcher – mehr als Kunst oder Wissenschaft – von der ökonomischen Basis beeinflusst wird. Der grundsätzlich andere Charakter vom kapitalistischen (bourgeois) und sozialistischen Recht, welcher von dem unterschiedlichen Klassenwesen gegeben ist, wurde von einigen bezeichnenden Umständen beeinflusst. Vor allem sozialistisches Recht als das Recht der Arbeiterklasse, später aller Werktätigen und schließlich der ganzen Gesellschaft sollte an den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft gerichtet sein und im Endeffekt erlöschen. Er hob auch den Fakt hervor, dass sich das sozialistische Recht im Unterschied zum bourgeois Recht zu seinem Klassencharakter offen bekannte und die allgemeinen Interessen der Arbeiterklasse, bzw. später der arbeitenden Mehrheit der Bevölkerung (Arbeiter, Bauern und der arbeitenden Intelligenz) völlig rückhaltlos präfe-

---

<sup>89</sup> Über die Periodisierung der Entwicklung nach der Einsetzung der sog. Diktatur des Proletariats wurde Streit in der zeitgenössischen Literatur geführt. Einen Überblick einzelner Anschauungen gibt zum Beispiel ČERVENĀNSKÝ, F.: *Podstata socialistického státu. Vývoj a charakter v etape budovania rozvinutej socialistickej spoločnosti*. Bratislava: UK 1985, S. 61ff.

rierte. Einen weiteren Charakterzug deutet schon vorherige Feststellung an. Es handelt sich um eine weitere schrittweise durchgeführte Erweiterung der Basis des sozialistischen Rechts, welches das Recht der Arbeiterklasse primär war, und später erweiterte es seine soziale Basis auch auf weitere Klassen und Schichten der Bevölkerung<sup>90</sup> und schließlich sollte es die Interessen der ganzen sowjetischen Gesellschaft wahrnehmen. Trotz der Tatsache, dass ein großes Gewicht auf diese Unterschiede bei der Charakteristik des sowjetischen Rechts gelegt wurde und der Abschied vom vorrevolutionären russischen Recht sehr rasant war, stellte sich bald heraus, dass einige Züge des „bourgeois“ Rechts eine allgemeine Geltung haben und auch zum „sozialistischen“ Recht unteilbar gehören.

Aus der Sicht der Rechtstheorie wird das Recht vor allem als ein Komplex der allgemein geltenden Rechtsnormen untersucht. In der marxistisch-leninistischen – im Wesentlichen soziologischen – Auffassung sollte das Recht weder als ein Ganzes, noch bei der Untersuchung einzelner Normen von den Gesellschafts- und Rechtsbeziehungen losgerissen werden, denn diese bestimmend sind und seinen Inhalt „diktieren“.

### 3.2.1 *Formierung und Entwicklung des sowjetischen Rechts*

Die sowjetische Macht wollte vielleicht mit altem Recht noch konsequenter, als mit alter Staatsorganisation auseinandergehen. Das sozialistische Recht sollte nämlich nicht an das bürgerliche Recht anknüpfen, sondern einen völlig neuen Wert darstellen. Deswegen schritt die sowjetische Macht gegen das geltende Recht mit einer noch nie dagewesenen Rasanz und ohne individuelle Auswirkungen ein. Beim Mangel neu erlassener normativer Rechtsakten wurde das Revolutionsgewissen und das Revolutionsrechtswissen der Richter und weiterer Organe zur Hauptrechtsquelle:

---

<sup>90</sup> In einer ablehnenden Reaktion auf die Entwürfe des vorgeschlagenen Textes der sowjetischen Verfassung aus dem Jahre 1936 lehnte Stalin die Charakteristik des sowjetischen Staates als „Staat von Arbeiter, Bauern und der arbeitenden Intelligenz“ ab, denn diese Bestimmung charakterisiere die Klassenzusammensetzung des sowjetischen Staates und die arbeitende Intelligenz sei keine Klasse; dazu Stalins Referat auf dem außerordentlichen VIII. Allrussischen Kongress der Sowjets *O návrhu ústavy Svazu sovětských socialistických republik*, zitiert nach STALIN, J. V.: *Otázky leninizmu*. Bratislava: Pravda 1948, S. 623–624.

das Recht war, was nach der klassenbedingten Überzeugung der Richter und weiterer das Recht anwendenden Personen den Interessen der Arbeiterklasse, also den Bedürfnissen der sowjetischen Revolution entsprach.

Die Auffassung des sozialistischen Rechts änderte sich jedoch in der sowjetischen Realität – manchmal sehr rasant und für viele schmerzhaft – so, wie sich die Gesellschaft änderte und welche Rolle ihm in einer konkreten Etappe der Entwicklung zugesprochen wurde.

Nach den ersten Erfahrungen aus dem realen Regieren, als der Stand der Ungesetzlichkeit infolge der Maßnahmen von sowjetischen Organen eingetreten war, wurden sich die Bolschewiken und ihre Verbündeten bewusst, dass es nicht zumindest in der ersten Phase möglich sein wird, den eingetretenen Chaos und Willkür ohne Rechtsregulation und den Druck auf konsequente Einhaltung geltender Rechtsvorschriften zu bewältigen. Das oberste Organ der bolschewistischen Partei nahm daher einen Beschluss „Über die Einhaltung der Gesetze“ (Über die Revolutionsgesetzlichkeit) an und die sowjetische Macht regelte die Fragen des Erb-, Ehe-, Familien-, Arbeits- und sehr teilweise auch des Strafrechts. Man kann also feststellen, dass das Revolutionsbewusstsein, welches das sowjetische Recht als bestimmende Quelle in den nachrevolutionären Monaten charakterisierte, durch die „Revolutionsgesetzlichkeit“ ersetzt wurde. Sie stützte sich um die von den Organen der sowjetischen Macht erlassenen Vorschriften (dies bedeutet jedoch nicht, dass das Revolutionsbewusstsein als Rechtsquelle des sowjetischen Rechts seine Bedeutung völlig verlor).

Die unmittelbare Nachrevolutionsrechtswissenschaft repräsentiert vor allem von Petr Stučka nahm das Recht konsequent soziologisch und als eine Erscheinung mit kurzer historischer Perspektive wahr. Aufgrund der historischen Analysen leitete sie das Recht von den Gesellschaftsbeziehungen, bzw. von den herrschenden ökonomischen Verhältnissen ab, welche die Gestaltung anderer Gesellschaftsbeziehungen bestimmten. Sie hielt die Rechtsnormen für eine Widerspiegelung solcher Gesellschaftsbeziehungen. Solange sie sich richtig widerspiegeln, konnte der staatliche Zwang nur als ein unterstützender Faktor auftreten, weil sich die Rechtsbeziehungen (d.h. die vom Recht regulierten Gesellschaftsbeziehungen) an und für sich als etwas erwünschtes erweisen und sie setzen sich im wesentlichen „*automatisch*“ durch. Soweit allerdings die Rechtsnorm nicht von den objekti-

ven Bedürfnissen der Ökonomik ausgeht, d.h. die bestehenden ökonomischen Verhältnisse nicht richtig reflektiert, hat sie zwar einen formellen Rechtscharakter, aber sie entspricht nicht den – primären, bestimmenden, wichtigeren – Rechtsbeziehungen und sollte ihnen das Feld räumen.

Die Vorstellung über einen schnellen Übergang zum Kommunismus beinträchtigte schon die Lenins Neue ökonomische Politik, bzw. die Realität, die sie erzwang. Die Auffassung des Rechtes und seiner Rolle in der Gesellschaft begann sich vor allem nach der Festigung Stalins realer Position an der Spitze der bolschewistischen Partei und des sowjetischen Staates zu verändern. Statt des ursprünglich proklamierten schnellen Absterbens sollte das Klassenrecht zum wichtigen Instrument des Aufbaus neuer Gesellschaft und des Kampfes gegen alle ihre Gegner werden. Die innerparteiischen Kämpfe um weitere Richtung der politischen Entwicklung wurden auch von den Kämpfen um die Rechtskonzeption begleitet. Mit aller Vehemenz mussten diejenigen sowjetischen Theoretiker verdammt werden, für die das Absterben des Rechts eine Frage der kurzen Perspektive war. Die bedeutendsten Persönlichkeiten unter ihnen waren der schon erwähnte Schöpfer der sowjetischen ideologischen Schule P. Stučka, nach dem ein kurzer Komplex von einfachen und allgemein verständlichen Vorschriften für eine kurze Übergangszeit entstehen sollte, E. B. Pašukanis voraussetzend auch nur eine kurze Etappe des sozialistischen Rechts, das von den administrativ-technischen Richtlinien ersetzt werden sollte, oder N. V. Krylenko hervorhebend die Rückwirkung des Rechts auf die Produktionsbeziehungen und unterordnend das Recht den Bedürfnissen der Diktatur des Proletariats und daher präferierend die Revolutionszweckmäßigkeit vor der Gesetzlichkeit. Nach ihrem späteren bekanntesten Kritiker A. J. Vyšinskij „diese Männer hätten sogar die Möglichkeit der Entwicklung des sowjetischen Rechts selbst bestritten“, „*sie hätten die marxistische Theorie des Staates verdreht, sie hätten das Schema des Absterbens des Staates nach dem Sieg des proletarischen Staates skizziert.... gerichtet auf die Öffnung der Grenze unseren Gegnern und darauf, dass die Möglichkeit ihnen sicherstellt werde, leicht in unser Land einzudringen*“, einfach sei es „*eine Bande von Feinden, Verrätern und Schädlingen gewesen*“.<sup>91</sup>

---

<sup>91</sup> Aus der „wissenschaftlichen“ Kritik seiner Ansichten VYŠINSKIJ, A. J.: *Hlavní úkoly sovětské socialistické právní vědy*. Praha: Orbis 1950, S. 30, 12 und 31.

Die neue der neuen Vorstellung über langfristige und bedeutende Rolle des Recht entsprechende Strömung, der als stalinistischer Positivismus bezeichnet werden kann, setzte sich vollständig am Anfang der dreißiger Jahre durch. Ähnlich wie der sowjetische Staat glich auch das Recht zu dieser Zeit, bzw. schon in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre sowohl in seiner äußeren Form, als auch in seiner praktischer Anwendung dem in Westeuropa geltenden Recht an. Es wurden Kodifikationen verabschiedet, und ein neues System von Gerichten aufgebaut. Die sowjetischen Organe appellierten auf die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften. In der stalinistischen Auffassung der Revolutionsgesetzlichkeit wurde jedoch die Verbindung der Rechtsnormen an die realen Rechtsbeziehungen entkräftet. Das Recht war nur das, was in den vom Staat erlassenen Akten stand, die manchmal eher Wünsche als reale Wirklichkeit voluntaristisch widerspiegeln. Dabei formalisierte sich die Ansicht über das Recht und der Inhalt von Rechtsnormen wurde „automatisch“ für eine genaue Widerspiegelung realer Gesellschaftsbeziehungen in den Rechtsnormen gehalten. In der Realisierung des Rechts spielte der Zwang eine bedeutende Rolle.

Der schon oben zitierte A. J. Vyšinskij kann ohne jedweden Zweifel für den Schöpfer und zugleich einen bekanntesten Repräsentanten des stalinistischen Rechtspositivismus gehalten werden. Im Bereich des Privatrechts, das Gegenstand unserer Untersuchung bildet, wurde Professor der Lenin-gradener Universität A.V. Venědiktov auch dank der Übersetzung seiner umfangreichen Arbeit über das sozialistische Staatseigentum in der Tschechischen Republik zum bedeutendsten Theoretiker.<sup>92</sup> Auch trotz der späteren sowjetischen Kritik ihres Zugangs kann man im Wesentlichen mit Gragutin Pelikán übereinstimmen, „*die sowjetische Rechtswissenschaft sei bis die Hälfte der achtziger Jahre von der extremen Scholastik, alibistischen Zitierungsmanie, servilen Apologetik und Glorifizierung von allem Sowjetischen, bzw. Sozialistischen, billigen Beschimpfung des Kapitalismus, Wie-*

---

<sup>92</sup> VENĚDIKTOV, A. V.: *Státní socialistické vlastnictví*. Praha: Orbis 1950, 617 S. Der erhielt für diese Arbeit den Stalins Preis.

*derkauen von Banalitäten und Ignorieren jedweder wirklichen Probleme beherrscht worden“.<sup>93</sup>*

### 3.2.2 *Regelung des sowjetischen Privatrechts*

Der marxistische Zugang zum Recht bezweifelte auch die schon früher mehrdeutig aufgefasste Rechtseinteilung in das öffentliche und das Privatrecht. Die sowjetischen Rechtstheoretiker beriefen sich dabei vor allem auf Lenins Feststellung, *„wir würden nichts ‚Privates‘ anerkennen, für uns sei alles im wirtschaftlichen Bereich ‚öffentlich‘ und nicht ‚privat‘. Wir würden nur den Staatskapitalismus zulassen... Daraus erfolge die Notwendigkeit der Erweiterung der Ausnutzung von Staatseingriffen in die ‚privatrechtlichen‘ Beziehungen, und der Erweiterung des Rechts des Staates, Privatverträge aufzulösen, sowie die Anwendung an die zivilrechtlichen Verhältnisse kein Corpus iuris romani, sondern unser ‚Revolutionsrechtsbewusstsein‘...<sup>94</sup> A. J. Vyšinskij argumentierte aufgrund dessen, dass „nicht das römische Recht, das sich um das Privateigentum der Produktionsinstrumente und Produktionsmittel stützt und das den privatrechtlichen Grundsatz auf den herrschenden Grundsatz erhöht, sondern der öffentlich rechtliche Grundsatz die Grundlage des sowjetischen Rechts und vor allem des sowjetischen bürgerlichen Recht sei“.<sup>95</sup>*

Für die Bedürfnisse dieser Monographie wird – soweit es angesichts der Besonderheiten des marxistischen Rechts in seiner Gestalt aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg möglich ist – von der Einteilung ausgegangen, nach dem solche Rechtsbeziehungen ins Privatrecht gehören, in welchen das Äquivalenzprinzip gilt, d.h. die Subjekten haben eine gleiche Stellung. In das öffentliche Recht gehören die Rechtsbeziehungen, in denen sich das Subordinationsprinzip geltend macht, d.h. einer der Subjekte

---

<sup>93</sup> Seine Studie *Ruské právo v sovětské epoše a jeho historická podmíněnost* in SCHROEDER, F.-Ch. – PELIKÁN, D. – MALÝ, K. V.: *Tři studie z novodobých dějin ruského práva*. Praha: Ediční středisko PF UK 1994, S. 118.

<sup>94</sup> LENIN, V. I.: *Spisy*. Sv. XVI, Teil I., russische Ausgabe, S. 296; zitiert nach VYŠINSKIJ, A. J.: *Hlavní úkoly sovětské socialistické právní vědy*. Praha: Orbis 1950, S. 52.

<sup>95</sup> VYŠINSKIJ, A. J.: *Hlavní úkoly sovětské socialistické právní vědy*. Praha: Orbis 1950, S. 52.

nimmt die übergeordnete Stellung ein.<sup>96</sup> Diese Monographie widmet sich also der Problematik des sozialistischen bürgerlichen und Familienrechts, aber auch den Rechtsdisziplinen, welche die an die Produktion und Handel sich gebundenen Beziehungen regeln. Früher handelte es sich um Privatrechtsbeziehungen, in die der Staat schrittweise immer mehr eingriff. Anders ausgedrückt: es sind die Beziehungen, in die die öffentlich-rechtlichen Elemente massiv durchdrangen. Die Rede ist vom Arbeits-, Boden-, Kolkhos-, (landwirtschaftlich-Genossenschafts-) und tschechischen Wirtschaftsrecht.<sup>97</sup>

I.) Der Abschied von der vorrevolutionären Rechtstradition war im Bereich des Privatrechts in Sowjetrußland letzten Endes nicht so konsequent, wie im Bereich des Strafrechts.<sup>98</sup> Die erste Version des Dekretes über das Gericht Nr. 1,<sup>99</sup> das in der allgemeinen Richtlinie auch das Verhältnis zum vorrevolutionären Recht abgrenzte, setzte völlige Liquidierung „*der Gesetze der gestürzten Klassen*“ voraus. In Bezug auf die Verbündeten der Bolschewiken und die auf die Gefahr der Richterwillkür und des allgemeinen Chaos aufmerksam gemachten Einwände aus eigenen Reihen<sup>100</sup> erschien folgende Kompromissformulierung im Dekret: „*Die örtlichen Gerichte fällen Entscheidungen im Namen der Russischen Republik und in den Urteilen und Entscheidungen richten sie sich nach den Gesetzen der gestürzten Regierungen nur soweit, wenn diese von der Revolution nicht au-*

<sup>96</sup> In der Gegenwart bezeichnet z.B. Viktor Knapp solche Auffassung als überwiegend Viktor KNAPP (*Teorie práva*. Praha: C. H. Beck 1995, S. 68.

<sup>97</sup> Die Fachbereichssystematik des sowjetischen Rechts war nicht konsolidiert und das Erlassen der Rechtsvorschriften spiegelte oft nur die momentanen praktischen Bedürfnisse wider. Die sowjetischen Organe erließen z.B. auch Die Grundzüge der Wohnungswirtschaft oder Die Grundzüge der Gesundheitswirtschaft, was auf die Formierung so konzipierten Rechtsfachbereichen hindeuten würde; dazu PELIKÁN, D.: *Ruské právo v sovětské epoše a jeho historická podmíněnost* in SCHROEDER, F.-Ch. – PELIKÁN, D. – MALÝ, K. V.: *Tři studie z novodobých dějin ruského práva*. Praha: Ediční středisko PF UK 1994, S. 119.

<sup>98</sup> Zu der ersten Phase der Entwicklung des sowjetischen Rechts z.B. *Istoria sovetskogo gosudarstva i prava. I. Stanovlenije sovetskogo gosudarstva i prava (1917–1920 gg.)*. Moskva: Nauka 1968.

<sup>99</sup> Text in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 112–114; (russischer Text: *Dekrety sovětskoj vlasti*. Tom I., Moskva 1957, S. 124–126).

<sup>100</sup> Dazu MEČL, J. – ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969, S. 52–53.

*ßer Kraft gesetzt worden sind oder nicht dem Revolutionsrechtsbewusstsein widersprechen. Hinweis: Aufgehoben wurden alle Gesetze, die im Widerspruch zu den Dekreten des Zentralvollzugskomitees der Sowjets der Arbeiter-, Bauern- und militärischen Vertreter und der Bauern-Arbeiterregierung, und auch zu den Programmen der Russischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der Sozialistenpartei – Revolutionäre standen.“* Daraus folgte, dass die vorrevolutionären Vorschriften zwar ihre allgemeine Verbindlichkeit verloren, allerdings es hängte vom Ermessen des Richters ab, ob er sie anwendet. Die Masseneinführung der Laienelemente in die Gerichtsbarkeit sprach jedoch eher dagegen. Im Gegenteil das – wenn auch in Bezug auf das Erbe des zarischen Russlands niedrige – Niveau des Rechtsbewusstseins der Mehrheit der russischen Bevölkerung und die Übernahme einiger Schiedsgerichte in das sowjetische Gerichtssystem berechtigen zum Schluss, dass es auch nach der Revolution in der geläufigen Entscheidungspraxis vom russischen Recht ausgegangen wurde, wenn auch nur oft unterbewusst.

Die ersten Rechtsvorschriften, welche die privatrechtlichen, ggf. die mit ihnen verbundenen verwandten Beziehungen vom öffentlich-rechtlichen Charakter regelten, begann die sowjetische Macht bald nach der Revolution zu erlassen. Im Geiste der Richtlinie über die Revolutionsgesetzlichkeit entstanden dann komplexere Regelungen, die als Kodexe der Gesetze bezeichnet wurden. Im Jahre 1918 erließ das Allrußische Zentralvollzugskomitee das Dekret über die Abschaffung des Erbrechts. Noch im Jahre 1917 entstand das Dekret über Entscheidungen, an dem der Kodex der Gesetze über die Standesbücher, das Ehe-, Familien und Vormundschaftsrecht aus dem Jahre 1918 anknüpfte. Aus demselben Jahr stammt auch der Kodex der Gesetze über Arbeit, der die früheren Teilbestimmungen ergänzte. In Verbindung mit der neuen Regelung von Eigentumsbeziehungen und im Zusammenhang mit der Politik des Kriegskommunismus entstanden Komplexe von Rechtsvorschriften, welche die Verfügung mit dem Staatsvermögen, bewirtschafteten Industriebetrieben, Staatsinstitutionen und dem Boden und auch die Verhältnisse in der entstehenden Kolchoswirtschaft regulierten.

II.) Für die Entwicklung des sowjetischen Rechts war die Zeit der Neuen ökonomischen Politik von grundlegender Bedeutung. „*Sie sollte von Grund aus das derbe Gesicht der Gesellschaftsverhältnisse ändern, die sich in der Zeit des Kriegskommunismus bildeten. Sie erforderte solche Kategorien zu beleben, wie der Mietvertrag, Kaufvertrag, Tauschvertrag, Leihvertrag, Lieferungsvertrag, Dienstvertrag...*“,<sup>101</sup> aber sie sollte auch strikt die Grenzen der Privatinitiative abgrenzen, welcher der sowjetische Staat die Tür ein wenig öffnete. Aus diesem Grunde fällt die Entstehung bedeutender Kodifikationen in diese Zeit ein. Die Regelung des Eigentums und der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) aus der Hälfte des Jahres 1918<sup>102</sup> schuf einen Verfassungsrahmen der Privatrechtsvorschriften. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Verfassung die Bürgerrechte nur den Werktätigen garantierte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch der RSFSR vom 1922<sup>103</sup> regelte komplexweise das sowjetische bürgerliche Recht, das P. Stučka als die in Paragraphen übersetzte Neue ökonomische Politik charakterisierte.<sup>104</sup> Schon vorher wurde die sog. Deklaration der Vermögensrechte erlassen (genauer Dekret des Allrussischen Zentralvollzugskomitee über die in der RSFSR anerkannten und von Gesetzen und Gerichten geschützten Vermögensgrundrechte). Die Deklaration schuf einen Raum für Kleinunternehmen, wobei sie die Grenzen des Privateigentums festlegte und formalrechtlich das Erbrecht wiederholt zuließ. An die Regelung des Arbeitsrechts aus dem Jahre 1918 knüpfte der neu aufgefasste Kodex über Arbeit an. Eine komplexere Regelung erhielt auch das Bodenrecht, als der Bodenkodex der RSFSR (1922) an das Dekret über Boden anknüpfte. Die Kodifikation des russischen Rechts in dieser Zeit vollendete die Erlassung des Kodexes der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft im Jahre 1926. Die russischen Vorschriften wurden auch in weiteren Unionsrepubliken übernommen oder

<sup>101</sup> Beide Zitationen in MEČL, J., ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969, S. 155.

<sup>102</sup> Zu den sowjetischen Verfassungen ausführlicher ZDOBINSKÝ, S. und Kol.: *Státní právo evropských socialistických zemí*. Praha: Orbis 1976, S. 15ff.

<sup>103</sup> MEČL, J., ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969, S. 157.

<sup>104</sup> *Občanský zákon Ruské sovětské federativní socialistické republiky*. Praha: Svoboda 1946.

es wurden ähnliche Rechtsnormen unter Berücksichtigung der örtlichen Traditionen oder Bedingungen erlassen.

**III.)** Trotzdem die im Jahre 1936 verkündete Verfassung den Aufbau des Sozialismus proklamierte, die sowjetische Gesetzgebung reagierte auf diese Änderung mit keiner gewaltigen Kodifikation, welche aus der ersten Hälfte der sechziger Jahre vorigen Jahrhunderts in der Tschechoslowakei bekannt ist. Die sowjetischen Organe griffen nur mit Teilmaßnahmen in den Text des bürgerlichen Kodexes ein. Eine komplexe Regelung der wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts brachten erst Die Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung UdSSR und der Unionsrepubliken aus dem Jahre 1961.<sup>105</sup> In die familienrechtliche Verhältnisse griffen einige weitere Regelungen in den dreißiger und vierziger Jahren bedeutend ein. Das Bestreben um Festigung der Arbeitsmoral kennzeichnete vor allem den Bereich des Arbeitsrechts in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre. Eine gut durchgestaltete Gestaltung erhielt die Rechtsregelung des Bodenrechts. In den dreißiger Jahren formierte sich das Kolchosrecht infolge der schnellen Kollektivierung der Landwirtschaft.

Nach der zeitgenössischen Charakteristik *„diene die sowjetische bürgerliche Gesetzgebung zur Festigung des sozialistischen Wirtschaftssystems, des sozialistischen Eigentums, der Planungs- und Vertragsdisziplin, der rechtzeitigen Erfüllung der Ablieferungspflicht, der Produktionssteigerung, der Erfüllung des Geldbilanzplanes und der höheren Einlagenaufwertung, der Erfüllung landwirtschaftlicher Staatsaufträge, der Entwicklung sowjetischen Handels, des Schutzes materieller und kulturellen Interessen der Bürger und ihre Abstimmung mit den Interessen der Gesellschaft, der Entwicklung der schöpferischen Initiative auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik, Literatur und Kunst.“*<sup>106</sup>

---

<sup>105</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 151–173 (russischer Text: *Vedomosti Verchovnogo soveta SSSR 1961*, Nr. 50, Nr. 525). Die Gestalt des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches nach Erlassung der Grundsätze des bürgerlichen Gesetzgebung – siehe dazu *Graždanskij kodex RSFSR*. Moskva: Juridičeskaja literatura 1987.

<sup>106</sup> *Osnovy sovetskogo zakonodatelstva. Dlja systemy partijnoj učebny*. Moskva: Izdatel'stvo političeskoj literatury 1976, S. 57.

### 3.3 Sowjetisches Vorbild und seine Anwendung in anderen Staaten des Ostblocks

Das Stalins Regime wurde sowohl in der Heimat, als auch im Ausland von der siegreichen Beteiligung am Kampfe gegen das nationalsozialistische Deutschland legitimiert. Mit ihr war auch die Hoffnung verbunden, dass die Zusammenarbeit mit den demokratischen Verbündeten aus der antihitlerischen Koalition den sowjetischen Herrscher zur Liberalisierung des Regimes bewegt. Die Hoffnung verflüchtigte jedoch unmittelbar nach dem Kriegsende. Das Traditionsszenario der Nachkriegsentwicklung wiederholte sich in der Situation, wenn die Verbündeten „aus momentanem Bedürfnis“ auf der Siegesseite der Front stehen, d.h. es handelte sich um Partners, die nur von einem Interesse der Niederlage gemeinsamen Feindes verbunden waren. Trotz gegenseitigen Zusicherungen über Treue und Freundschaft begannen die desintegrierten Abweichungen, gegenseitige Verdächtigungen und Intrigen in gemeinsamen Beziehungen der Verbündeten statt der Angst vor gemeinsamem Feind zu dominieren. Der Kalte Krieg wurde zu ihrem Ergebnis. Er teilte für fast ein halbes Jahrhundert die Welt ein und schuf einen Rahmen der Prozesse, die den Gegenstand dieser Untersuchung bilden.

In der aufgeregten Situation, als die Kommunisten mit sowjetischer Hilfe an die Macht in einer Reihe von weiteren Staaten kamen, wurde dem sowjetischen Vorbild selbstverständlich eine große Bedeutung zugeschrieben. Die Berufung auf das sowjetische Vorbild lautete regelmäßig aus der Mund kommunistischen Funktionären und auch die Rechtstheorie bekannte sich zu ihm. Kennzeichnend ist dabei in dieser Richtung die Äußerung des tschechoslowakischen Justizministers Štefan Rais, die vom Referierenden Dr. Jan Moural auf der Schulung der Legislativjuristen im Jahre 1951 in Maxičky zitiert wurde: „*Es ist ein kleinerer Fehler, die sowjetische Rechtsvorschrift wie sie steht und liegt zu übernehmen, als sie überhaupt nicht zu übernehmen*“.<sup>107</sup> Eine Seite der Sache stellten allgemeine Proklamationen, der allgemeine Zugang zum Recht und seiner Aufgabe in der Gesellschaft

---

<sup>107</sup> Zitiert nach *O právu a jeho tvorbě*. Praha: Orbis 1951, S. 125

und die Konstruktionen neuer oder Schlüsselinstitute dar, wie z.B. das Eigentumsrecht, und die andere Seite der Sache stellte wiederum die völlige Mehrheit der Rechtsinstitute dar, die sich um heimische Tradition stützen (oder wurden sie früher schon ähnlich wie im sowjetischen Recht geregelt).

Angesichts der Situation, in der die sog. volksdemokratischen Staaten und ihre Rechtsordnungen entstanden, stellte die Gesetzgebung der stalinistischen Ära das konkrete sowjetische Vorbild dar. Für die Ausnutzung unmittelbar nachrevolutionärer sowjetischer Vorgänge war weder eine geeignete politische Situation, noch gab es reale Bedingungen. Die Regime in den volksdemokratischen Ländern, wo sich die Revolutionen im Wesentlichen auf dem ruhigen Wege ereigneten, „*nutzten aus und tolerierten bisher autoritative Prinzipien des Parlamentarismus und des bourgeois Rechts und sie wurden von einem neuen Inhalt gefüllt. Sie bereiteten die Bedingungen zu ihrer späteren völligen Ersetzung von den sozialistischen Instituten vor, was sowohl den Inhalt, als auch die Form betraf.*“<sup>108</sup> Es handelte sich also um jene Gottwalds Ausschneiden neuen Weines in alte Fässer.<sup>109</sup> Daher war meistens nicht notwendig, das Revolutionsrechtsbewusstsein für eine Rechtsquelle zu erklären, welches „*die Hauptrolle in der Regel nicht als eine direkte Rechtsquelle, sondern auch als Korrektiv der Anwendung des alten Rechtes und als Auslegungsmittel spielte.*“<sup>110</sup>

Eine positive Konsequenz der Übernahme des stalinistischen Vorbildes stellte die eindeutige Tendenz zum kodifizierten Recht dar, und auch dort, wo die Kodifikationen keine Tradition hatten. Der Blick in die tschechoslowakische Lehrbücher, Monographien und juristische Zeitschriften aus der Zeit seit dem Anfang der sechziger Jahre zeigt, dass das sowjetische Vorbild im Zusammenhang mit der Auslegung des geltenden Rechts nicht in solchem Maße erwähnt wurde. Wurde es jedoch erwähnt, wurde es eher in den ursprünglichen durchweg nichtrealisierten Vorstellungen russischer Schöpfer und Rechtstheoretiker aus der Zeit unmittelbar nach der Revolu-

---

<sup>108</sup> PELIKÁN, D.: Taktické využití prvků legality bolševickou stranou v období přípravy říjnové revoluce a ustavení sovětské moci, *Právník*, Jahrgang CXIV/1975, S. 82.

<sup>109</sup> Dazu auch REBRO, K.: *Socialistická spoločnosť a rímskoprávna kultúra*. Bratislava: Veda 1979, S. 102

<sup>110</sup> KNAPP, V.: Vznik a vývoj socialistické zákonnosti, *Právník*, Jahrgang CXIV/1975, S. 1064

tion gesucht. Die Autoren dieser Arbeiten wurden sich sehr gut bewusst, dass das Bekennen zum geltenden sowjetischen Recht als Vorbild bedeutete, sich zur Tradition der stalinistischen Zeit mit allen ihren Deformierungen und Verbrechen zu bekennen, die zu dieser Zeit zum Vorschein kamen.

### 3.3.1 *Bürgerliches Recht*

a) Für die neue Auffassung der privatrechtlichen Beziehungen sind vor allem die neue Regelung des Eigentumsrechts und die mit ihr verbundene Bemühung um Liquidierung oder mindestens Teilbeschränkung des Privateigentums charakterisiert. Der zweite Allrußische Kongress der Sowjets hob schon im Jahre 1917 das Privateigentum des Bodens auf und das sämtliche Boden in das Eigentum des Staates übertrug. Im Bezug zur Industrieproduktion gingen die Bolschewiken und ihre Verbündeten nach der Revolution nicht so konsequent vor. Ihr erster Schritt („*Schritt voller Widersprüche, unvollständiger Schritt*“)<sup>111</sup> führte die Arbeiterkontrolle in die Industrie-, Handels-, Bank-, Landwirtschafts-, Verkehrs- und Genossenschaftsbetriebe ein. Die Verstaatlichung einzelner Betriebe erfolgte einerseits aufgrund der auf die Arbeiterkontrolleordnung sich berufenden Konfiskationen, andererseits aufgrund der später erlassenen Dekrete. Zu den wichtigsten gehörten: Dekret des Allrußischen Zentralvollzugskomitees über die Bankenverstaatlichung vom Ende des Jahres 1917 und Dekret des Rates der Volkskommissare vom Juni folgenden Jahres, aufgrund dessen die großen Industriebetriebe verstaatlicht wurden. Weitere Verstaatlichungsmaßnahmen brachte die Politik des Kriegskommunismus mit sich. Schon an dieser Stelle ist zu bemerken, dass es zu einer zeitweiligen Wende nach Ende des Bürgerkrieges kam und das in beschränktem Maße zugelassene Privateigentum bei der Belebung der praktisch getöteten sowjetischen Ökonomik eine bedeutende Rolle spielte (sog. Neue ökonomische Politik).

Dekret des Allrußischen Zentralvollzugskomitees vom April 1918 über die Abschaffung des Erbrechts griff wesentlich in die Eigentumsverhältnisse ein. Es ging von der Erreichung der Vermögensgleichheit und der

---

<sup>111</sup> LENIN, V. I.: *Spisy*. Band 28, Praha 1955, S. 137 (138); zitiert nach MEČL, J., ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969, S. 115.

Überzeugung aus, das Erbrecht verliere bald seine Bedeutung. Schon im ersten Artikel wurde rasant festgestellt, dass „*die Erbfolge sowohl aus dem Gesetz, als auch aus dem Kirchentestament aufgehoben wird*“; „*nach dem Tode des Eigentümers wird das ihm gehörende Vermögen zum Staatseigentum der RSFSR*“.<sup>112</sup> In weiteren Bestimmungen wurde jedoch festgelegt, dass das Vermögen bis zehn Tausend Rubel, soweit es sich „*aus der Kleinsiedlung, der Heimeinrichtung und den Produktionsmitteln der Arbeitswirtschaft in der Stadt oder auf dem Lande zusammensetzte, in direkte Verwaltung und Disposition des Ehemannes und der nahen Verwandten übergeht*“ (im Jahre 1919 wurde die Grenze von zehn Tausend Rubel durchbrochen; es handelte sich dann nur um das aufgrund der Arbeit erworbene Vermögen). Trotzdem das Vermögen in das Eigentum der Hinterbliebenen nicht überging, und sich nicht um die Vererbung im vollsten Sinne des Wortes handelte, die Berechtigungen der Verwandten des Erblassers zu diesem Vermögen den Rechten des Eigentümers im Wesentlichen gleichkamen. Aus dem übriggebliebenen Vermögen sollten Mittel zu Ernährung der nicht arbeitsfähigen Verwandten gewährt werden, deren Einkommen oder Vermögen kein Lebensminimum gewährleisteten. In Anlehnung auf das Dekret über die Abschaffung des Erbrechts wurde aus einleuchtenden Gründen auch das Dekret über Verbot von Schenkungen mit einem Wert höher als zehn Tausend Rubel erlassen.

Die Methoden des Kriegskommunismus bestimmten die Sphäre des Schuldrechts auf grundlegende Art und Weise voraus. Am Anfang des Jahres 1919 führte die sowjetischen Organe die sog. *podrazvjorstka* ein, die bei der Verfügung mit den landwirtschaftlichen Produkte geläufige Marktvorgänge durch die Pflicht der Landwirte ersetzte, sämtliche Überschüsse dem Staat abzuführen. Ähnlich wurde es auch bei der Verfügung mit den Industrieprodukten verfahren, die zu den Verbrauchern durch Verbrauchskommunen (Verbrauchsvereinigungen) gerieten. Mit solcher Einführung des bürokratisch regulierten Naturalaustausches fiel selbstverständlich auch die Bedeutung des Geldes.

---

<sup>112</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 146–147; (russischer Text: *Dekrety sovetskoj vlasti*. II. Moskva 1959, S. 187–190).

b) In der Zeit, in der die ersten bürgerlichen Gesetzbücher der sog. volksdemokratischen Länder entstanden, wurde die geltende Regelung des sowjetischen bürgerlichen Rechts in der Verfassung vom 1936, im Bürgerlichen Gesetzbuch der RSFSR vom 1922<sup>113</sup> und in den bürgerlichen Gesetzbüchern anderen Unionsrepubliken beinhaltet.

Nach der Diktion des Gesetzbuches „die RSFSR verleihe“ die bürgerliche Rechtsfähigkeit allen Bürgern ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nationalität, Rasse, Religion und Abstammung, soweit der Umfang ihrer Rechte nicht vom einem Gericht beschränkt wurde. Das Gesetzbuch erkannte die Rechtsfähigkeit auch den juristischen Personen an. Bei der Abgrenzung des Rechtsobjektes stellte es fest, dass der Boden das Vermögen des Staates bilde und dürfe nicht ein Gegenstand des Privathandels sein. Es habe auch kein Sinn mehr, zwischen den beweglichen und unbeweglichen Sachen zu unterscheiden. Es grenzte auch die Gegenstände des Staatsvermögens ab, die nicht in die Privathände übertragen werden können. Im Teil, der die Rechtshandlungen behandelt, ging er im Wesentlichen vom Prinzip der Vertragsfreiheit aus und grenzte ab, in welchen Fällen die Rechtshandlung nichtig ist. Nichtig war auch jede Rechtshandlung, die an die Verursachung des offensichtigen dem Staat zugefügten Schadens gerichtet war. In den allgemeinen Bestimmungen behandelte der Gesetzgeber schließlich auch die Verjährung von Klagen.

Im Teil über die Sachenrechte konzentrierte sich der Gesetzgeber vor allem auf „die Hauptfrage des bürgerlichen Rechts“<sup>114</sup> – auf das Eigentumsrecht, weiter auf das Baurecht und die Verpfändung des Eigentums. Es wurden drei Arten des Eigentums unterschieden: Staats-, Kolchos- und Privateigentum. Die konkrete Gestalt dieser Einteilung wurde von späteren Verfassungstexten modifiziert. Nach der ursprünglichen Regelung wurde auch das Privateigentum zu Produktionsmitteln und Produktionsinstrumenten in gegebenen Grenzen zugelassen. Die Verfassung aus dem Jahre 1936 bezeichnete das Staats- und Kolchoseigentum für die Formen des sozialistischen Eigentums. Sie kannte das persönliche Eigentum einzelner Bürger und das persönliche Eigentum der Kolchoskleinsiedlung und ließ

---

<sup>113</sup> *Občanský zákon Ruské sovětské federativní socialistické republiky*. Praha: Svoboda 1946.

<sup>114</sup> GENKIN, G. M.: *Sovětské občanské právo*. Praha: Orbis 1953, S. 62.

geringfügiges Privateigentum zu. Die Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung aus dem Jahre 1961 führten eine weitere Form des sozialistischen Eigentums ein – das Eigentum der Gewerkschaften und der Gesellschaftsorganisationen. Im Gegenteil findet man hier kein Privateigentum der Kolchoskleinsiedlung und vor allem kein Privateigentum. Die Unfähigkeit der Staats- und Kolchosbetriebe, einige Grundbedürfnisse der Bevölkerung sicherzustellen, führte bald zur Wiederherstellung der Marktproduktion, also des geringfügigen Privateigentums, wie sie von den sowjetischen Vorschriften und der Rechtswissenschaft charakterisiert wurden.

Die Schuldverhältnisse entstanden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus Verträgen und anderen gesetzlichen Gründen, vor allem aus der ungerechtfertigten Bereicherung und als Konsequenz der Schadenszufügung einer anderen Person. Unter den einzelnen Vertragstypen standen die Miete der Sache an der ersten Stelle und erst dann der Kaufvertrag. Das Gesetz ließ sowohl die gesetzliche, als auch die testamentarische Erbfolge zu. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbten die nahen Bluts- und Adoptivverwandten, der hinterbliebene Ehegatte und arbeitsunfähige und vermögenslose Personen, die sich im vollen Unterhalt des Erblassers mindestens ein Jahr vor seinem Tod befanden. Die testamentarische Erbfolge betraf ohne diese Personen nur den Staat und seine Organe und Institutionen, die Partei- und Gewerkschaftsorganisationen und die eingetragenen öffentlichen und Genossenschaftsorganisationen. Das Gesetz sah auch den Schutz der Interessen der Pflichtteilsberechtigten vor.

c) Für unsere Sicht, die sucht, was die Rechtsordnungen einzelner europäischen Länder verband, ist sehr Interessant, dass – wenn auch es für Einige auf den ersten Blick überraschend lauten wird – man im russischen nachrevolutionären Bürgerlichen Gesetzbuch offenbare Spuren der Inspizierung vom deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch findet. Es ist eine logische Konsequenz der Tatsache, dass sich die russische Zivilistik des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss der deutschen Pandektistik entwickelte. Dieser Einfluss ist auch aus dem Entwurf des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1905<sup>115</sup> ersichtlich, und auch die erste sowjeti-

---

<sup>115</sup> Dazu kurz GENKIN, G. M.: *Sovětské občanské právo*. Praha: Orbis 1953, S. 36.

sche Kodifikation konnte sich ihm nicht entziehen.<sup>116</sup> Karol Rebro,<sup>117</sup> der das römische Recht in der tschechoslowakischen Literatur der sozialistischen Zeit rehabilitierte, machte unter Berufung auf N. Reich (*Sozialismus a Zivilrecht. Eine rechtstheoretische – rechtshistorische Studie zum Zivilrechtstheorie und Kodifikationspraxis im sowjetischen Gesellschafts- und Rechtssystem*. Frankfurt a. M.: 1972) aufmerksam, dass nur das unter dem deutlichen Einfluss des römischen und deutschen Rechts geschriebene Skriptum von I. B. Novicky *Očerki graždanskogo prava* (Moskau 1921) den Schöpfern des sowjetischen Bürgerlichen Gesetzbuches aus der neuen Fachliteratur zur Verfügung stand.

Wenn auch die Inhaltsähnlichkeiten selbstverständlich bedeutsamer sind, der Einfluss des deutschen BGB ist schon aus der gewählten Systematik, vor allem aus der Formulierung des selbständigen allgemeinen Teils ersichtlich. Ein kurzes Einleitungsgesetz ging noch dem allgemeinen Teil vorher, mit dem der eigentliche Text des Gesetzbuches begonnen wurde. Im allgemeinen Teil war auch das Recht der Personen (Rechtssubjekte) geregelt. Die folgenden Teile reihte der Gesetzgeber schon traditionell „römisch-rechtlich“ ein: Sachenrechte, Schuldrecht und kurz auch Erbrecht (Art. 416–436). Ohne Zweifel hatte der Übersetzer ins Tschechische JUDr. Jan Procházka (Rechtsreferent im Sekretariat des Sekretärs des Regierungschefs K. Gottwald) Recht, als er in der Einleitung zur tschechischen Ausgabe des sowjetischen BGB schrieb, „auch die sowjetischen Juristen würden auf den Grundlagen aufbauen, die uns die römischen Juristen hinterlassen haben“.<sup>118</sup> Werden die späteren rigorosen Haltungen der sowjetischen und tschechischen Rechtswissenschaft zum römischen Recht in Erwägung gezogen, das als Grundlage der ausbeuterischen Rechtsordnungen hart verworfen wurde, scheint diese Feststellung einigermaßen interessant, jedoch richtig zu sein. Ansonsten schon in den Lenins Arbeiten, die von sowjetischen Theoretikern und ihrer Kollegen aus anderen Staaten

---

<sup>116</sup> Der deutsche Einfluss war im ursprünglichen Entwurf noch deutlicher, der vom Volkskommissariat der Justiz vorbereitet und später überarbeitet wurde; dazu MEČL, J., ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969, S. 164.

<sup>117</sup> REBRO, K.: *Socialistická spoločnosť a rímskoprávna kultúra*. Bratislava: Veda 1979, S. 108.

<sup>118</sup> *Občanský zákon Ruské sovětské federativní socialistické republiky*. Praha: Svoboda 1946, S. 5.

des sowjetischen Blocks oft und gern zitiert wurden, fanden sowohl die Verfechter des radikalen Abschieds vom vorrevolutionären Recht, als auch seine Verteidiger eine Unterstützung. Einerseits forderte Lenin nämlich auf, keine alte Vorstellung über das bürgerliche Recht zu übernehmen, sondern eine neue in dem Sinne zu schaffen, wie sie schon oben angeführt wurde: „im ökonomischen Bereich würden wir nichts Privates kennen und *Corpus iuris romani* solle sich in den Eigentumsverhältnissen nicht durchsetzen.“<sup>119</sup> Andererseits schrieb er (in Interpretation von J. Mečl und S. Zdobinský), dass „der Kampf gegen die alten von neuem Inhalt gefüllten Formen nur aus dem Grunde, weil diese alt sind, zum leeren und theoretisch unrichtigen Doktrinarismus wird“.<sup>120</sup>

**d)** Es ist nicht notwendig, die Rechtsregelung in der Tschechoslowakei an dieser Stelle viel vorzustellen.<sup>121</sup> Die allgemeinen Prinzipien der neuen Rechtsregelung (wie auch in anderen Staaten) wurden in den Verfassungen beinhaltet; in der Tschechoslowakei handelte es sich um Verfassungen aus den Jahren 1948 und 1960). Im Rahmen des sog. rechtlichen Zweijahresplanes aus den Jahren 1949–1950 entstanden das Bürgerliche Gesetzbuch und das Familienrechtsgesetz. Die Schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuches proklamierten zwar die Setzung eines neuen Rechts und gingen von den Grundsätzen der sowjetischen Rechtsregelung aus, jedoch knüpften erheblich an die heimische Tradition an. Deswegen geriet ihr Text in einen grassen Widerspruch zur Realität der fünfziger Jahre und wurde nicht viel geltend gemacht. Tschechoslowakische und polnische Juristen bereiteten die Regelung des Familienrechts zusammen vor.

In den sechziger Jahren kam es zu einer umfangreichen Rekodifikation des tschechoslowakischen Rechts, welche die Grundlagen des tschechoslowakischen Rechts bis das Jahr 1989 legte. Nach Durchführung grundle-

---

<sup>119</sup> Dazu REBRO, K.: *Socialistická spoločnosť a rímskoprávna kultúra*. Bratislava: Veda 1979, S. 81 und 82 unter Berufung auf LENIN, V. I.: *Polnoje sobranie sočinienij*. Tom 44, S. 398 und 401.

<sup>120</sup> MEČL, J., ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969, S. 163.

<sup>121</sup> Dazu VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V.: *České právní dějiny*. Plzeň: A. Čeněk 2008 oder KUKLÍK, J. und Kol.: *Vývoj československého práva 1945–1989*. Praha: Linde 2009.

genden Änderungen überlebte (in manchen Fällen noch überlebt) auch in folgenden Jahren. Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Familiengesetz entstanden in ihrem Rahmen auch das Arbeitsgesetzbuch, das Wirtschaftsgesetzbuch und das Gesetzbuch des internationalen Handels.

In Polen musste das Recht zuerst unifiziert werden, weil Polen große Gebiete nach dem Kriege erhielt, die vorher dem Deutschen Reich gehörten (Dekrete aus den Jahren 1945–1946). Im Jahre 1950, als in Polen auch die Verfassung verabschiedet wurde, erließ der Sejm die Vorschriften des allgemeinen Teils des bürgerlichen Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch entstand im Jahre 1964 und ging vom Pandektensystem aus. Nach der polnischen Rechtswissenschaft der achtziger Jahre entsprach es jedoch nicht den zeitgenössischen Bedürfnissen.<sup>122</sup> Der im Jahre 1950 verabschiedete Familienkodex (zusammen mit dem tschechoslowakischen) wurde durch eine neue Vorschrift in der ersten Hälfte der sechziger Jahre ähnlich wie in der Tschechoslowakei ersetzt. Zu einer wesentlichen Novellierung kam es im Jahre 1975.<sup>123</sup> Das neue Bürgerliche Gesetzbuch wurde in Ungarn im Jahre 1959 verabschiedet, jedoch schon am Anfang der fünfziger Jahre entstanden der Arbeitskodex (1950) und das Familiengesetzbuch (1952). In der DDR wurde das bürgerliche Recht noch später – erst im Jahre 1975 kodifiziert.<sup>124</sup> Die Verabschiedung der Kodifikation in diesen Ländern bremsen die Diskussionen über die eventuelle selbständige Regelung des Wirtschaftsrechts. In Bulgarien wurde andersartiger Weg gewählt und die einzelnen Bestandteile des bürgerlichen Rechts wurden in den Teilgesetzen, insbesondere im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge (1950) und im Gesetz über Eigentum (1951) geregelt.<sup>125</sup> In Rumänien galt neben der Verfassung und der Teilvorschriften das Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1864 bis achtziger Jahre.

Im Unterschied zum sowjetischen Recht wurden die Normen des früheren bürgerlichen Rechts von den kommunistischen Regimen in den volks-

---

<sup>122</sup> WOLTER, A.: *Prawo ciwilne. Zarys części ogólnej*. Warszawa: Państwowe wydawnictwo naukowe 1986, S. 35.

<sup>123</sup> GRZYBOWSKI, S.: *Prawo rodzinne. Zarys wykładu*. Warszawa: Państwowe wydawnictwo naukowe 1980, S. 26ff.

<sup>124</sup> *Das Zivilrecht der deutschen demokratischen Republik. Allgemeiner Teil*. Berlin 1981.

<sup>125</sup> VASILIEV, L.: *Graždanskoje pravo Narodnoj respubliki Bulgarii*. Moskva 1958.

demokratischen Staaten auch nach der Machtübernahme angewendet. Die Ursachen dieses Unterschiedes lagen zweifellos in der konkreten politischen Situation. Wie es schon oben erwähnt wurde, die Revolutionen in den Ländern des sowjetischen Blocks ereigneten sich auf dem ruhigen Wege und ihnen ging die Zeit vor, in der sich die kommunistischen Parteien im wesentlichen Maße an der Steuerung der Gesellschaft beteiligten. Es ist ihnen gelungen, solche Maßnahmen durchzusetzen, welche die Eigentumsverhältnisse im Staate änderten. Der rasante Abschied vom vorrevolutionären Recht schien daher nicht als unentbehrlich zu sein und das Interesse am kontinuierlichen Übergang überwog, bei dem sich vorzugsweise der Inhalt des Rechtes ändern sollte und die äußere Rechtsform beibehalten werden konnte. Aus diesem Grunde blieben die bürgerlichen Gesetzbücher in den meisten Fällen bei römischrechtlicher Rechtsterminologie. Nur die Schöpfer des tschechoslowakischen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1964 bemühten sich gezielt und unüberlegt die eingeführte Terminologie durch Neubildungen zu ersetzen, die von der Praxis allzu nicht akzeptiert wurden.

e) Will man die Wirkung des sowjetischen Vorbildes suchen, kann man schon bei der Etappisierung der Rechtsbildung anfangen. Praktisch überall kann man sehen, dass sich die großen gesetzgeberischen Initiativen in die Wende der vierziger und fünfziger Jahre und dann in die erste Hälfte der sechziger Jahre konzentrierten. Der erste Anstoß zur gesetzgeberischen Bemühungen stellte die logische Äußerung der Gesellschaftsänderungen in den einzelnen Ländern und ihrer festen Eingliederung in den Sowjetblock dar. Der andere Anstoß war dann zweifellos die Reaktion auf die politischen Änderungen in der Sowjetunion nach Stalins Tod.

Die einzelnen bürgerlichen Gesetzbücher sind ähnlich auch darin, dass sie (sowie das russische BGB) den allgemeinen Teil beinhalten, der die Rechtssubjekte, Rechtsobjekte, Rechtsgeschäfte, Verjährung und Vertretung regelte. Einzige Ausnahme in dieser Richtung stellt das ungarische BGB dar. Die tschechoslowakische Rechtswissenschaft der ersten Hälfte der sechziger Jahre wich dem allgemeinen Trend dadurch aus, dass sie die einheitliche Regelung der zivilrechtlichen Beziehungen (gedacht schon

ohne Familien- und Arbeitsrecht) verließ, denn sie beinhaltete das selbständige Wirtschaftsrecht (und das Recht des internationalen Handels).

Alle neuen bürgerlichen Gesetzbücher gingen von der marxistischen Auffassung der zivilrechtlichen Beziehungen, also den Willensbeziehungen aus. Solche Auffassung distanzierte sich von der eingelebten Wahrnehmung des bürgerlichen (Privat-)Rechts als System von subjektiven, vor allem Eigentumsrechten. Aus ihm wurde die Lehre über die Elemente der Rechtsbeziehungen (Subjekte, Gegenstand und Inhalt der Rechtsbeziehungen) und über die Auffassung der Verantwortungsbeziehungen als der sekundären an die rechtswidrige Drohung oder Verletzung anderer Rechtsbeziehungen angeknüpften Rechtsbeziehungen hergeleitet.

Bei der Abgrenzung natürlicher Personen als Subjekte der zivilrechtlichen Beziehungen setzten die Gesetzbücher durchweg nur die Grenze der Volljährigkeit auf 18 Jahre ab, demgegenüber wurden die juristischen Personen sehr spezifisch konzipiert. Es hängt selbstverständlich mit neuen Eigentums- und Nutzungsverhältnissen zusammen, sodass das Recht zwischen dem Staat, den sozialistischen Staatsorganisationen, den Genossenschaftsorganisationen, den Gesellschaftsorganisationen und anderen „nicht-sozialistischen“ juristischen Personen unterschied. Nach der Theorie der speziellen Subjektivität wurde ihnen die Rechtsfähigkeit im durch ihre Bestimmung gegebenen Umgang zuerkannt. Für den Gegenstand der zivilrechtlichen Beziehungen wurde das Verhalten der Subjekte gehalten und den Sachen wurde nur die Stellung eines sekundären, indirekten Gegenstandes vorbehalten. Den Inhalt der zivilrechtlichen Beziehung bildeten gegenseitige Rechte und Pflichten der Subjekte.

Die bürgerlichen Gesetzbücher behandelten in der Regel im allgemeinen Teil auch die rechtlichen Tatsachen, welche die Entstehung, Änderung oder Auflösung der Rechtsbeziehungen verursachen. In ihrem Rahmen wurde vor allem den Rechtsgeschäften, aber auch den Fragen der Verjährung und Präklusion die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Im Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften regelten sie vor allem das Problem des rechtswidrigen Rechtsgeschäfts sowie seines Widerspruches mit der sozialistischen Moral oder den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens. Die Gesetzbücher verkürzten die Verjährungsfristen und in den Beziehungen zwischen

den sozialistischen Organisationen wurden diese oft durch Präklusivfristen ersetzt.<sup>126</sup>

Wohl der markanteste Zug des marxistisch-leninistischen bürgerlichen Rechts stellt die neue Auffassung der Eigentumsbeziehungen dar, die ihre Unterstützung in den Verfassungen fand. Das „ausbeuterische“ Eigentum wurde im Großen und Ganzen konsequent auf die Gesellschaftsperipherie verdrängt, wo es schrittweise völlig absterben sollte (anschaulich demonstriert es das tschechoslowakische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1964, welches das Privateigentum nicht im Zusammenhang mit anderen Eigentumsformen, sondern nur in den Schlussbestimmungen erwähnte). Das kapitalistische Privateigentum hörte durchweg auf, als Konsequenz der Nationalisierung zu existieren. Im Privateigentum blieben daher nur: 1. der Boden – vereinigt in den Genossenschaften, benutzend als Hoffeld, verbauend von Wochenend- und Familienhäusern, benutzend als Garten, habend einen Charakter von Baugrundstück oder bewirtschaftend von Privatbauern; 2. andere „Produktionsmittel“ der Privatgenossenschaftler und kleiner Handwerker oder Händler (in diesem Merkmal unterschied sich nur die Rechtsregelung in der DDR, die das Unternehmen in der Industrie und im Handel in einem größeren Maße, einschließlich der Entstehung staatsprivater Handelsgesellschaften zuließ). Das einheitliche Institut des Eigentumsrechts zerfiel und in den Vordergrund gerieten die Formen des sozialistischen Gesellschaftseigentums – Staats-, Genossenschaftseigentum beziehungsweise das Kommunaleigentum oder das Eigentum von Gesellschaftsorganisationen. Diese Formen wurden noch vom persönlichen Eigentum der Sachen des persönlichen Bedarfs und Verbrauchs ergänzt. Zum allgemeinen Zug wurde auch ein gewisser Verfall der Bedeutung von Eigentumsbeziehungen, statt deren andere verschiedene vor allem im Bezug zum Boden und den Wohnungen bedeutende Nutzungsformen hervorgehoben wurden. Die Unterschätzung der Bedeutung von Liegenschaftskataster-eintragungen, die in einigen Staaten ihren konstitutiven Charakter verloren, führte den Chaos in die Eigentumsbeziehungen zu Immobilien in einigen Ländern ein.

---

<sup>126</sup> Dazu ausführlicher *Učebnice československého občanského práva*. I. Praha: Orbis 1965, S. 57ff.

Einen völlig neuen Charakter erwarben auch die Nutzungsbeziehungen, denn die traditionellen dinglichen Nutzungsrechten wie usufructus oder das Recht superficies wurden nicht mehr ausgenutzt. Es erschien auch eine ganze Reihe von neuen Nutzungsbeziehungen, die – wie schon erwähnt wurde – als Rechtsgrundlage für die realen Verfügungen mit dem Vermögen dienten. In der Tschechoslowakei entwickelten sich dauernde und unentgeltliche Nutzung des Staatsbodens, die Genossenschaftsnutzung des in die LPG eingebrachten Bodens von ihren Mitgliedern und ihren Familienangehörigen, die Nutzung zur Sicherstellung der langwirtschaftlichen (Wald-) Produktion, die der LPG zustehende Nutzung zum vereinigttem Boden anderer Bürger bzw. nichtsozialistischer Organisationen und die Ersatznutzung. Die Bürger konnten „für die Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse“ die im sozialistischen Gesellschaftseigentum stehenden Grundstücke in die persönliche Nutzung für den Aufbau von Familienhäusern, Wohnhäusern mit Wohnungen im persönlichen Eigentum, Garagen, Rekreatiowswochenendhäusern oder Gärten erwerben. Es gab auch eine Hoffeldnutzung des Bodens und mannigfaltige Formen der zeitlich begrenzten Bodennutzung. Die Staatsorganisationen waren berechtigt, den Boden auch aufgrund der Verwaltung des Nationalvermögens zu nutzen.<sup>127</sup>

Ähnlich wie bei den traditionellen dinglichen Rechten zu fremden Sachen wurde auch die dingliche Sicherung der Verbindlichkeiten in Form der früher beliebten Hypothek nicht mehr benutzt.

Die Hauptaufgabe des Schuldrechts war der Realisierung des sozialistischen Gesellschafts- und persönlichen Eigentums und der Nutzungsverhältnisse zu dienen. Die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher ersetzen in dieser Richtung auch die ältere ins Handelsrecht aufgenommene Regelung. In den gegenseitigen Beziehungen staatlicher Wirtschaftsorganisationen, die sich um die Grundsätze des Plans, die Prioritäten des Gesellschaftsinteressen und die genossenschaftliche Zusammenarbeit und Hilfe stützten, machten sich vor allem die Verträge über Lieferungen von Produkten und Verträge über Arbeiten und Leistungen geltend. In den Bedingungen der Planwirtschaft entstanden auch geläufig die Verbindlichkeiten

---

<sup>127</sup> VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V.: *České právní dějiny*. Plzeň: Aleš Čeněk 2008, S. 608.

aus anderen Gründen als aus Verträgen. Allerdings die sozialistische Rechtswissenschaft kam schrittweise zur Überzeugung, dass „*die vertragliche Entstehung von Verbindlichkeiten von vielseitigen Vorteilen sei, die schon die Sowjetunion längst vor sonstigen Ländern überprüfte*“<sup>128</sup> (es ist zu erwähnen, dass es erst nach bitteren Erfahrungen, einen Gegensatz durchzusetzen, passierte). Einen ähnlichen Charakter wie die Beziehungen unter den sozialistischen Wirtschaftsorganisationen erwarben schrittweise auch die Beziehungen unter den landwirtschaftlichen Organisationen, bzw. unter den Privatlandwirten. Jedoch nicht überall war die Situation reif dafür, damit alle diesen Beziehungen in einer Rechtsvorschrift geregelt werden konnten, wie es nach der Erlassung des Wirtschaftsgesetzbuchs in der Tschechoslowakei der Fall war.

Weiterer bedeutsamer Bereich der Schuldverhältnisse trug die Bezeichnung „Dienleistungen“. Darunter fielen die Beziehungen einerseits unter den Staats- und Genossenschaftsbetrieben, andererseits unter den Bürgern, welche bei der Befriedigung der Bürgerbedürfnisse entstanden. Was den Inhalt betrifft, steht den früheren Verbindlichkeitstypen sehr nahe. In diesem Zusammenhang wurde die Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit proklamiert. Äußerlich waren die „Dienleistungen“ der gegenseitigen Verbindlichkeiten unter Bürgern ähnlich. Auch diese sollten an die gegenseitige Befriedigung der Bedürfnisse gerichtet sein und vom Grundsatz der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit ausgehen. Ihr Charakter änderte sich jedoch schrittweise, als viele von ihnen ihre Bedeutung verloren; von entgeltlichen wurden unentgeltliche oder sie verloren völlig ihren Charakter der Rechtsbeziehungen, sodass sie für Gesellschaftsgefälligkeiten gehalten wurden. Die unzureichend funktionierten „Dienleistungen“ schufen jedoch einen Raum für mehr oder weniger geduldete Schattenwirtschaft (sog. „*Winkelarbeit*“), die sich ohne Rücksicht auf geltende Rechtsregelungen Schuldverhältnisse unter den Bürgern nach eigenen „Gewohnheitsregeln“ richtete.

Die Beziehungen im Bereich des Außenhandels stellten schließlich den letzten Bereich der Schuldverhältnisse dar. Gemeinsam war die Tatsache, dass dieselbe Rechtsregelung wie an die innerstaatliche Planökonomik an

---

<sup>128</sup> *Učebnice československého občanského práva*. I. Praha: Orbis 1965, S. 70–71.

sie nicht angewendet werden konnte. Allerdings die konkrete Rechtsregelung war ziemlich mannigfaltig. Zum Beispiel in der Deutschen Demokratischen Republik stützte sie sich um – selbstverständlich wesentlich geänderte – Regelung des Handelsrechts, während ein spezielles Gesetzbuch des internationalen Handels in den sechziger Jahren in der Tschechoslowakei entstand.

Aus den Darstellungen über die Rechtsregelung des Erbrechts in Sowjetrußland ist ersichtlich, dass auch der Bereich des Erbrechts notwendigerweise den Änderungen unterliegen musste. Andererseits handelt es sich um so konkretes Gebiet, dass sich die Erbgründe und die Erbnachfolge im Prinzip viel nicht ändern konnten. Nach dem Zweiten Weltkrieg zog schon niemand die Aufhebung der Vererbung in Betracht, denn der Umfang des Erbvermögens verringerte sich diametral. Von nun an war es nur möglich, das Vermögen im persönlichen und „überlebenden“ Privateigentum und die aus den Nutzungsrechten sich ergebenden Rechte zu erben. Das Testament und das Gesetz blieben als Haupterbgründe erhalten, aber sie änderten ihre Reihenfolge: das sozialistische Recht (wenn auch die testamentarische vor der gesetzlichen Erbnachfolge nach ihm einen Vorrang hatte) präferierte die gesetzliche Erbnachfolge. Es beschränkte vielerlei die Möglichkeit, das Testament zu errichten und erweiterte die Rechte der Pflichtteilsberechtigten. Aus diesem Grunde verloren auch die früher oft abschließenden Erbverträge ihre Bedeutung (in einigen Staaten wurde dieses Institut völlig abgeschafft). Andererseits der gesetzliche Erbenkreis beschränkte sich nur auf den Ehegatten und den Kreis von nahen Verwandten, bei denen man das Bewusstsein dieses Verwandtschaftsbandes voraussetzen kann. In der letzten Instanz kam der Staat als Erbe in Betracht. Bei den Blutverwandten unterschied es sich im Geiste der Familienrechtsgrundsätze nicht, ob die Verwandten in der Ehe oder außer ihm erzeugt wurden.

### *3.3.2 Familienrecht*

a) Mit der Regelung von familienrechtlichen Verhältnissen fing die sowjetische Macht mit der Erlassung des Dekretes über die Zivileheschließung, Kinder und Standesbücherführung und des Dekretes über die Ehescheidung im Dezember 1917 an. Aufgrund des ersten Dekretes war es

möglich, die Ehe nur in der Form der Registrierung im Standesamt des örtlichen Sowjets abzuschließen. In den Ehe- und familienrechtlichen Beziehungen wurde die Gleichheit von Mann und Frau eingeführt. Gleichgestellt wurden sowohl eheliche als uneheliche Kinder. Das andere Dekret ließ die freie Ehescheidung „aufgrund eines von beiden Ehegatten oder nur von einem von ihnen gestellten Antrages“ zu.<sup>129</sup>

Während die Dekrete aus der Sicht der sowjetischen Macht „die erste reinigende Arbeit auf dem Gebiet der Ehe und der Familienverhältnisse“<sup>130</sup> durchführten, denn sie säkularisierten die Ehe und reagierten auf die aktuellen durch frühere Regelung hervorgerufenen Probleme (vor allem auf die existierenden Eheschließungshindernisse und auf die Existenz vieler in der Wirklichkeit nichtfunktionierenden Ehen), eine komplexere Regelung brachte der Kodex der Gesetze über die Standesbücher, das Ehe-, Familien und Vormundschaftsrecht der RSFSR aus dem Jahre 1918. Der Kodex stellte die vorrevolutionäre Ehe den neu registrierten Ehen gleich und eindeutig proklamierte, dass die neu abgeschlossene kirchliche Trauung keine Rechte und Pflichten begründet, welche diese abschließen. Der Eheabschluss führte zu keiner Entstehung der Gütergemeinschaft. Der Kodex legte auch keine Pflicht des Ehegatten fest, den Anderen bei der Wohnsitzänderung zu folgen. Die Gleichstellung von Mann und Frau war auch in der Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern ersichtlich, wobei die Elternrechte „ausschließlich im Interesse der Kinder“ ausgeübt werden sollten. Im Gegenteil sollten die Kinder den Unterhalt ihren arbeitsunfähigen Eltern leisten. Der Unterhaltspflicht bestand subsidiär auch gegenüber den Geschwistern. An den mit der Schwangerschaft, der Geburt, dem Unterhalt des unehelichen Kindes verbundenen Kosten sollten sich alle Männer beteiligen, die erwiesenermaßen mit der Mutter den Geschlechtsverkehr in der Zeit hatten, wann es zur Empfängnis eines Kindes kommen konnte. Über die Ehescheidung entschied das Gericht, aber im Falle des gemeinsam gestellten Antrages von beiden Ehegatten genügte

---

<sup>129</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 190–191; (russischer Text: *Dekrety sovětskoj vlasti*. Tom I., Moskva 1957, S. 237–239).

<sup>130</sup> SVĚRDLOV, G. M.: Vývoj sovětského rodinného práva. In: SEREBROVSKIJ, V. I. – SVĚRDLOV, G. M.: *Tri studie o sovětském rodinném právu*. Praha: Orbis 1950, S. 29.

eine Registrierung vor dem Standesamt. Im Jahre 1918 wurde die oft missbrauchte Annahme als Kind verboten.

Schon aus der ersten Bestimmungen der sowjetischen nachrevolutionären Regelung der Ehe und der Familie kann man leicht einen Schluss über die eindeutige Unterschätzung der Bedeutung der verantwortlichen und wohlwogenen Regelung der familienrechtlichen Beziehungen herleiten. In diese Beziehungen griff die sowjetische Macht schon in dieser Zeit mit einer Reihe von sehr rasanten Maßnahmen ein. Die einzelnen Maßnahmen reagierten auf keine wirklichen Probleme und verfolgten gemeinnützliche Ziele. Ihre Realisierung zeigte jedoch, dass die familienrechtliche Sphäre auf die Außeneingriffe sehr empfindlich ist, und die nicht immer zu Ende gedachten Maßnahmen riefen oft unvorhersehbare Nebenwirkungen hervor, deren negative Wirkung vor dem ursprünglich verfolgten Zweck völlig im Vordergrund stand.

Die neue im Kodex der Gesetze über die Standesbücher, das Ehe-, Familien und Vormundschaftsrecht der RSFSR enthaltene Regelung des Ehe- und Familienrechts aus dem Jahre 1926<sup>131</sup> hielt sich im Wesentlichen am bestimmenden Trend erster Vorschriften. Sie reagierte jedoch auf veränderte Bedingungen und auf die Mängel der vorherigen Regelung, die oft missbraucht wurde. Im Geiste des angetretenen Trends änderte sie auf wesentliche Art und Weise den Blick auf das Institut der Ehe, weil sie neben den von den Standesämtern registrierten Ehen auch die sog. faktischen Ehe für vollwertig hielt, deren Zahl in der vorherigen Jahren erheblich stieg. Ihr Hauptcharaktermerkmal war das faktische Zusammenleben von Mann und Frau. Genauer ausgedrückt, das Gesetzbuch stellte sie der registrierten Ehen nur in der Verbindung mit der gemeinsamen Unterhaltungspflicht und mit dem unter Fortbestand der Ehe erworbenen Vermögen gleich, jedoch die Gerichtspraxis stellte sie in allen Richtungen gleich.<sup>132</sup> Der Gesetzgeber vereinheitlichte auch die Altersgrenze für die Eheschließung auf 18 Jahre (für Frauen galt vorher die Altersgrenze von 16 Jahren). Statt der vollständigen Vermögenstrennung der Ehegatten legte er fest, dass das unter Fort-

---

<sup>131</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 204–211 (russischer Text: *Svod upravlenij RSFSR 1926*, Nr. 82, Nr. 612).

<sup>132</sup> SVĚRDLOV, G. M.: Vývoj sovětského rodinného práva. In SEREBROVSKIJ, V. I. – SVĚRDLOV, G. M.: *Tri studie o sovětském rodinném právu*. Praha: Orbis 1950, S. 35.

bestand der Ehe erworbene Vermögen für das gemeinsame Vermögen beider Ehegatten gehalten wird. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nach der Ehescheidung begrenzte er für die Dauer von einem Jahr. Die Ehescheidung registrierten die Standesämter, aber die Ehe war schon im Zeitpunkt aufgelöst, als sie aufhörte, seine Funktion zu erfüllen. Noch vor dem Inkrafttreten des ganzen Kodexes wurde das von der Theorie und Praxis verworfene Institut der Annahme als Kind wiederhergestellt und das Gesetz regelte auch die Familienpflege.

Weder das Familienrecht wurde von einem neuen Gesetzbuch geregelt, trotzdem sie grundsätzliche, direkte Systemänderungen erfuhr. Die einzelnen Regelungen aus den dreißiger und vierziger Jahren reagierten wiederum auf konkrete Probleme (verursacht durch Fehler früherer Lösung), jedoch sie selbst erzeugten durch ihre ungenügende Durcharbeitung und unbegründete Rasanz weitere Probleme. Die Verordnung des Zentralvollzugskomitees und des Rates der Volkskommissare aus dem Jahre 1936 verbot den Schwangerschaftsabbruch, erhöhte die materielle Hilfe den zahlreichen Familien, änderte einige Bestimmungen über Ehescheidung und sanktionierte strenger die Unterhaltsbeitragsnichtzahler. Der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR aus dem Jahre 1944<sup>133</sup> formalisierte erheblich die Eheregelung, verstärkte den Mutter- und Mutterschaftsschutz und ähnlich wie auch weitere Verordnungen aus den Jahren 1944 und 1945 reagierte auf die vom Krieg hervorgerufenen Probleme. Nach ihm wurde für die Zukunft nur die beim Standesamt registrierte Ehe anerkannt, wobei der Erlass mit den Wirkungen *ex tunc* ermöglichte, die schon existierenden Ehen zu registrieren. Die Ehescheidung wurde nur dann erlaubt, wenn triftige Gründe vorlagen, was in der Realität bedeutete, dass es fast nie der Fall war. Über die Scheidung entschieden die Gerichte im zweistufigen Verfahren, wobei das Volksgericht die wirklichen Scheidungsgründe aufklärte und um Versöhnung zwischen den Ehegatten versuchen sollte. Die Verordnung hob das Recht der Mutter auf, die Vaterschaftsfeststellung im gerichtlichen Wege zu fordern. Diese Entwicklungsphase wurde mit dem Nachkriegsverbot des Eheabschlusses mit Ausländern beendet (1947).

---

<sup>133</sup> Text in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 212–214 (russischer Text: *Vedomosti Verchovnogo soveta SSSR 1944*, Nr. 37).

Die letzte – langsame – Wendung trat nach der Tod Stalins ein. Schrittweise wurden die Ehescheidungen zugelassen und erleichtert (1965) und schließlich wurden die Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über Ehe und Familie im Jahre 1968 und die Gesetzbücher einzelner Republiken verabschiedet. Neue Regelung erleichterte weiter die Ehescheidung, zu dem nach gegenseitiger Vereinbarung kam und bei dem kein Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern oder dem anderen Ehegatten entstand. In diesem Zusammenhang kann man wiederum mit Dragutin Pelikán einverstanden sein: *„Nach bitteren Erfahrungen mit den utopischen Experimenten mit der Familie, deren Konsequenz unter anderem eine Masse von obdachlosen Kindern war, erlangte die Philosophie der familienrechtlichen Gesetzgebung die Vorurteilslosigkeit vielleicht auch unter dem Einfluss der soziologischen und psychologischen Kenntnisse.“*<sup>134</sup>

b) Das Familienrecht als selbständiger Fachbereich begann sich schon an der Wende von vierziger und fünfziger Jahren in einzelnen sozialistischen Ländern zu formieren, aber der angetretene Prozess verlief nicht so schnell. Die ersten Änderungen wurden in den Verfassungen durchgeführt, welche die Gleichstellung von Mann und Frau in den familienrechtlichen Beziehungen verankerten und den Familien-, Mutter- und Kinderschutz betonten. An sie knüpften in einigen Ländern – in der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn um im Grunde auch in Bulgarien – schnell die selbständigen Gesetzbücher an. In anderen Ländern handelte es sich nur um Teilvorschriften und das Gesetzbuch wurde erst später erlassen (DDR).<sup>135</sup>

c) Die Grundzüge der neuen in den Verfassungen verankerten Regelung zeichneten die gemeinsamen aus der sowjetischen Verfassung übernommenen Ausgangspunkte vor. In der familienrechtlichen Regelung wurden die persönlichen Beziehungen zum Nachteil der Vermögensbeziehungen ak-

<sup>134</sup> PELIKÁN, D.: *Ruské právo v sovětské epoše a jeho historická podmíněnost* in SCHROEDER, F.-Ch., PELIKÁN, D. – MALÝ, K. V.: *Tři studie z novodobých dějin ruského práva*. Praha: Ediční středisko PF UK 1994, S. 143.

<sup>135</sup> Zur Entwicklung des Familienrechts in der DDR siehe GRANDKE, A. und Autorenkollektiv: *Familienrecht*. Berlin: Staatsverlag der DDR 1972 und *Familienrecht der DDR. Kommentar*. Berlin: Staatsverlag der DDR 1970.

zentuiert. Der Begründungsbericht zum tschechoslowakischen Familiengesetz erwähnt zum Beispiel folgendes: „*Die gesellschaftliche Hauptaufgabe der Ehe liegt in der Gründung der Familie und der Kindererziehung*“; „*Die Ehe wird von Vermögensspekulationen befreit und alle Voraussetzungen werden sichergestellt, damit die Ehe die höchste Moralreinheit und Stabilität erreichen könnte.*“<sup>136</sup> Es wurde nur die Zivilehe zugelassen und ihre Scheidung war möglich. Der Zugang zur Ehescheidung änderte sich, jedoch in diesem Zusammenhang hob der Gesetzgeber das Interesse der minderjährigen Kinder hervor. Die Rechtsregelung ging von der Gleichheit von Mann und Frau hervor und ihre positive Seite kann man darin sehen, dass sie die Diskriminierung unehelicher Kinder abschaffte. Bei der ideologisch aufgefassten Kindererziehung auferlegte sie die Pflichten auch den Staatsorganen und den Interessenorganisationen. Diesen stand auch das Recht zu, die Erziehung von Kindern in der Familie zu kontrollieren, so dass sie auch das Recht hatten, direkt in die Familienverhältnisse der Bürger einzugreifen. Im Interesse der Ehe- und Familienerhaltung konnten die Staatsorgane, bzw. die Organe der sog. Gesellschaftsorganisationen auch im Falle der drohenden Zerrüttung der Familie präventiv wirken.

### 3.3.3 *Arbeitsrecht*

a) Die Verfassung der Russischen Föderation aus dem Sommer 1918 beinhaltete die Grundbestimmungen aus dem arbeitsrechtlichen Bereich. Im Geiste des Mottos „*wer nicht arbeite, solle auch nicht essen*“ führte sie die Arbeitspflicht für sämtliche arbeitsfähige Bevölkerung ein. Die sowjetische Macht führte jedoch schon vorher – im November 1917 – die achtstündige Arbeitszeit, das Verbot der Beschäftigung der Personen unter 14 Jahre und die Nachtarbeit von Frauen und Kindern bis 16 Jahre ein, und regelte weitere Arbeitsbedingungen (die Erholungspausen, die Überarbeit oder die Feiertage). Durch weitere Maßnahmen regelte sie dann die Sozialversicherung und räumte den Werkträgern das Recht auf den vierzehntägigen bezahlten Urlaub ein. Die Arbeitsinspektion sollte die Einhaltung der Arbeitsbedingungen überwachen.

---

<sup>136</sup> Zitiert nach *Zákon o rodině. Komentář*. Praha: Panorama 1989, S. 11.

Die Arbeitspflicht wurde auch im schon erwähnten Kodex der Gesetze über Arbeit verankert, welcher als erster von den sowjetischen Nachrevolutionuskodexen nur ein paar Monate nach der Verfassung der RSFSR im Dezember 1918 erlassen wurde.<sup>137</sup> Zusammen mit dieser Maßnahme übernahm er und führte die weiteren erwähnten aus den ersten Monaten der Existenz des sowjetischen Staates stammenden Maßnahmen aus. Der Arbeitspflicht unterlagen im Grunde alle Personen zwischen sechzehn und fünfzig Jahren. Die Arbeitszeit wurde differenziert geregelt, sodass sie bei der Nacharbeit oder der Arbeit unter erschwerten Bedingungen verkürzt wurde. Die Ausübung der Überarbeit wurde ermöglicht; sie durfte jedoch nie vier Stunden übersteigen und ihre Ausübung wurde nur auf 150 Stunden pro Jahr begrenzt. In der Nachrevolutionsrealität ist es aber nicht gelungen, die Kodexbestimmungen allzu zu erfüllen. Als völlig illusorisch schienen vor allem die Bestimmungen seines zweiten Teils zu sein, nach dem alle arbeitsfähigen Bürger das Recht auf Geltendmachung ihrer Arbeit haben sollten, und zwar „nach ihrem Fach und für die Entlohnung, die für diese Arbeitsart festgelegt ist.“

Der Kodex der Gesetze über Arbeit aus dem Jahre 1922<sup>138</sup> knüpfte im Unterschied zu dem vorherigen die Entstehung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitsvertragsabschluss an. Die Länge der Arbeitszeit legte er im Grunde grundsätzlich auf acht Stunden fest und begünstigte die Nacharbeit, die Arbeit unter Tage, die Geistesarbeit und die Arbeit von Minderjährigen. Die Überarbeit ließ er nur in einem begrenzten Umfang zu und verbot die Nacharbeit für Frauen. Er regelte auch die Sozialversicherung. Seine Bestimmungen bezogen sich für alle Werkstätige ohne Rücksicht darauf, ob sie in Staats-, öffentlichen oder Privatbetrieben die Arbeit leisteten. Ähnlich wie bei der vorherigen Arbeitsrechtsregelung war die Realität in Sowjetrußland anders. Trotz dieser Tatsache kann man die Verabschiedung der arbeitsrechtlichen Vorschriften als einen unbestrittenen Beitrag bewerten.

---

<sup>137</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 218–219; (russischer Text: *Svod upravljenij RSFSR 1918*, Nr. 87–88, Nr. 905).

<sup>138</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 223–232 (russischer Text: *Sobranije kodeksov RSFSR*. Moskva 1925, S. 157–185).

Für die nachfolgende Entwicklung waren die Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsdisziplin typisch, was sich vor allem in der Zeit des Zweiten Weltkrieges äußerte. Viele von ihnen wurden deswegen nach dem Kriege wieder abberufen. Die Erlassung der Verfassung aus dem Jahre 1936 betraf auch den Bereich des Arbeitsrechts, denn sie verankerte das Recht auf Arbeit und auf einen gerechten Lohn.<sup>139</sup> Einen problematischen Bestandteil der arbeitsrechtlichen Regelung stellte vor allem der Missbrauch von arbeitsrechtlichen Maßnahmen als die Sanktion zur Verfolgung unbequemer Personen dar. Der Bereich des Arbeitsrechts wurde komplexer Weise wieder von den Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über Arbeit aus dem Jahre 1971 und von Kodexen einiger weiterer Unionsrepubliken aus den Jahren 1971–1973 geregelt.<sup>140</sup>

**b)** Die Grundprinzipien des Arbeitsrechts in den Staaten des sowjetischen Blocks sind wieder in den Verfassungen zu suchen. Die Verfassungen verankerten durchweg nur das Recht auf Arbeit und einen gerechten Lohn, das Recht auf Erholung und Gesundheitsschutz und Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und des Alters. In der Regel stellten sie fest, dass die Arbeit eine Pflicht und zugleich Ehre jeden arbeitsfähigen Bürgers sei. In Ungarn wurde die ursprüngliche Arbeitsrechtsregelung aus dem Jahre 1951 durch das Gesetzbuch vom 1967 ersetzt; in Bulgarien wurde das Arbeitsrecht vom Gesetz (Kodex) über Arbeit (1951) und vom Pensionsgesetz (1957) geregelt; In der DDR war es zuerst das Gesetzbuch aus dem Jahre 1961 und dann im Jahre 1977 wurde ein neues erlassen und schließlich in Polen regelte das Gesetzbuch vom 1974 und eine Reihe von Teilgesetzen den Bereich des Arbeitsrechts.<sup>141</sup> Das tschechoslowakische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1950 beinhaltete keine Regelung des Arbeitsvertrages, denn seine Schöpfer rechneten mit der Erlassung des Arbeitsgesetzbuches. Dies wurde jedoch nicht realisiert, deswegen wurde

---

<sup>139</sup> Zum sowjetischen Arbeitsrecht z.B. PAŠERSTNIK, A. J.: *Pracovní právo SSSR*. Praha: Orbis 1946.

<sup>140</sup> *Trudovoje pravo*. Enciklopedickij slovar. Moskva: Izdatel'stvo Sovětskaja enciklopedija 1979, S. 164 ff.

<sup>141</sup> Zum Arbeitsrecht in den Ländern des sozialistischen Bloks *Trudovoje pravo*. Enciklopedickij slovar. Moskva: Izdatel'stvo Sovětskaja enciklopedija 1979. Zum polnischen Gesetzbuch auch SALWA, Z.: *Zákoník práce Polské lidové republiky*.

das Arbeitsrecht von vielen Teilvorschriften geregelt. Erst der Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei über weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Volkstümlichkeit der Justiz aus dem Jahre 1960<sup>142</sup> legte fest, dass es nötig ist, das System des Arbeitsrechts auszubauen und bezugsnehmend darauf diesen Bereich zu kodifizieren. Im Jahre 1965, im Rahmen der Rekodifizierungsarbeiten in der ersten Hälfte der sechziger Jahre entstand das Arbeitsgesetzbuch, das den arbeitsrechtlichen Bereich praktisch komplexerweise und durchweg in der Form von zwingenden Bestimmungen regelte.

c) Die Vorschriften des Arbeitsrechts sozialistischer Länder verfolgten drei Grundziele: Verankerung und Festigung von Grundsätzen der sozialistischen Arbeitsorganisation, Festigung von sozialistischen Arbeitsmoral und Festlegung und Sicherstellung von Regeln für den Arbeiterschutz und die Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse.<sup>143</sup> Im Bereich des Arbeitsrechts waren zwei Tendenzen in den volksdemokratischen Staaten ersichtlich: einerseits handelte es sich um die Bemühung, den Arbeitnehmern eine Sicherheit der sozialen Grundsicherung zu geben (einschließlich der Sicherungen, dass sie ohne einen triftigen Grund ihre Beschäftigung nicht verlieren), andererseits wurde der Druck im Geiste des Grundsatzes „*wer nicht arbeite, solle auch nicht essen*“ darauf ausgeübt, dass sich jeder arbeitsfähige Bürger im produktiven Alter den Unterhalt durch Arbeit besorgen soll. Zu dieser Tendenz gehörte auch die Bemühung um Stabilisierung und Beeinflussung der Fach- und Gebietsverteilung der Arbeitskräfte durch ökonomische und administrative Instrumente (ökonomische Begünstigung einiger Berufe oder Regionen; zentralisiertes System der Vorbereitung auf Arbeiterberufe; „*der Kampf gegen Fluktuation*“; die Entstehung des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Einweisungsscheine; die Herabstufung vom Arbeitsplatz oder die Änderung des Arbeitsortes als Form der Strafe usw.).

---

<sup>142</sup> *Usnesení a dokumenty ÚV KSČ od celostátní konference 1960 do XII. sjezdu KSČ*. Praha: NPL 1962, S. 245–246.

<sup>143</sup> Vgl. WITZ, K.: Československé pracovní právo v období 1945–1975 (Současné příspěvek k 10. výročí vydání zákoníku práce), *Právník*, Jahrgang CXIV/1975, S. 648.

Das sowjetische Vorbild beeinflusste ohne Zweifel auch die Funktion der Gewerkschaften, die einige Aufgaben von Staatsorganen übernahmen. Sie beteiligten sich an der Aufstellung der wirtschaftlichen Pläne und schlossen mit der Betriebsleitung die Kollektivverträge ab, überwachten die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften, achteten auf die Qualifikationserhöhung und wirkten in den Angelegenheiten der Sozialversicherung. Ihre Organe entschieden oft die individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und dem Betrieb. Diese neuen Aufgaben verstärkten die Position der Gewerkschaften nur anscheinend, weil sie dann ihre ursprünglichen Aufgaben einer die Interessen der Arbeitnehmer schützenden Interessenorganisation nicht im vollen Maße erfüllen konnten. Sie nahmen die Rolle „der verlängerten Hand“ der Parteipolitik in Betrieben an und – im zeitgenössischen Terminologie ausgedrückt – betonten sie einerseits die Einheit der Wirtschaftspolitik des Staates und des Betriebes und andererseits der Werkstätigen.

**d)** Es ist sehr gut möglich, auf den Vorschriften des Arbeitsrechts zu demonstrieren, dass der Strom der Inspiration in den späteren Jahren nicht einseitig war, sondern die neuen Vorschriften der Länder des sowjetischen Blocks wirkten aufeinander und auch auf die Gesetzgebung der Sowjetunion und ihrer Unionsrepubliken. Vergleicht man die später erlassenen Vorschriften mit dem tschechoslowakischen Arbeitsgesetzbuch, findet man eine Reihe von merkwürdigen Ähnlichkeiten. Das ungarische und polnische Gesetzbuch haben eine sehr ähnliche Systematik, vor allem in der Einleitung beinhalten sie die Regelung der allgemeinen Rechtsfragen, was es zum ersten Mal gerade im tschechoslowakischen Gesetzbuch erschien. In den sowjetischen Grundlagen der Gesetzgebung über Arbeit aus dem Jahre 1970 wurden die Grundsätze des Arbeitsrechts formuliert, die der sowjetische Kodex der Gesetze über Arbeit aus dem Jahre 1922 nicht beinhaltete, während es bei den neueren Vorschriften sowjetischer Satelliten einschließlich des tschechoslowakischen Gesetzbuchs schon der Fall war.<sup>144</sup>

---

<sup>144</sup> Ebenda, S. 651.

### 3.3.4 Bodenrecht

a) Das Oktoberdekret über Boden,<sup>145</sup> welches das Privateigentum vom Boden aufhob, bildete die Grundlage des Bodenrechts. Was den Bodenverkehr betraf, ging es von der Konzeption der linken Trudowiki über die periodische Umverteilung aus. Auch wenn es nicht ausdrücklich festlegte, das Eigentum sämtliches Bodens übergang in die Hände des Staates.<sup>146</sup> Der Boden großer Eigentümer wurde konfisziert, wobei verboten war, fremde Arbeitskraft auszunutzen. Das Grundgesetz über die Sozialisierung des Bodens vom Januar 1918 ging ganz offensichtlich von der Vorstellung des schnellen Übergangs zum Kommunismus aus und legte fest, dass „*jedwedes Eigentum vom Boden, Bodenschätzen, Wässern, Wäldern und lebenden Kräften der Natur im Rahmen der RSFSR für immer aufgehoben werde und der Boden in Nutzung des arbeitenden Volkes übergehe*“.<sup>147</sup> Die anknüpfende Ordnung über die sozialistische wirtschaftstechnische Regelung des Bodens und die Maßnahmen zum Übergang zur sozialistischen Landwirtschaft vom Anfang des Jahres 1919<sup>148</sup> sollte eine Grundlage für die Einführung kollektiver Formen der Bodenbewirtschaftung bilden, jedoch sie fand keinen großen Widerhall. Das Bodengesetzbuch<sup>149</sup> aus demselben Jahr widmete dem indirekt vom Dekret über Boden gelösten Bodeneigentumsproblem keine Aufmerksamkeit, und konzentrierte sich auf die Regelung der Nutzungsbeziehungen zum Boden. Das Recht auf Bodennutzung zur Betreibung von landwirtschaftlichen Arbeiten räumte es allen Bürgern ein. Es bevorzugte jedoch die Kollektive und die Personen ohne das Wahlrecht (d.h. vor allem die Großgrundbesitzer und Kulaken) wurden auf den letzten

<sup>145</sup> Text in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 11–13 (russischer Text: *Svod upravljenij RSFSR 1917*, Nr. 3).

<sup>146</sup> Dazu GRIGORJEV, V. K.: *Jedinyj gosudarstvenyj fond SSSR (pravovaja charakteristika)*. In: *Voprosy kolchoznogo i zemedelnogo prava*. Moskva: Izdatel'stvo Akademii nauk 1951, S. 131.

<sup>147</sup> *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 234.

<sup>148</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 243–252 (russischer Text: *Sbornik dokumentov po zemel'nomu zakonodatel'stvu SSSR i RSFSR. 1917–1954*. Moskva 1954, S. 40–50).

<sup>149</sup> Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 252–260 (russischer Text: *Sbornik dokumentov po zemel'nomu zakonodatel'stvu SSSR i RSFSR. 1917–1954*. Moskva 1954, S. 155–179).

Platz geschoben. Die Lohnarbeit, welche als Ausbeutung eines Menschen von einem anderen wahrgenommen wurde, ließ es nur ausnahmsweise zu.

Die späteren Vorschriften erwähnten ausdrücklich schon die Nationalisierung des Bodens<sup>150</sup> und betrafen die Bodenkollektivierung. Es handelte sich zum Beispiel um Beschluss des Zentralvollzugskomitees und des Rates der Volkskommissare über die Maßnahmen zu Festigung des sozialistischen Landwirtschaftsaufbaus in Bereichen der Massenkollektivierung und über den Kampf mit dem Kulakentum,<sup>151</sup> oder die Mustersatzungen des Landwirtschaftsartels,<sup>152</sup> nach denen die Produktionsgenossenschaften – Kolchose zur Haupt- und später einzelnen Form der landwirtschaftlichen Kollektivwirtschaft wurden. Eine Reihe von Teilmaßnahmen aus dieser Zeit sollte den Kollektivierungsprozess unterstützen.<sup>153</sup> Nach der Beendigung der Hauptphase der Kollektivierung im Jahre 1935 verabschiedeten die Regierung und das Komitee der Kommunistischen Partei neue Mustersatzungen, nach denen die Kolchose den Boden vom Staat auf immer und ewig erhielten.

b) Im Bereich des Bodenrechts, dessen Zweck von allem die Sicherstellung der rationellen und effektiven Bodennutzung sein sollte, findet man auf den ersten Blick verhältnismäßig kleine Ähnlichkeit zwischen der Regelung der europäischen Länder des sowjetischen Blocks und ihrem Vorbild. Wie schon oben angeführt wurde, ging sämtlicher Boden in das Staatseigentum in Sowjetrußland über, wobei nicht die einzelnen Unionsrepubliken, sondern die Sowjetunion als Ganzes über ihn nach der Errichtung der UdSSR verfügten. Unter abweichenden Bedingungen führte kein einziger europäischer Satellit der UdSSR die Nationalisierung sämtliches

---

<sup>150</sup> *Obcené zásady užívání a hospodářsko-technické úpravy půdy*; Beschluss vom 15. 12. 1930. Textauszug in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 260–267 (russischer Text: *Sbornik dokumentov po zemel'nomu zakonodatel'stvu SSSR i RSFSR. 191 1954*. Moskva 1954, S. 299–307).

<sup>151</sup> Text in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 270–271 (russischer Text: *Svod zakonov SSSR 1930*. Moskva 1954, Nr. 9, Nr. 105).

<sup>152</sup> Text in *Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967, S. 271–274 (russischer Text: *Svod zakonov SSSR 1930*. Moskva 1954, Nr. 11, Nr. 82).

<sup>153</sup> GENKIN, G. M.: *Sovětské občanské právo*. Praha: Orbis 1953, S. 74. In diesem Zusammenhang entstand vor allem die Verordnung über Kolchoshandel im Jahre 1932.

Bodens durch. Dieser Grundunterschied spiegelte sich schon in der Stellung der ganzen Bodenmaterie in der Rechtsordnung wieder. Während sie schnell in die Gestalt eines selbständigen Rechtsfachbereiches in Sowjetrussland profilierte, in anderen sozialistischen Staaten wurde sie nach der überwiegenden Meinung lang maximal nur für eine pädagogische und wissenschaftlichen Disziplin gehalten, wenn auch mit der Perspektive der Konstituierung eines selbständigen Fachbereiches.<sup>154</sup> Infolgedessen war die Regelung der Bodenmaterie in einer Reihe von Teilvorschriften zersplittert.

Das sowjetische Vorbild wirkte in zwei Richtungen. Vor allem äußerte es sich in den Betrachtungen über den Boden als ein spezifischer indirekter Gegenstand der Rechtsbeziehungen. Das traditionelle europäische Recht, das die feudalen Beschränkungen des Bodenverkehrs abschaffte, nahm schon sehr lange den Boden als einen anderen Gegenstand der Rechtsbeziehungen wahr. Die Besonderheit des Bodeneigentums ließen die Rechtswissenschaft und Praxis – zumindest in einigen Ländern – erst wesentlich später zu und erst dann konstituierte sich ein relativ selbständiges Subsystem des Bodenrechts im Rahmen des bürgerlichen Rechts. In den Ländern des sowjetischen Blocks standen nebeneinander die mehr oder weniger entwickelte Tradition des Privateigentums vom Boden, der Einfluss der sowjetischen Lösung und das Bewusstwerden der unumstrittenen, ideologisch unbedingten Besonderheiten des Bodens als des Gegenstandes von Eigentumsbeziehungen in der modernen Industriegesellschaft. Der vordere tschechoslowakische Spezialist im Bereich der Bodenverhältnisse Valer Fábry stellte in diesem Geiste fest, dass *„der Boden eine absolut einzigartige Sache und ein Gegenstand von spezifischen ökonomischen und rechtlichen Beziehungen sei“*.<sup>155</sup>

In anderer Richtung wirkte das sowjetische Vorbild vor allem in Verbindung mit der Vergenossenschaftlichung, mit der Unterdrückung der Bedeutung von Eigentumsrecht zum Boden, und vor allem mit der Bemühung

---

<sup>154</sup> Dazu POSPÍŠIL, B.: K otázce odvětvové samostatnosti, předmětu a systému čs. pozemkového práva. In: *Sborník prací učitelů Právnické fakulty v Brně*. Jahrgang II/1973, S. 99 ff.; dazu auch *Bodenrecht*. Textausgabe angewählter Rechtsvorschriften mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin: Staatsverlag der DDR 1975.

<sup>155</sup> FÁBRY, V.: Leninské pojetí pozemkového vlastnictví. In: *Universita Karlova památce V. I. Lenina*. Praha: UK 1971, S. 366.

des Staates die effektive Bodennutzung planmäßig zu regulieren. Verschiedene Formen der Bodennutzung, die sich entwickelten und die auf dem tschechoslowakischen Beispiel oben demonstriert wurden, bildeten einen Bestandteil der bürgerrechtlichen Regulation im sozialistischen Recht. Ihren bürgerrechtlichen Charakter bezweifelten jedoch häufige Eingriffe, die der Staat im Interesse der effektiven Ausnutzung des Bodenfunds benutzte (Gebietsplanung, wirtschaftlich-technische Bodenaufbereitung usw.).

### 3.3.5 *Kolchos- und landwirtschaftsgenossenschaftliches Recht*

a) In Sowjetrußland formierte sich auch das Kolchosrecht,<sup>156</sup> was nach der zeitgenössischen Formulierung „eine Zusammenstellung von Regeln (Normen) war, welche die mit der Organisation und Tätigkeit der Kolchose verbundenen Beziehungen und ihre Steuerung durch den Staat regelten“.<sup>157</sup> An der Wende von zwanziger zu dreißiger Jahren kam es zur Abgrenzung des Kolchosrechtes im Prozess der durch Gewalt durchgeführten Massenkollektivierung.

In der Vision Stalins über weitere Entwicklung der sowjetischen Gesellschaft spielte die Kollektivierung eine Schlüsselrolle, denn „*sie rottete die letzten Quellen der Kapitalismuswiederherstellung im Lande aus.*“<sup>158</sup> Zur Ausgangsvorschrift für den Beginn dieses Prozesses wurde der Beschluss des Zentralvollzugskomitees und des Rates der Volkskommissare über die Kollektivwirtschaften (Kolchose) aus dem Jahre 1927, welcher zusammen mit der komplexen Regelung der sowjetischen Wirtschaften (Sowchosen) verabschiedet wurde. Der Beschluss über Kolchose setzte noch voraus, dass die Genossenschaften von verschiedenen Typen entstehen werden, die sich im Maße der Vergesellschaftung des Produktionsprozesses unterscheiden; es sollten die Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung entstehen. Schon im Jahre 1930 in der Kampagne für eine schnelle Land-

<sup>156</sup> Dazu z.B. *Voprosy kolchoznogo i zemedelnogo prava*. Moskva: Izdatelstvo Akademii nauk 1951.

<sup>157</sup> DENISOV, A. I. – MIRIČENKO, M. G.: *Osnovy sovetskogo gosudarstva i prava*. Moskva: Gosudarstvennoje učebno-pedagogičeskoje izdatelstvo 1950.

<sup>158</sup> BACHRUŠIN, S. V. – BAZILEVIČ, K. V. – PANKARTOVA, A. M. – FOCHT, A. M.: *Dějiny SSSR ve XX. století 1900–1946*. Praha: Svoboda 1949, S. 326.

wirtschaftskollektivierung setzten jedoch die neuen Mustersatzungen des Landwirtschaftsartels eine höhere Form der Vergesellschaftung – einen Landwirtschaftsartel durch. In diesem bewirtschafteten die Kolchosbauern den in ein Ganzes zusammengelegten Boden. Der Nutzer des Ganzen war der ganze Kolchos und sein Ausmaß konnte künftighin nicht verringern. Die Kolchosbauern brachten auch Wirtschaftsgebäuden, Zug- und Nutzvieh und Vorräte vom Saatgut und Futtermittel ein. Sie wurden nur nach der geleisteten Arbeit und nicht nach der Größe des eingebrachten Eigentums bezahlt. Neben der Gesellschaftswirtschaft durften sie das Hofland individuell bewirtschaften. Die Kolchose verfügten nicht über die Landtechnik, sondern über die Staatlichen Traktorstationen (STS). Wie schon oben angeführt wurde, im Jahre 1935 begannen die neuen Mustersatzungen zu gelten, nach denen der Staat den Kolchosen den Boden auf immer und ewig gewährte. Aus unserer Sicht gesehen, wiesen sie keine erheblichen Änderungen auf, weil sie nur einige Fragen der Steuerung der Kolchose, Entlohnung der Kolchosbauern und Bewirtschaftung der Hofländer konkretisierten. Bei den Hofländern legten sie ausdrücklich ihr zulässiges Ausmaß fest und hielten sie für einen Bestandteil des Bodenmassives des Kolchoses.

Zu den bedeutendsten Änderungen in der Tätigkeit und Steuerung der Kolchose kam es erst nach der Beendigung des Personenkults. Die leitenden Organe hörten auf den Kolchosen direkt und pauschal anzuordnen, was sie und auf welchem Ausmaß anbauen, bzw. welches Vieh und im welcher Menge züchten sollen. Neue Satzungen des Landwirtschaftsartels aus dem Jahre 1956 betonten die Aufgabe der Mitgliedsversammlungen von Kolchosbauern. Seit dem Jahre 1958 begannen die Kolchose über die Landtechnik zu verfügen und die Staatlichen Traktorstationen (neu reparaturtechnische Stationen) leisteten dazu nur einen erforderlichen Service.

b) Schaut man, wie sich die angeführte Rechtsregelung in den Ländern des sowjetischen Blocks widerspiegelte, stellt man gewisse Unterschiede fest. Im Grunde bildete sich hier ein System der vorwiegend auf der Genossenschaftsform der Wirtschaft gegründeten Landwirtschaftsproduktion und dabei dienten die sowjetischen Kolchose als Vorbild, jedoch zum Beispiel in Polen dominierte weiterhin die individuelle landwirtschaftliche Produktion. Schaut man die tschechoslowakische Entwicklung an, sind die spon-

tane Ähnlichkeit mit der sowjetischen Entwicklung und die völlig absichtliche Befolgung des sowjetischen Vorbildes ersichtlich. Die spontane Ähnlichkeit liegt darin, dass es genauso wie in der Sowjetunion mit einer schrittweise durchgeführten Transformation der Landgebiete und mit der Etappenvergesellschaftung der Produktion gerechnet wurde, aber dann wurde die konsequente und mit Gewalt durchgesetzte Kollektivierung durchgeführt. Auch die tschechoslowakischen Kommunisten setzten ursprünglich langsame Umgestaltung der an die Traditionen der heimischen Genossenschaftsbewegung anknüpfenden Agrarproduktion voraus, und schließlich haben sie Einschüchterungen und Gewalt in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre im Interesse der schnellen Kollektivierung nach dem sowjetischen Muster angewendet. Es ist nicht schwer, die absichtlich nachgebildeten Elemente der sowjetischen Regelung auch in der Gesamtorganisation der Agrarproduktion und in der Organisation und Funktionieren der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu entdecken. Neben der Genossenschaftsform der Wirtschaft verfügten die volkseigenen Güter (Parallele zu sowjetischen Sowchosen) über einen Teil des Bodenfunds. Die Staatlichen Traktorstationen wurden ebenfalls errichtet. In der Organisation und Funktionieren der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre sieht man klare Züge eines Kolchoses, wie er sich vor allem in dreißiger Jahre entwickelte (Flurbereinigung, gemeinsame Viehzucht, die Entlohnung nur in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeit, das Hofland, die mit der Landtechnik verfügende Staatliche Traktorstation, direktive Lenkungsformen). Auch die weitere Entwicklung war im gewissen Maße eine Kopie der sowjetischen, als die Genossenschaften schrittweise eine größere Freiheit in den Wirtschaftsfragen und auch die Möglichkeit erhielten, über eigene Landtechnik zu verfügen.

c) Es ist zu erwähnen, dass es sowohl in der Sowjetunion als auch in weiteren Ländern seit den sechziger Jahren erwägt wurde, ob alle Formen der Bodenbewirtschaftung von einem Fachbereich – Landwirtschaftsrecht geregelt werden sollten. Gegen diese Vorstellung erhoben jedoch ihre Gegner eine Reihe von Einwänden und es ist gelungen sie durchzusetzen. Ein selbständiges Landwirtschaftsrecht (*prawo rolne*) gab es nur in Polen, aber dort gestalteten sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft abweichend als

in anderen Staaten des sowjetischen Blocks, deswegen hatte es außer der Bezeichnung mit dem vorgesehenen Landwirtschaftsrechts viel gemeinsames.<sup>159</sup>

### 3.3.6 Wirtschaftsrecht

a) Den Fachbereich des tschechoslowakischen Wirtschaftsrechts definierten die Autoren des Lehrbuches als *„eine Zusammenstellung von Rechtsnormen, welche die gemeinsamen Beziehungen der institutionalisierten Kollektive der Menschen regeln. Diese Beziehungen kommen bei der Realisierung und im Rahmen des sozialistischen Gemeinschaftseigentums im Prozess der Verwirklichung und Steuerung ihrer Wirtschaftstätigkeit vor.“*<sup>160</sup>

In diesem Fachbereich schien das sowjetische Vorbild als etwas erheblich Unbestimmtes zu sein, denn die Ansichten über die Existenz des Wirtschaftsrechts als selbständigen Fachbereichs und seinen Charakter änderten sich oft im Laufe der Zeit und eher waren sie gegen seine selbständige Existenz. Aus diesem Grunde wurde eine Definition aus dem tschechoslowakischen Recht am Anfang angeführt. Es ist für uns wichtig, dass es vom Wirtschaftsrecht nach dem Zweiten Weltkrieg zuerst nicht gesprochen wurde. Die Situation änderte sich nur für eine kurze Zeit nach dem Antritt Chruschtschows an die Spitze der UdSSR, jedoch bei der Vorbereitung der Grundlagen der Bürgergesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken setzte sich die Ansicht durch, dass sie auch die zwischen den sozialistischen Organisationen entstehenden Beziehungen regeln werden.<sup>161</sup>

---

<sup>159</sup> Dazu POSPÍŠIL, B.: K základním koncepčním otázkám právní regulace vztahů v zemědělském družstevnictví. In: *Sborník prací učitelů Právnické fakulty v Brně*. Jahrgang IV/1974, S. 7ff.

<sup>160</sup> VANĚK, S. und Kol: *Československé hospodářské právo*. Praha: Panorama 1979, S. 24.

<sup>161</sup> Über die Bedeutung dieser sowjetischen Vorschrift für die tschechoslowakischen Kodifikationsarbeiten schrieben noch in der Phase ihrer Vorbereitung die Anhänger des selbständigen Wirtschaftsrechts R. CHALUPA und S. VANĚK (*Několik úvah o významu návrhu Základů občanského zákonodárství Svazu SSR a svazových republik pro diskusi ke kodifikačním pracím v ČSSR*. In: *Socialistická zákonnost IX/1960*, S. 47 ff.).

b) Die Änderungen der offiziellen sowjetischen Linie aus der Nachkriegszeit beeinflussten auch die Standpunkte der Rechtswissenschaft in den volksdemokratischen Ländern. In Bulgarien bezweifelte fast niemand die Konzeption – in dieser Richtung – einheitlichen bürgerlichen Rechts, jedoch in der DDR, Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei wurde die Berechtigung des Wirtschaftsrechts in Betracht gezogen. Mit Ausnahme von der Tschechoslowakei überwog die Ansicht, dass das Wirtschaftsrecht als selbständiger Fachbereich nicht existiert und die Beziehungen unter den sozialistischen Organisationen zusammen mit anderen Eigentumsverhältnissen geregelt werden sollten. In Ungarn passierte es im Jahre 1950, als bisher eine gegenteilige Auffassung überwogen hatte. In Bezug auf die Entwicklung in der Sowjetunion ist sehr interessant, den Diskussionsverlauf in der DDR zu verfolgen. Dort unterstützte die wissenschaftliche Konferenz in Babelsberg im Jahre 1958 eindeutig die selbständige Existenz des Wirtschaftsrechts, jedoch kurz darauf – unter dem Einfluss der erwähnten Grundlagen der Bürgergesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken – überwog die Gegenkonzeption.<sup>162</sup>

Spezifisch entwickelte sich die Situation nur in der Tschechoslowakei, wo es begonnen wurde, über die Begründung des Wirtschaftsrechts im Zusammenhang mit der Vorbereitung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches am Anfang der sechziger Jahre intensiv zu diskutieren.<sup>163</sup> Auf den Seiten der juristischen Zeitschriften entfaltete sich dann die Diskussion, an der sich sowohl die Gegner als auch die Anhänger beteiligten.<sup>164</sup> Die

---

<sup>162</sup> Zur Entwicklung der Ansichten über die Begründetheit der Existenz des Wirtschaftsrechts in den Ländern des sozialistischen Blocks z.B. KNAPP, V. – PLANK, K. und Kol.: *Učebnice československého občanského práva*. I. – Obecná část. Praha: Orbis 1965, S. 20 ff.

<sup>163</sup> Unter dem Einfluss von Diskussionen in anderen Ländern äußerten sich jedoch die Zivilisten über das Problem der selbständigen Regelung der Beziehungen unter den sozialistischen Organisationen schon früher; vgl. KNAPP, V.: *Předmět a systém československého socialistického práva občanského*. Praha: Nakl. ČSAV 1959, S. 31 und 35ff.

<sup>164</sup> In die Debatte im Rahmen der Juristischen Zeitschriften *Právník*, *Socialistická zákonost* oder *Právní obzor* griffen z. B. J. Čapek, J. Eliáš, J. Glos, R. Chalupa, A. Kanda, M. Knapková, V. Knapp, J. Kobr, Z. Kratochvíl, Š. Luby, S. Stuna, M. Šimovič, J. Štěpina oder I. Tomsová am Anfang der sechziger Jahre ein. In der Zeitschrift *Právník* erschienen die Beiträge in den Jahren 1961–1964 in der neu errichteten Rubrik „*Zur Vorbereitung neuer Gesetze*“. In der Zeitschrift *Socialistická zákonost* entstand wiederum die Rubrik „*Diskussionen zur Kodifikationsarbeiten*“. Zu den bedeutendsten Anhängern des erfolglosen

Anhänger des selbständigen Wirtschaftsrechts lehnten das Grundargument ihrer Gegner ab. Es ging von der Prämisse aus, dass das bürgerliche Recht die mit der Wirkung des Gesetzes des Wertes verbundenen Eigentumsverhältnisse regelt. Daraus leiteten sie her, dass das bürgerliche Recht alle Beziehungen regelt, in denen Menschen als Eigentümer auftreten. Gegen diese „Eigentumstheorie“ stellten sie die offizielle Charakteristik des bürgerlichen Rechts, das *„die bei der Befriedigung von materiellen Bedürfnissen der Bürger entstehenden Beziehungen“* regeln soll. Die andere Seite hielt jedoch nicht für nachgewiesen, dass es spezielle wirtschaftsrechtliche Beziehungen gibt und machte auch darauf aufmerksam, dass *„es in der Diskussion über neue Konzeption unserer Kodexe nicht entsprechend theoretisch begründet wurde, warum unsere Rechtspraxis gerade diesen Einzelweg einschlug, die von der legislativen Regelung ähnlicher Gesellschaftsbeziehungen in anderen sozialistischen Ländern abweicht.“*<sup>165</sup>

Unter der Diskutierenden überwogten die Vertreter der selbständigen Regelung von wirtschaftsrechtlichen Beziehungen und deswegen entschloss sich auch die die Grunddirektiven zur Vorbereitung neuer Kodifikation erteilende Parteiführung für diese Lösung. Das selbständige Wirtschaftsgesetzbuch (Gesetz Nr. 109/1964 Slg.), das die aus den bei der Steuerung der Volkswirtschaft sowie bei den aufgrund wirtschaftlicher Tätigkeit der sozialistischen Organisationen entstehenden Beziehungen regelte, wurde aus allen Ländern des sowjetischen Blocks nur in der Tschechoslowakei verabschiedet.

### 3.3.7 Zum Schluss

Das bürgerliche Recht und weitere Fachbereiche, deren Materie in der traditionellen Auffassung als Bestandteil des Privatrechts betrachtet wird,

---

Konzepts – einer einheitlichen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch – gehörten V. Knapp, A. Kanda und Š. Luba. Interessant scheint die Tatsache zu sein, dass sich V. Knapp im Jahre 1962 zur Anschauung bekannte, dass das Wirtschaftsrecht ein selbständiger Fachbereich ist (KNAPP, V.: *K otázce předmětu socialistického občanského práva*, Právník CI/1962, S. 203).

<sup>165</sup> KANDA, A.: *K některým obecným otázkám návrhu občanského zákoníku*, Právník, CII/1963, S. 700.

kennzeichneten sich durch eine Reihe von spezifischen Zügen, die als Konsequenz des neuen Rechtscharakters erklärt wurde. Die Gesetzgeber proklamierten den Klassencharakter des neuen Rechtes und seine Abweichung vom älteren „ausbeuterischen“ Privatrecht, weil die Petrifikation nicht zu seinem Ziel gehörte, sondern im Gegenteil sollte das Recht die Klassenunterschiede abschaffen und wenn es notwendig sein wird, soll es die Interessen der vollkommenen Mehrheit der Gesellschaft, bzw. aller Werktätigen zum Ausdruck bringen. Daraus ergaben sich vor allem die Zerschlagung des einheitlichen Instituts des Eigentums, die Bevorzugung des Gemeinschaftseigentums und der intensive Eingriff in die ökonomischen und auch familienrechtlichen Beziehungen, verbunden mit der Überordnung der Gesellschaftsinteressen vor den Interessen des Einzelnen.

Die angeführten Züge schaffen aus den Rechtsordnungen dieser Länder trotz alle vor allem durch die heimische Tradition gegebenen Unterschiede eine völlig spezifische Gruppe. Wie es scheint, stellen sie eine historisch bedingte Ablenkung in Kontinentaleuropa, eine gewisse Teilabweichung von den sich kontinuierlich entwickelnden Tradition des europäischen Rechtsdenkens dar, deren Anfänge in der Antike liegen. Ihre Fortsetzung ist in den mittelalterlichen „nationalen“ Rechten, im Prozess der Rezeption des römischen Rechts, im humanistischen Rechtsdenken, in naturrechtlichen Konzeptionen und in der nachfolgenden Kollision des Iusnaturalismus und des Rechtspositivismus zu suchen.

Insofern im letzten Absatz die Bezeichnung „*gewisse Teilabweichung*“ benutzt wurde, wurden die Autoren dazu von zwei wesentlichen Umständen geführt. Einerseits das bürgerliche Recht und die verwandten Fachbereiche, wie sie sich in der Sowjetunion und in der europäischen Ländern des sowjetischen Blocks entwickelten, wuchsen trotz alle proklamierten und hervorgehobenen Abweichungen aus dem älteren Recht und des Rechtsdenkens einzelner Länder heraus, deswegen ist es möglich, sie – vor allem wenn ihre formelle Gestalt akzentuiert wird – ohne ernstere Vorbehalte an das kontinentale Rechtssystem anzugliedern.

Der andere Umstand ist subjektiv bedingt. Der sowjetische Block hörte auf, vor relativ kurzer Zeit zu existieren. Die Würdigung dieser Zeit ist – wir mögen wollen oder nicht – immer noch ausgewogen. Es ist eine solche ungewollte Karikatur, weil wir seine einzelnen Züge im Grunde richtig

erfassen und beschreiben, jedoch schaffen wir noch nicht ihre gegenseitigen Proportionen gut abzuschätzen. Wie die vielmehr bestätigte Erfahrung mit den unmittelbaren Würdigungen der gerade beendeten Entwicklungsstapen zeigt, ihre Würdiger – wenn sie sich auch bemühten *sine ira et studio* vorzugehen – hatten immer die Tendenz, eher die Abweichungen, Anomalien hervorzugeben und schon weniger waren sie sich bewusst, was die einzelnen Etappen verband. Die Autoren dieser Monographie vermuten, dass es naiv wäre sich zu denken, dass gerade sie sich von ihren Vorgängern auf grundlegende Art und Weise unterscheiden und sich aus der Gefangenschaft der verlebten Stereotypen des Denkens (und viele auch noch aus ihrer persönlichen Erfahrungen) befreien.

## ***Literaturverzeichnis***

*200 ans de Code civil.* Paris 2004

ARENDOVÁ, H.: *Původ totalitarismu. I – III.* Praha: Oikoymenh 1996

BAHOUNEK, J.: *Politické myšlení sv. Tomáše.* Brno 1995

BACHRUŠIN, S. V. – BAZILEVIČ, K. V. – PANKARTOVA, A. M. FOCHT, A. M.: *Dějiny SSSR ve XX. století 1900–1946.* Praha: Svoboda 1949

BARDACH, J. – LESNODORSKI, B. – PIETRZAK, M.: *Historia ustroju i prawa polskiego.* Warszawa 2001

BAUER, A.: *Lehrbuch des Naturrechts.* 3. Ausgabe. Göttingen 1825

BERTRAND, L. M.: *Svätý Augustín.* Trnava 1948

BIDLO, J.: *Dějiny Ruska v XIX. století.* II. díl. Praha: nákladem J. Otty, rok neuveden.

BÍLÝ, J.: *Moc a právo v evropských politických tradicích.* Praha: A. Čeněk 2009

BÍLÝ, J.: *Základy filozofie a psychologie.* Ostrava: KEY Publishing 2009

BLATNÝ, R.: *Napoleonská encyklopedie.* Praha 1995

*Bodenrecht. Textausgabe angewählter Rechtsvorschriften mit Anmerkungen und Sachregister.* Berlin: Staatsverlag der DDR 1975

BOGUSZAK, J.: *Teorie státu a práva.* II. Praha: Orbis 1968

BOHÁČEK, M.: O vlivu právního myšlení na moderní právní vědu. In: *Pocta k 60. narozeninám A. Miloty,* Bratislava 1937

BONDY, E.: *Filosofie na sklonku antiky a křesťanského středověku.* Praha 1993

BRAUNEDER, W.: *Das ALR und Österreichs Privatrechtsentwicklung.* In: Dölemeyer, B., Mohnhaupt, H. (Hg.): *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext.* Frankfurt am Main 1995

BRAUNEDER, W.: *Das Galizische Bürgerliche Gesetzbuch.* In: Barta, H. (Hg.): *Naturrecht und Privatrechtskodifikation.* Wien 1999

- BRAUNEDER, W.: *Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie*. In: Klippel, D.(Hg.): *Naturrecht und Staat. Politischen Funktionen des europäischen Naturrechts*. München: Oldenbourg Verlag 2006
- ČERVENĀNSKÝ, F.: *Podstata socialistického státu. Vývoj a charakter v etape budovania rozvinutej socialistickej spoločnosti*. Bratislava: Univerzita Komenského 1985
- Dejiny státu a práva socialistických krajín ZSSR, ČSSR, BLR, SFRJ, PLR, MLR, NDR*. Bratislava: Právnická fakulta Univerzity Komenského 1970
- Dějiny Všesvazové komunistické strany (bolševiků)*. Praha: Svoboda 1949
- DENISOV, A. I. – MIRIČENKO, M. G.: *Osnovy sovětského gosudarstva i prava*. Moskva: Gosudarstvennoje učebno-pedagogičeskoe izdatelstvo 1950
- Dokumenty ke studiu sovětského státu a práva*. Praha: SPN 1967
- DÖLEMEYER, B., Mohnhaupt, H., Somma, A.(Hg.): *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2006
- DOLEŽAL, M.: *Stát a právo na území Polska v XIX. a XX. století*. In: Kapitoly z novodobých právních dějin zemí střední a východní Evropy. Praha 1996
- DRESCH, L.: *Naturrecht*. Tübingen 1822
- DURMAN, K. – SVOBODA, M.: *Slovník moderních světových dějin*. Svoboda: Praha 1969
- Familienrecht der DDR. Kommentar*. Berlin: Staatsverlag der DDR 1970
- FLOBMAN, U.: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. 5. Auflage. Wien New York: Springer Verlag 2005
- GAIUS. *Učebnice práva ve čtyřech knihách*. Übersetzt von Jaromír Kincl. Brno, erste Auflage 1981
- GENKIN, G. M.: *Sovětské občanské právo*. Praha: Orbis 1953
- GRANDKE, A. und Autorenkollektiv: *Familienrecht*. Berlin: Staatsverlag der DDR 1972
- Graždanskij kodex RSFSR*. Moskva: Juridičeskaja literatura 1987

- GRZYBOWSKI, S.: *Prawo rodzinne. Zarys wykladu*. Warszawa: Państwowe wydawnictwo naukowe 1980
- GUNTER, J.: *Evropa jaká je*. Praha: Fr. Borový 1937
- HOBBS, T.: *Leviathan*. Praha 1941
- HOBBS, T.: *Výbor z díla*. Praha 1988
- CHALUPA, R., VANĚK, S.: *Několik úvah o významu návrhu Základů občanského zákonodárství Svazu SSR a svazových republik pro diskusi ke kodifikačním pracím v ČSSR*, Socialistická zákonnost, IX, 1960
- CHESTERTON G. K.: *Svatý Tomáš Akvinský*. Praha 1993
- Istoria sovetskogo gosudarstva i prava. 1. Stanovlenije sovetskogo gosudarstva i prava (1917–1920 gg.)*. Moskva: Nauka 1968
- JÁNOŠIKOVÁ, P. – KNOLL, V. – STARÝ M.: *Napoleonská éra a kodifikace*. In: *Evropa 1805 (Sborník prací V. mezinárodního napoleonského kongresu, Brno, 26.–28. září 2005)*. Brno, Československá napoleonská společnost se sídlem v Brně 2006
- JEHLIČKA, O. – ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanský zákoník. Komentář*. Praha 1997
- KALENSKÝ, P.: *Vývoj a proměny základních názorů H. Grotia*. In: *Studie z mezinárodního práva*, Nr. 20, 1986
- KALLAB, J.: *Poznámky o základech nových teorií přirozenoprávních*, Sborník věd právních a státních, 1913
- KANDA, A.: *K některým obecným otázkám návrhu občanského zákoníku*, Právník, CII, 1963
- KENNY, A.: *Tomáš Akvinský*. Praha 1993
- KINCL, J. – URFUS, V.: *Římské právo*. Praha 1990
- KLABOUC, J.: *Osvícenské právní nauky v českých zemích*, Praha 1958
- KNAPP, V.: *K otázce předmětu socialistického občanského práva*, Právník, CI, 1962
- KNAPP, V.: *Velké právní systémy*. Praha 1996
- KNAPP, V. – PLANK, K. a kol.: *Učebnice československého občanského práva. I. – Obecná část*. Praha: Orbis 1965
- KNAPP, V.: *Předmět a systém československého socialistického práva občanského*. Praha: Nakl. ČSAV 1959

- KNAPP, V.: *Teorie práva*. Praha: C. H. Beck 1995
- KNAPP, V.: *Vznik a vývoj socialistické zákonosti*, Právník, CXIV, 1975  
*Kodifikace – mezníky právních dějin*. Praha 1994
- KORECKÁ, V.: Bezdůvodné obohacení podle novely občanského zákoníku. *Právo a zákonost* 1992. Nr. 8
- KRATOCHVÍL, Z.: *Mýtus, filosofie a věda, II. Středověk a renesance*. Praha 1991
- KRČMÁŘ, J.: *Právo občanské I. Výklady úvodní a část všeobecná*. Praha 1929
- KRČMÁŘ, J.: *Obligační právo*, Teil III. Praha 1927
- KRSKOVÁ, A.: *Dějiny evropského politického a právního myšlení*, Praha: Eurolex Bohemia 2003
- KUBEŠ, V.: *Příspěvek k nauce o žalobách z obohacení*. Brno 1931
- KUKLÍK, J. a kol.: *Vývoj československého práva 1945–1989*. Praha: Linde 2009
- LAZAR, J., ŠVESTKA, J. a kol.: *Občanské právo hmotné. I*. Praha: Panorama 1987
- LENIN, V. I.: *Spisy*. Sv. 28, Praha 1955
- LENIN, V. I.: *Stát a revoluce*. Praha: Otakar II. 2000
- LIBERDA, V.: *Otec totalitarismu*. Opava: OPTYS 1993
- LUBY, Š.: *Význam sovietskej právnej vedy a praxe pre našu teóriu a právnú politiku*, Právny obzor, 1971, č. 2.
- MARX, K.: *Úvod ke kritice politické ekonomie*. Praha: Svoboda, 1946
- MEČL, J., ZDOBINSKÝ, S.: *Právo v revoluci*. Praha: Lidové nakladatelství 1969
- MEDER, S.: *Rechtsgeschichte*. 3. Auflage. Köln Weimar Wien: Böhlau Verlag 2008
- Občanský zákon Ruské sovětské federativní socialistické republiky*. Praha: Svoboda 1946
- O právu a jeho tvorbě*. Praha: Orbis 1951
- Osnovy sovětského zákonodárství. Dlja systému partijnoj učebny*. Moskva: Izdatel'stvo politickoj literatury 1976

- PAŠERSTNIK, A. J.: *Pracovní právo SSSR*. Praha: Orbis 1946
- PELIKÁN, D.: *Taktické využití prvků legality bolševickou stranou v období přípravy říjnové revoluce a ustavení sovětské moci*, Právník, CXIV, 1975.
- PIPES, R.: *Komunizmus. Dejiny intelektuálneho a politického hnutia*. Bratislava: Slovart 2007
- POKORNÝ, M.: O bezdůvodném obohacení podle novelizovaných ustanovení občanského zákoníku, *Právní rozhledy*, 1993, Nr. 6
- POSPÍŠIL, B.: *K otázce odvětvové samostatnosti, předmětu a systému čs. pozemkového práva*. In: Sborník prací učitelů Právnické fakulty v Brně – II. Brno: Univerzita J. E. Purkyně 1973
- POSPÍŠIL, B.: *K základním koncepčním otázkám právní regulace vztahů v zemědělském družstevnictví*. In: Sborník prací učitelů Právnické fakulty v Brně – IV. Brno: Masarykova univerzita 1974
- REBRO, K.: *Socialistická spoločnosť a rímskoprávna kultúra*. Bratislava: Veda 1979
- REIMAN, M.: *Lenin, Stalin, Gorbačov*. Praha: Knihovna Lidových novin 1991
- ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J.: *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému*. Praha 1935
- Rozvoj socialistického štátu a práva v oslobodenom Československu*. Zborník referátov z konferencie ÚŠaP SAV a PF UK. Bratislava: Veda 1977
- SALWA, Z.: *Zákoník práce Polské lidové republiky*, Právník, CXIV, 1975
- SAAR, S. – ROTH, A.: *Beiträge zur Rechtsgeschichte*. Berlin: Erich Schmidt 2000
- SER, V. I. – SVĚRDLOV, G. M.: *Tři studie o sovětském rodinném právu*. Praha: Orbis 1950
- SCHNELLER, J.: *Österreichs Einfluss auf Deutschland und Europa seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage*. Stuttgart 1829
- SCHROEDER, F. – Ch. – PELIKÁN, D. – MALÝ, K. V.: *Tři studie z novodobých dějin ruského práva*. Praha: Ediční středisko PF UK 1994
- SIROVIČ, F.: *Dejiny filozofie, Stredovek*. Trnava 1995
- SOKOLOV, V. V.: *Středověká filozofie*. Praha 1988

- STALIN, J. V.: *Otázky leninizmu*. Bratislava: Pravda 1948
- Strana bolševiků v období boje za kolektivizaci zemědělství*. Praha: Svoboda 1952
- ŠEVČÍK, F. J.: *Sv. Tomáš Akvinský*. Brno 1899
- TROCKIJ, L. D.: *Zrazená revoluce. Co je SSSR a kam spěje*. Brno: Doplněk 1995.
- Trudovoje pravo*. Encyklopedickij slovar. Moskva: Izdatelstvo Sovětskaja enciklopedija 1979
- Učebnice československého občanského práva*. I. Praha: Orbis 1965.
- Universita Karlova památce V. I. Lenina*. Praha: Univerzita Karlova 1971
- URFUS, V.: *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha 1994
- Usnesení a dokumenty ÚV KSČ od celostátní konference 1960 do XII. sjezdu KSČ*. Praha: NPL 1962
- VANĚK, S. a kol.: *Československé hospodářské právo*. Praha: Panorama 1979
- VASILIEV, L.: *Graždanskoje pravo Narodnoj respubliky Bulgarii*. Moskva 1958.
- VÁŽNÝ, J.: *Římské právní ideje v občanském zákoníku a v osnově*, Časopis pro právní a státní vědu. Jahrgang XVI. 1933
- VENĚDIKTOV, A. V.: *Státní socialistické vlastnictví*. Praha: Orbis 1950
- VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V.: *České právní dějiny*. Plzeň: A. Čeněk 2008
- VOLKOGONOV, D.: *Lenin. Počátek teroru*. Praha: Nakladatelství Dialog 1996
- Voprosy kolchozního i zemeďlnogo prava*. Moskva: Izdatelstvo Akademii nauk 1951
- VYŠINSKIJ, A. J.: *Hlavní úkoly sovětské socialistické právní vědy*. Praha: Orbis 1950
- Vznik a vývoj lidově demokratického Československa*. Sborník statí. Praha: Nakladatelství ČSAV 1961
- WITZ, K.: *Československé pracovní právo v období 1945–1975 (Současné příspěvek k 10. výročí vydání zákoníku práce)*, Právník, CXIV, 1975

WOLTER, A.: *Prawo ciwilne. Zarys części ogólnej*. Warszawa: Państwowe wydawnictwo naukowe 1986

*Zákon o rodině*. Komentář. Praha: Panorama 1989

ZDOBINSKÝ, S. a kol.: *Státní právo evropských socialistických zemí*. Praha: Orbis 1976

*/Das/ Zivilrecht der deutschen demokratischen Republik. Allgemeiner Teil*. Berlin 1981

# **Europäischer Kontext der Entwicklung des Privatrechts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**

**(Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Rechtsangleichung in Europa)**

**doc. JUDr. Karel Schelle, CSc., JUDr. Renata Veselá, Ph.D.,**

**doc. JUDr. Ladislav Vojáček, CSc., JUDr. Jaromír Tauchen, LL.M.**

Vydala Masarykova univerzita roku 2009

Spisy Právnické fakulty MU č. 361 (řada teoretická)

Ediční rada: J. Kotásek (předseda), J. Bejček, V. Kratochvíl,  
N. Rozehnalová, P. Mrkývka, J. Hurdík, R. Polčák, J. Šabata

Tisk: MIKADAPRESS, s.r.o., Kolonie 448, Adamov

1. vydání, 2009

Náklad: 200 výtisků

Publikace Pr-23/09-02/58

ISBN 978-80-210-5052-5